Die Inventarerrichtung durch die Ehefrau und ihr Einfluß auf die Güterrechte.

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

Juristischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

von

Erwin Ulrich
Kammergerichtsreferendar.

1928.
Druckerei Concordia Sp. Akc., Poznań (Posen).

Die Inventarerrichtung durch die Ehefrau und ihr Einfluß auf die Güterrechte.

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

Juristischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

von

Erwin Ulrich
Kammergerichtsreferendar.

1928.
Druckerei Concordia Sp. Akc., Poznań (Posen).

Angenommen auf Bericht des
Professors Dr. Dölle.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Die Bedeutung und rechtliche Natur des Nachlaßinventars. Inventarrecht und Inventarlast 9

1. Abschnitt.

§ 2. Die Ehefrau als Erbin 13

2. Abschnitt: Die Inventarerrichtung auf Grund gesetzter Inventarfrist.

1. Kapitel: Allgemeines.

§ 3. Die gesetzgeberische Notwendigkeit und der Rechtscharakter des § 2008..... 19

§ 4. Der Geltungsbereich des § 2008 22

2. Kapitel: Die Inventarfrist gemäß § 2008 ...

§ 5. Bestimmung und Beginn der Inventarfrist 28

§ 6. Dauer, Lauf und Ende der Inventarfrist 33

3. Kapitel: Die Inventarerrichtung im Falle des § 2008 und ihre Wirkung.

§ 7. Formen der Inventarerrichtung und Inhalt des Inventars 40

§ 8. Wirkung der Inventarerrichtung 45

§ 9. Mängel der Inventarerrichtung und ihre Wirkung... 48

§ 10. Der Offenbarungseid 60

3. Abschnitt: Die freiwillige Inventarerrichtung.

§ 11. Die freiwillige Inventarerrichtung und ihre Wirkung.. 69

§ 12. Mängel der freiwilligen Inventarerrichtung und ihre Wirkung; der Offenbarungseid 72

Meinen lieben Eltern.

Literaturverzeichnis.

Bartmann: Annahme der Erbschaft durch eine Ehefrau, Recht 1921, S. 53, 54.
Boehm: Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Aufl. 1900.
Böhm: Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten nach BGB. Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 42, S. 455 ff.
Binder: Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch, II. Teil, 1903.
Borcherdt: Das Erbrecht und die Nachlaßbehandlung, 1. Bd., 2. Aufl. 1907.
Boschan: Die Nachlaßsachen in der gerichtlichen Praxis, II. Teil: Die gesamte Tätigkeit des Nachlaßgerichts, 1905.
Burhenne: Die privatrechtlichen Inventarisierungspflichten im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, Diss. Göttingen 1903.
Carlebach: Das notarielle Vermögensverzeichnis, Zeitschrift des deutschen Notarvereins Jahrg. 1903, S. 10 ff.
Crome: System des deutschen Bürgerlichen Rechts, 5. Bd.: Erbrecht, 1912.
Dernburg-Engelmann: Deutsches Erbrecht, 3. Aufl. 1911.
Deutsche Juristen-Zeitung, begründet von Laband, Stenglein, Staub.
Ehrlich: Das zwingende und nichtzwingende Recht im Bürgerlichen Gesetzbuche, 1899.
Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 3. Bd.: Erbrecht, 2. Hälfte, 8./9. Aufl. 1920.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Band, 2. Abt.: Das Familienrecht (Eherecht) von Wolff, 18./20. Aufl., 6. Bearb. 1928.
2. Band, 3. Abt.: Das Erbrecht von Kipp, 19./21. Aufl., 7. Bearb. 1928.
Entscheidungen des Reichgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts.
Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, erste Lesung, ausgearbeitet durch die von dem Bundesrat berufene Kommission. Amtliche Ausgabe 1888.
Feisenberger: Beiträge zur Erläuterung der Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches, Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß, Bd. 10, S. 529 ff.
Fechner: Die Bedeutung der Inventarerrichtung für die Schuldenhaftung des Erben, Diss. Breslau 1906.
Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe, 13. Aufl. 1927.
Friederich: Der Eid aus § 2006 Bürgerlichen Gesetzbuches, Diss. Borna-Leipzig 1907.
Frommhold: Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1900.
Gutmann: Die Inventarerrichtung nach den §§ 1993 ff. des BGB. Ein Rechtsbehelf bei zweifelhafter Nachlaßsolvenz, 2. Aufl. 1910.
Hachenburg: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Vorträge, 2. Aufl. 1900.
Hagen: Die Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten, Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 42, S. 43 ff.
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen von Johow und Ring.

Josef: Beginn und Ende der Wirksamkeit von Verfügungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders bei der Nachlaßverwaltung. Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, 13. Jahrg., S. 345 ff.
Joseph: Das Nachlaßinventar der Ehefrau-Erbin, Diss. Darmstadt 1911.
Juristische Wochenschrift, herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.
Köhne-Feist: Die Nachlaßbehandlung, das Erbrecht, Familienrecht und Vormundschaftsrecht, I. Bd., 19. Aufl. 1917.
Kommentar von Reichsgerichtsräten, 6. Aufl. 1928. IV. Band: Familienrecht, bearbeitet von Erler und Sayn. V. Band: Erbrecht, bearbeitet von Michaelis und Seyffert.
Kretzschmar: Das Erbrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Aufl. 1913.
Krug: Nachlaßinventar und ehelicher Güterstand, Jherings Jahrbücher Bd. 49, S. 121 ff.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, gegründet von Düringer, Jaeger und Könige.
Leonhard: Erbrecht, 2. Aufl. 1912.
Mayer-Reis: Lehrbuch des Familien- und Erbrechts, 2. Bd.: Das Erbrecht, 4. Aufl. 1902.
Mohr: Der Offenbarungseid im Bürgerlichen Gesetzbuche und in der Zivilprozeßordnung, Diss. Leipzig 1905.
Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 4. Bd.: Familienrecht, 5. Bd. Erbrecht, Amtliche Ausgabe 1888.
Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 2. Bd., 6. Aufl. 1912.
Opet-von Blume: Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1906.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 4. Bd.: Familienrecht, 1. Lieferung, 4. Aufl. 1924 (§§ 1297—1436); 4. Bd.: Familienrecht, 3. Aufl. 1906; 5. Bd.: Erbrecht, 3. Aufl. 1908.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn, 1899.
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
Riesenfeld: Die Erbenhaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Bd.: Die Grundsätze der Haftung, 1916.
Schlegelberger: Kommentar zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1. Bd., 3. Aufl. 1927.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 2. Bd., 3. Aufl. 1926.
von Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 4. Bd.: Familienrecht, 1. Teil, erläutert von Engelmann, herausgegeben von Keidel, 9. Aufl. 1926; 5. Bd.: Erbrecht von Herzfelder, 7./8. Aufl. 1914.
Strohal: Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Bd., 3. Aufl. 1904.
Unger: Die Rechtsmittel im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Reichsrecht, Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bd. 34, S. 233 ff.
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht.
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband, enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Wendt: Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten, Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 86, S. 353 ff.
Wilke-Neatz: Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz mit Kommentar in Anmerkungen, 5. Bd.: Das Erbrecht, 1900.
Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung, herausgegeben von Lobe.

Verzeichnis der Abkürzungen.

1. Die Paragraphen des BGB. sind nur mit der Zahl zitiert.
2. Die einzelnen Schriften sind mit dem Namen des Verfassers zitiert.
3. Einzelne Abkürzungen:

a. A.	anderer Ansicht
Abh.	Abhandlung.
a. E.	am Ende.
AG.	Ausführungsgesetz.
A. L. R.	preußisches allgemeines Landrecht.
Anm.	Anmerkung.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.
DJZ.	Deutsche Juristenzeitung.
EntschFG.	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts.
Entw.	Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.
FGG.	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
ff.	folgende.
GVG.	Gerichtsverfassungsgesetz.
gl. Ans.	gleiche Ansicht.
JMB.	Justizministerialverordnung.
JW.	Juristische Wochenschrift.
KG.	Kammergericht.
KG. Joh.	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts von Johow und Ring.
KO.	Konkursordnung.
Komm. RGR.	Kommentar von Reichsgerichtsräten.
LZ.	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Mot.	Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.
Nr.	Nummer.
OLG.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Prot.	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches.
RG.	Reichsgericht.
RGE.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Vorbem.	Vorbemerkungen.
Warn. Jahrb.	Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht.
Warn. Rechtspr.	Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband, enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts.
ZBlFG.	Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung.
Zi.	Ziffer.
ZPO.	Zivilprozeßordnung.
ZZ.	Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Einleitung.

§ 1.

Die Bedeutung und rechtliche Natur des Nachlaßinventars. Inventarrecht und Inventarlast.

In unserem Bürgerlichen Gesetzbuche kommen mehrfach Fälle der Inventarerrichtung vor,[1]) von denen für das Erbrecht dem Nachlaßinventar die größte Bedeutung beizumessen ist. Die Bedeutung des Nachlaßinventars hat sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung geändert. Nach dem gemeinen Recht, dem preußischen allgemeinen Landrecht von 1794 und dem code civil wie auch nach den meisten anderen früheren Rechten der deutschen Staaten war die Errichtung des Nachlaßinventars für den Erben ein Rechtsmittel zur Herbeiführung der beschränkten Haftung. Mit dieser Bedeutung war das Nachlaßinventar in den Entwurf I des BGB. übergegangen,[2]) ist aber so nicht Gesetz geworden. Nach dem BGB. hat die Inventarerrichtung nicht mehr die Rechtswirkung, die beschränkte Haftung des Erben herbeizuführen,[3]) wenngleich sie tatsächlich oft den Zweck der Haftungsbeschränkung erfüllen mag.[4]) Vielmehr bleibt die grundsätzlich unbeschränkte[5]) Haftung des Erben trotz des Inventars solange fortbestehen, bis der Erbe ein zur Herbeiführung der beschränkten Haftung geeignetes Mittel angewendet hat oder die Beschränkung nach Maßgabe der §§ 1990 ff. eintritt. Dennoch ist auch heute die Inventarerrichtung für die Frage der Erbenhaftung rechtlich nicht ohne Bedeutung, wie Hagen[6]) meint. Vielmehr hat sie auch im BGB. auf die Haftung des Erben Einfluß; sie bietet ihm aber auch sonstige Vorteile. Die rechtzeitige redliche Inventarerrichtung hat die Wirkung, dem Erben die Be-

---

[1]) So §§ 260, 1035, 1372, 1439, 1493, 1528, 1550, 1640, 1667, 1669, 1686, 1740, 1760, 1761, 1802, 1845, 1897, 1915, 1960, 1993 ff., 2121, 2215.

[2]) Vgl. Entw. I, §§ 2092 ff. Carlebach S. 10.

[3]) RG. in LZ. 8. Jahrg. S. 1666 Nr. 8; Planck Vorbem. 2 b β vor §§ 1993 ff.; Staudinger Vorbem. 2, Abs. 2 vor §§ 1993 ff.; Komm. RGR. Vorbem. vor §§ 1993 ff.; Leonhard § 1993 Anm. I; Frommhold § 1993 Anm. 1; Endemann § 129, II a 2, 3; Crome § 722 Anm. 1; Kipp. § 75 Anm. 4; Neumann Vorbem. VII zum 2. Titel des 2. Abschnitts; Strohal S. 209; Kretzschmar S. 517; Niesenfeld S. 125; Köhne-Feist S. 488.

[4]) Carlebach S. 11.

[5]) Wir schließen uns der herrsch. Lehre an, daß der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten grundsätzlich unbeschränkt aber beschränkbar haftet, ohne auf die früher stark bestrittene Streitfrage näher eingehen zu können.

[6]) Hagen S. 186.

schränkbarkeit seiner Haftung zu erhalten. Weiter wird durch das Nachlaßinventar eine Sonderung des Nachlasses ermöglicht und der Beweis über dessen Bestand erleichtert (§ 2009). Erben und Nachlaßgläubiger können aus ihm erkennen, ob sie Anordnung der Nachlaßverwaltung oder Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragen sollen. Unredliche Inventarerrichtung bewirkt für den Erben den Verlust des Beschränkungsrechtes und führt seine endgültig unbeschränkte (unbeschränkbare) Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten herbei.[7])

Die rechtliche Natur des Inventarerrichtungsaktes ist bestritten. Daran, daß er sich als eine rechtserhebliche Handlung darstellt, dürfte wohl kein Zweifel bestehen.[8]) Denn eine rein tatsächliche Handlung, der jeder Rechtscharakter fehlt, ist er schon mit Rücksicht auf die von ihm ausgelösten Rechtswirkungen nicht. Eine weitere Frage ist die, ob er als ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtshandlung aufzufassen ist. Ein Rechtsgeschäft ist er nicht; denn die Rechtswirkung der Inventarerrichtung ist, wie Joseph [9]) richtig bemerkt, keine von dem Willen des Errichtenden abhängige, also keine von der Partei gewollte, sondern eine gesetzliche. Wegen dieser unmittelbar aus der Vorschrift des Gesetzes sich ergebenden Rechtswirkung ist dem Akte der Inventarerrichtung vielmehr der Charakter einer Rechtshandlung beizumessen.[10])

Das BGB. erklärt im § 1993 den Erben für berechtigt, ein Nachlaßinventar bei dem Nachlaßgericht einzureichen, und im § 1994 bestimmt es, daß dem Erben auf Antrag eines Nachlaßgläubigers vom Nachlaßgericht zur Errichtung des Inventars eine Frist zu bestimmen ist, nach deren Ablauf er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet, wenn er nicht vorher das Inventar errichtet hat. Dieser gesetzlichen Regelung entsprechend wird in der Literatur zwischen „Inventarrecht" und „Inventarpflicht" geschieden. Diese Ausdrücke sind nicht ganz zutreffend. Zwar wählt das Gesetz im § 1993 selbst den Ausdruck „berechtigt", verleiht also dem Erben das „Recht" zur Inventarerrichtung. Das ist aber, wie Endemann [11]) richtig bemerkt, nichtssagend, „weil niemand zur amtlichen Auf-

[7]) Näheres in den §§ 8 ff. d. Abh.

[8]) Mayer-Reis § 92, I: „Die Inventarisierung ist ein Rechtsakt des Erben". — Gutmann S. 24: „Die Inventarerrichtung hat einen .... rechtsgeschäftlichen Charakter."

[9]) Joseph S. 84.

[10]) Gl. Ans. Joseph S. 84. A. A. Opet § 1406 Anm. 2 c (ohne Begründung).

[11]) Endemann § 129 III a. — Dagegen ist die Ansicht Endemanns von der Bedeutungslosigkeit des § 1993 abzulehnen. § 1993 ist durchaus nicht ohne Bedeutung; denn er bringt zum Ausdruck, daß die an die Inventarerrichtung geknüpften Wirkungen auch dem Inventar zukommen, welches der Erbe ohne den Antrag eines Gläubigers und ohne Fristbestimmung aus eigenem Antrieb errichtet. Planck § 1993 Anm. 1.

zeichnung seines Vermögens noch einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf."

Ebensowenig ist es richtig zu sagen, daß dem Erben durch § 1994 eine Inventarpflicht auferlegt ist. Von einer Pflicht wird allgemein nur da gesprochen, wo jemand zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet ist und zu diesem Verhalten gezwungen werden kann. Ein Zwang des Erben zur Errichtung eines Nachlaßinventars ist aber unmöglich.[12]) Es wird auf ihn lediglich ein indirekter Zwang insofern ausgeübt, als das Unterlassen der Inventarerrichtung innerhalb der ihm bestimmten Inventarfrist für ihn einen Rechtsnachteil, nämlich die Unbeschränkbarkeit der Haftung, zur Folge hat. In all den Fällen, in denen eine Handlung nicht erzwungen werden kann, ihre Unterlassung aber für den, der sie vornehmen soll, einen Rechtsnachteil zur Folge hat, spricht man von einer Last. Daher dürfte es richtiger sein, auch im Falle des § 1994 von einer Inventarlast des Erben zu sprechen.

Die Abhandlung ist nun in der Weise gegliedert, daß zunächst in einem ersten Abschnitt das nach der Gestaltung unseres Güterrechts verschiedenartige Schicksal einer der Ehefrau angefallenen Erbschaft dargestellt und alsdann in den beiden folgenden Abschnitten entsprechend der Unterscheidung des Gesetzes (§§ 1993, 1994) die Inventarerrichtung der Ehefrau innerhalb einer gesetzten Inventarfrist und die freiwillige Inventarerrichtung, d. h. die Inventarerrichtung außerhalb einer Inventarfrist behandelt wird.

---

[12]) OLG. 14, S. 293, 295; 34, S. 276; KG. Joh. 33 A 92; Leonhard § 1994, Anm. V C; Kipp § 75, VI; Dernburg § 173, I; Fechner S. 55.

1. Abschnitt.

§ 2.

Die Ehefrau als Erbin.

Fällt eine Erbschaft einer Ehefrau an, so berührt die Tatsache, daß sie Ehefrau ist, nicht etwa ihre Erbenqualität: nur die Ehefrau ist Erbin. Dagegen beeinflußt ihre Eigenschaft als Ehefrau das rechtliche Schicksal der Erbschaft. Für dieses ist das zwischen den Ehegatten bestehende Güterrecht entscheidend.[13]) Je nachdem, ob zwischen den Ehegatten der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung oder der Gütertrennung oder einer der drei vertraglichen Güterstände — allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft — besteht, ist dieses rechtliche Schicksal mehr oder weniger verschieden.

Besteht zwischen den Ehegatten Gütertrennung,[14]) so ergeben sich aus der Eigenschaft der Erbin als Ehefrau keine Besonderheiten; denn das Vermögen der beiden Ehegatten bleibt getrennt, und keinem von ihnen steht eine unmittelbare Einwirkung auf das Vermögen des anderen zu. Die in Gütertrennung lebende Ehefrau ist also rechtlich nicht anders zu beurteilen wie jeder gewöhnliche Erbe. Sie und nur sie kann ein Inventar über die Erbschaft errichten. Nur ihr ist die Inventarfrist zu bestimmen.

Leben die Ehegatten in dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, so wird die Erbschaft der Ehefrau grundsätzlich in ihrer Gesamtheit eingebrachtes Gut. Denn gemäß § 1363, Abs. 2 BGB. gehört zum eingebrachten Gute auch das Vermögen, das die Ehefrau während der Ehe erwirbt. Da es gleichgültig ist, auf welchem Erwerbsgrunde der Vermögenserwerb beruht, so gehört auch der Erwerb durch Erbanfall hierher. Für die Zugehörigkeit der Erbschaft zum eingebrachten Gute ist es ohne Bedeutung, ob die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft oder getrennt leben,[15]) ob das durch den Erbanfall erworbene Vermögen bewegliches oder unbewegliches Gut ist und von wem es herrührt.[16]) Gehören zu der

---

[13]) Planck § 2008, Anm. 1.

[14]) Sie tritt entweder kraft Gesetzes — § 1426, Abs. 1 — oder auf Grund eines Ehevertrags — § 1432 — ein.

[15]) Mot. IV, S. 178; Staudinger § 1363, Anm. 3 b; Opet § 1363, Anm. 2.

[16]) Staudinger § 1363, Anm. 3 b.

Erbschaft Rechte, welche nicht übertragbar sind,[17]) so werden auch diese eingebrachtes Gut.[18]) Eine Besonderheit besteht nur bezüglich derjenigen unübertragbaren Rechte, die ihrem Inhalte nach nur durch die Frau persönlich ausgeübt werden können. Diese unterliegen nur der Verwaltung, nicht auch der Nutznießung des Mannes.[19])

Gehören zur Erbschaft Sachen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmt sind, so werden diese gemäß § 1366 BGB. mit dem Erbanfall nicht eingebrachtes Gut, sondern Vorbehaltsgut der Frau, sind also der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entzogen und unterstehen der unbeschränkten Verfügung der Frau (§ 1365).[20]) In Betracht kommen hier nur Sachen, d. h. nach der Begriffsbestimmung des § 90 körperliche Gegenstände, und zwar nur bewegliche Sachen, wie sich aus dem Zusammenhange zwischen § 1362, Abs. 1 und Abs. 2 ergibt.[21])

Eine der Frau angefallene Erbschaft wird ferner dann Vorbehaltsgut, wenn der Übergang derselben in das Vorbehaltsgut durch Ehevertrag vereinbart worden ist (§ 1368) oder wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll (§ 1369). Der Ehevertrag, der den Übergang einer Erbschaft der Frau in das Vorbehaltsgut bedingt, kann sowohl vor[22]) als nach dem Erbanfall geschlossen werden.[23]) Wird er vor dem Anfall geschlossen, so werden die zur Erbschaft gehörigen Gegenstände mit dem Erbanfall Vorbehaltsgut. Ist er dagegen erst nach dem Anfall der Erbschaft geschlossen worden, so wird die Erbschaft gemäß § 1363, Abs. 2 zunächst eingebrachtes Gut — mit Ausnahme der Gegenstände, die nach § 1366 bereits mit dem Erbanfall zum Vorbehaltsgute der Frau gehören — und muß erst auf Grund des Ehevertrags in das Vorbehaltsgut übergeführt werden.[24]) Wird die Erbschaft Vorbehaltsgut auf Grund letztwilliger Verfügung, dann geht sie kraft Gesetzes in diese Gütermasse über. Dies schließt aber nicht aus, daß die Ehegatten durch Ehevertrag die als Vorbehaltsgut erworbene Erbschaft in eingebrachtes Gut umwandeln, sofern

[17]) Z. B. ein der Frau auf Grund eines zum Nachlaß gehörenden darauf gerichteten Anspruchs bestellter Nießbrauch.

[18]) RGE. 90, S. 69; 96, S. 97; OLG. 40, S. 69; Planck § 1363, Anm. 6; Staudinger § 1363, Anm. 3 c; Wolff § 45, Anm. 5.

[19]) Planck § 1363, Anm. 6; Staudinger § 1363, Anm. 3 c.

[20]) Komm. RGR. § 1366, Anm. 1; Wolff § 46, II.

[21]) Staudinger § 1366, Anm. 3 b; Komm. RGR. § 1366, Anm. 5; Planck § 1366, Anm. 1, Abs. 3; Joseph S. 2. And. Anf.: Opet § 1366, Anm. 1.

[22]) Es kann z. B. vereinbart werden, daß alle Gegenstände, die die Ehefrau durch Erbanfall erwirbt, Vorbehaltsgut werden sollen — KG. in Entsch. FG. 6, S. 53; Staudinger § 1368, Anm. 1, Abs. 2. Der Ehevertrag muß sich allerdings innerhalb der durch § 312 vorgeschriebenen Grenzen halten. Geht er darüber hinaus und stellt er sich als Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten dar, so ist er nichtig.

[23]) Wolff § 46, I 2 a.

[24]) Vgl. Planck § 1520, Anm. 2.

nicht der Erwerb an die Bedingung geknüpft war, daß die Umwandlung unterbleibt,[25]) und sofern es sich nicht um Gegenstände der im § 1366 bezeichneten Art handelt.

Sowohl durch Ehevertrag als auch durch letztwillige Verfügung kann rechtswirksam bestimmt werden, daß einzelne Gegenstände der Erbschaft Vorbehaltsgut werden oder umgekehrt, daß die Erbschaft Vorbehaltsgut, einzelne Gegenstände derselben aber eingebrachtes Gut werden sollen. Ein Ehevertrag, der einen Bruchteil des Frauenvermögens als Vorbehaltsgut erklärt, ist unzulässig.[26]) Zulässig ist dagegen die Erklärung eines Inbegriffs von Gegenständen als Vorbehaltsgut.[27])

Besteht zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft, so geht eine der Ehefrau anfallende Erbschaft grundsätzlich in das Gesamtgut über. Denn zu dem Gesamtgut als dem gemeinschaftlichen Vermögen beider Ehegatten gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt (§ 1438, Abs. 1, S. 2), ganz gleich, auf welchem Rechtstitel der Erwerb beruht. Der Übergang in das Gesamtgut vollzieht sich kraft Gesetzes (§ 1438, Abs. 2).

Ausgeschlossen von dem Übergang in das Gesamtgut sind diejenigen Erbschaftsgegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (§ 1439, Satz 1).[28]) Diese bilden das sogenannte Sondergut der Frau. Es wird rechtlich behandelt wie das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1439, S. 2). Es wird vom Manne für Rechnung des Gesamtgutes in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, die beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Manne gehören, dem Gesamtgute zufallen. Im übrigen finden auf das Sondergut der Frau die beim ordentlichen gesetzlichen Güterstande für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1373 bis 1383 und 1390 bis 1417 Anwendung. Die Zugehörigkeit der Erbschaftsgegenstände zum Sondergut ist keine endgültige. Sie endigt vielmehr, wenn ihre Voraussetzung, die Nichtübertragbarkeit durch Rechtsgeschäft, wegfällt.[29]) Sobald diese Gegenstände die Eigenschaft der Unübertragbarkeit verlieren, werden sie kraft Gesetzes Gesamtgut.[30]) Da die Sondergutseigenschaft auf der rechtlichen Natur der Sondergutsgegenstände beruht, ist ihre Umwandlung in Gesamtgut auch im Wege des Ehevertrages nicht möglich.[31]) Dagegen besteht kein

[25]) Staudinger § 1369, Anm. 7; Komm. RGR. § 1369, Anm. 7; Wolff § 46, IV 1. Vgl. auch Planck § 1369, Anm. 8.

[26]) Staudinger § 1368, Anm. 1; Komm. RGR. § 1368, Anm. 1; Opet § 1368, Anm. 1.

[27]) RG. in JW. 1916, S. 834; Staudinger § 1368, Anm. 1.

[28]) Hierher gehören z. B. ein Nießbrauch, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Weitere Beispiele bei Wolff § 60, IV.

[29]) Staudinger § 1439, Anm. 4, Abs. 1.

[30]) So z. B. im Falle der Surrogation, weshalb auch § 1439, S. 2 die Anwendbarkeit des § 1524 ausschließt. Planck § 1439, Anm. 3; Wolff § 60, IV 5 und Anm. 13.

[31]) Planck § 1439, Anm. 6; Staudinger § 1439, Anm. 5; Ehrlich S. 208.

Bedenken, auf Grund eines Ehevertrages oder durch letztwillige Verfügung die im § 1439 bezeichneten Gegenstände statt Sondergut Vorbehaltsgut der Frau werden zu lassen.[32])

Die Erbschaft wird entgegen der grundsätzlichen Regelung des § 1438, Abs. 1, S. 2 Vorbehaltsgut der Frau, wenn ein Ehevertrag oder eine letztwillige Verfügung vorhanden ist, die den Übergang in das Vorbehaltsgut bestimmen (§ 1440, Abs. 2). Hier gilt dasselbe, was bezüglich der auf Grund Ehevertrags oder letztwilliger Verfügung zum Vorbehaltsgut werdenden Erbschaft beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung ausgeführt worden ist.

Leben die Ehegatten im Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft, so wird grundsätzlich die der Frau anfallende Erbschaft eingebrachtes Gut der Frau (§ 1521, S. 1). Von diesem Grundsatz bestehen zwei Ausnahmen:

1. Der Erbschaftserwerb fällt ins Vorbehaltsgut, wenn Ehevertrag oder letztwillige Verfügung dies bestimmen (§ 1526, Abs. 1).
2. Der Erbschaftserwerb[33]) wird Gesamtgut, wenn er den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist (§ 1521, S. 2).[34]) Maßgebend sind hierfür nicht rechtliche sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte; daher sind nicht nur die Absicht des Erblassers, sondern auch die persönlichen Verhältnisse der Erbin, ihre Erwerbstätigkeit und der Anlaß der Zuwendung zu berücksichtigen.[35])

Die Ausführungen bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung bezüglich der nichtübertragbaren Rechte und der Zuweisung einzelner Erbschaftsgegenstände oder eines Bruchteils der Erbschaft in das eingebrachte Gut oder Vorbehaltsgut treffen auch hier zu.

Durch Ehevertrag kann bestimmt werden, daß der Erbschaftserwerb der Ehefrau nicht eingebrachtes Gut, sondern Gesamtgut werden soll.[36]) Ein derartiger Ehevertrag kann sowohl mit Rücksicht auf eine der Ehefrau bereits angefallene Erbschaft, als auch — soweit er sich in den Grenzen des § 312 BGB. hält — mit Rücksicht auf künftigen Erbschaftserwerb der Ehefrau geschlossen werden.[37]) In beiden Fällen vollzieht sich der Übergang der Erbschaft in das

[32]) Planck § 1439, Anm. 6; Staudinger 1439, Anm. 5.

[33]) Naturgemäß wird der Erwerb einer Erbschaft nicht so häufig den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen sein, wie es z. B. gerade bei Schenkungen der Fall sein wird. Aber auch er kommt für § 1521, S. 2 in Betracht Komm. RGR. § 1521, Anm. 6 letzter Satz.

[34]) Der Ausnahme des § 1521, S. 2 liegt die Erwägung zugrunde, daß ein Erwerb denkbar ist, der seiner Natur und den Umständen des Falles entsprechend eine Vergrößerung des gemeinsamen Zehrgutes (Konsumtionsfonds), nicht des eingebrachten Gutes bildet, z. B. namentlich bei Schenkungen. Prot. IV, S. 366.

[35]) Staudinger § 1521, Anm. 2, Abs. 2; Komm. RGR. § 1521, Anm. 6. Vgl. auch Planck § 1521, Anm. 2.

[36]) Planck § 1521, Anm. 3; Staudinger § 1521, Anm. 4; Komm. RGR. § 1521, Anm. 7; Wolff § 68, III 1.

[37]) Planck § 1521, Anm. 3.

Gesamtgut nicht kraft Gesetzes, wie z. B. im Falle des § 1521, S. 2. Vielmehr wird die Erbschaft zunächst eingebrachtes Gut, und es bedarf zu ihrer Überführung in das Gesamtgut einer Übertragung der einzelnen Erbschaftsgegenstände nach den für ihre Übertragung maßgebenden Vorschriften;[38]) bei Grundstücken ist also Auflassung,[39]) bei beweglichen Sachen Eigentumsübertragung nach §§ 929 ff., bei Forderungen Abtretung nötig. Ausgeschlossen von dem Übergang in das Gesamtgut sind daher diejenigen Erbschaftsgegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Sie bleiben eingebrachtes Gut.

Wie die Ehegatten durch Ehevertrag, so kann auch der Erblasser — unbeschadet des Pflichtteilsrechtes — durch letztwillige Verfügung bestimmen, daß das Erworbene Gesamtgut werden solle.[40]) Eine solche Bestimmung hat ebensowenig wie der Ehevertrag zur Folge, daß der Erwerb ipso jure Gesamtgut wird. Vielmehr ist erforderlich, daß die erbende Ehefrau den Erbschaftserwerb aus dem eingebrachten Gute, dessen Bestandteil er zunächst geworden ist, auf das Gesamtgut überträgt. Hierzu bedarf es eines Ehevertrags und der Befolgung der allgemeinen für den Übergang des fraglichen Vermögens geltenden Bestimmungen.[41])

Was beiden Ehegatten gemeinschaftlich zugewendet ist, wird gemeinschaftliches eingebrachtes Gut, nicht Gesamtgut.[42])

Besteht zwischen den Ehegatten Fahrnisgemeinschaft, dann ist für den Übergang der Erbschaft der Frau in die einzelnen Gütermassen die grundsätzliche Regelung des Gesetzes folgende:

1. Eingebrachtes Gut der Frau werden gemäß § 1551 das in der Erbschaft enthaltene unbewegliche Vermögen[43]) und gemäß § 1552 die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Die letzteren gehören jedoch dem eingebrachten Gute nur solange an, als ihre Unübertragbarkeit dauert.[44])

---

[38]) Staudinger § 1519, Anm. 2 a γ, Anm. 3 a, Abs. 3;] Komm. RGR. § 1520, Anm. 4; Wolff § 68, Anm. 9.

[39]) OLG. 7, S. 55.

[40]) Planck § 1521, Anm. 1 a, Abs. 2; Komm. RGR. § 1521, Anm. 2.

[41]) Planck § 1521, Anm. 1 a, Abs. 2; Staudinger § 1521, Anm. 1 a β; Komm. RGR. § 1521, Anm. 2; Wolff § 68 V und Anm. 15, 9.

[42]) Mot. IV, S. 496; Staudinger § 1520, Anm. 4, § 1521, Anm. 1 a γ; Komm. RGR. § 1521, Anm. 2 letzter Satz.

[43]) Über den Begriff des unbeweglichen und beweglichen Vermögens vgl. Wolff § 71, II 1 b: „Der Begriff des beweglichen Vermögens deckt sich nicht mit dem der beweglichen Sachen. Er ist einerseits weiter, da auch Rechte zum beweglichen Vermögen gehören, andererseits enger, da manche beweglichen Sachen wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Immobilien selbst als unbewegliches Vermögen gelten, wie Grundstückszubehör oder Urkunden, in denen immobile Rechte verbrieft sind."

[44]) Staudinger § 1552, Anm. 1, Abs. 2. — Die Surrogate fallen also, sofern sie nicht ihrerseits wieder unübertragbar sind, ins Gesamtgut. Wolff §§ 71, II 2 b, 60, IV 5.

2. Gesamtgut wird das in der Erbschaft enthaltene bewegliche Vermögen (§§ 1549, 1438, Abs. 1, S. 2).

Der Übergang in die Gütermassen vollzieht sich kraft Gesetzes mit dem Erbanfall.

Diese grundsätzliche Regelung des Gesetzes kann eine Abänderung erfahren durch einen Ehevertrag der Ehegatten oder durch eine letztwillige Bestimmung des Erblassers. Durch Ehevertrag kann erzielt werden, daß eine der Frau angefallene Erbschaft oder ein künftiger Erbschaftserwerb derselben [45]) schlechthin eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut wird (§§ 1553, Zi. 1, 1549 in Vbdg. mit § 1440, Abs. 2). Ebenso kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung bewirken, daß seine Zuwendung an die Ehefrau eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut wird (§§ 1553, Nr. 2 in Vbdg. mit 1369, 1549 in Vbdg. mit 1440, Abs. 2, 1369).

Kann nun durch Ehevertrag oder letztwillige Verfügung des Erblassers bewirkt werden, daß eine der Ehefrau künftig anfallende Erbschaft in ihrer Gesamtheit — d. h. mit sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen — Gesamtgut wird? Die Frage ist zu bejahen; ein derartiger Ehevertrag ist also — sofern er sich im Rahmen des § 312 hält — gültig, desgleichen eine derartige letztwillige Verfügung.[46]) Der Übergang des beweglichen Vermögens in das Gesamtgut vollzieht sich kraft Gesetzes, da insofern der Ehevertrag bzw. die letztwillige Verfügung von der gesetzlichen Regelung nicht abweicht. Das unbewegliche Vermögen dagegen wird zunächst eingebrachtes Gut und muß erst in das Gesamtgut nach den für die Übertragung der einzelnen Gegenstände erforderlichen Bestimmungen übertragen werden.

Unbewegliches Vermögen, das beide Ehegatten während der Gemeinschaft durch Erbfolge gemeinschaftlich erwerben, wird nicht Gesamtgut, sondern gemeinschaftliches eingebrachtes Gut beider Ehegatten.[47]) Erwirbt die Ehefrau als Miterbin, so ist für die Frage, ob sie unbewegliches oder bewegliches Vermögen bzw. beides erworben hat, nicht das Ergebnis der Teilung, sondern der Bestand der ungeteilten Erbschaft entscheidend.[48]) Wird sie zum Beispiel für ihren Anteil an einem ererbten Grundstück mit Geld abgefunden, so wird dieses eingebrachtes Gut. Das Gleiche gilt für den Erwerb von Miteigentum.

---

[45]) Ein derartiger auf künftigen Erbschaftserwerb gerichteter Vertrag ist, sofern er sich im Rahmen von § 312 hält, gültig.

[46]) Staudinger § 1551, Anm. 9; Komm. RGR. 1551, Anm. 14 a. E.; Opet § 1549, Anm. 2. — Dagegen steht eine Vereinbarung, durch welche das gesamte Vermögen, das die Ehefrau beim Eintritt der Fahrnisgemeinschaft hat oder später erwirbt, Gesamtgut sein soll, mit dem Wesen der Fahrnisgemeinschaft in Widerspruch. Planck § 1551, Anm. 5; Staudinger § 1551, Anm. 9.

[47]) Staudinger § 1551, Anm. 5; Komm. RGR. § 1551, Anm. 14.

[48]) RGE. 75, S. 297, 298; Planck § 1551, Anm. 1; Komm. RGR. § 1551, Anm. 14; Wolff § 71, Anm. 4; Endemann § 189, Anm. 11; Mot. IV, S. 549. A. A.: Staudinger § 1551, Anm. 6, Abs. 2.

2. Abschnitt.

Die Inventarerrichtung auf Grund gesetzter Inventarfrist.

1. Kapitel.

Allgemeines.

§ 3.

Die gesetzgeberische Notwendigkeit und der Rechtscharakter des § 2008.

Fällt einer Ehefrau eine Erbschaft an, so ist nur sie zur Annahme oder Ausschlagung derselben berechtigt. Der Ehemann hat weder kraft Gesetzes[49]) das Recht, sie hierin zu vertreten, noch ist die Wirksamkeit der Annahme oder Ausschlagung von seiner Zustimmung abhängig. Für den Güterstand der Gütertrennung versteht es sich von selbst, bei den übrigen Güterständen ist es durch die §§ 1406, Zi. 1, 1453, 1519, Abs. 2 in Vbdg. mit 1453, 1525, Abs. 2 in Vbdg. mit 1406, Zi. 1, 1549 in Vbdg. mit 1453, 1550, Abs. 2 in Vbdg. mit 1525, Abs. 2, 1406, Zi. 1 ausdrücklich gesetzlich festgelegt. Ebensowenig wie für die ausdrückliche Erbschaftsannahme bedarf die Frau natürlich für die stillschweigende Erbschaftsannahme der Zustimmung des Mannes. Selbst dann, wenn die Maßnahme, in der die stillschweigende Annahme der Erbschaft seitens der Frau zu finden ist, sich als ein Rechtsgeschäft darstellt, das nur mit Zustimmung des Mannes gültig ist, ist eine Zustimmung des Mannes zu der in dieser Maßnahme enthaltenen Erbschaftsannahme nicht erforderlich.[50])

Ebensowenig wie zur Annahme oder Ausschlagung bedarf die Frau zur Errichtung eines Inventars über eine ihr angefallene Erbschaft der Zustimmung des Mannes (vgl. die oben erwähnten §§). Das ist für den Güterstand der Gütertrennung selbstverständlich; das Gleiche gilt für den Fall, daß die Erbschaft Bestandteil des Vorbehaltsgutes wird; denn auf dieses finden die Grundsätze der Gütertrennung Anwendung (§§ 1371, 1441, 1526, Abs. 3, 1549). Wird dagegen die

---

[49]) Natürlich kann er von der Frau zur Annahme bzw. Ausschlagung der Erbschaft bevollmächtigt werden.

[50]) Planck § 1406, Anm. 1. A. A.: Bartmann, Recht 1921, S. 53. — Ist z. B. die Annahme der Erbschaft durch die Frau in einem von der Frau ohne Zustimmung des Mannes gerichtlich geltendgemachten Erbschaftsanspruch zu finden, so ist sie Erbin geworden; die Klage muß jedoch nach § 1400, Abs. 2 abgewiesen werden. Planck § 1406, Anm. 1.

Erbschaft Bestandteil des eingebrachten Gutes oder des Gesamtgutes, so müßte nach den Regeln des ehelichen Güterrechts lediglich der Mann zur Inventarerrichtung befugt sein.[51]) Denn ihm steht in Bezug auf diese Gütermassen das Verwaltungsrecht zu. Dieses umfaßt die rein tatsächliche und die rechtliche Sorge für sie. Seine Verwaltungstätigkeit äußert sich demgemäß in rein tatsächlichen Handlungen, denen ein Rechtscharakter fehlt — z. B. Instandhaltung der Gegenstände — und rechtserheblichen Handlungen, die entweder Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen sind. Da nun die Inventarerrichtung den Charakter einer Rechtshandlung hat,[52]) so ist sie Gegenstand des ehemännlichen Verwaltungsrechts. Wenn aber nur der Ehemann zur Inventarerrichtung befugt wäre, so würden dadurch die erbrechtlichen Grundsätze, nach denen die Inventarerrichtung Sache des Erben und ihre Vornahme oder Unterlassung in sein Belieben gestellt ist, ausgeschaltet werden. Deshalb hat die Rechtsordnung der Ehefrau als Erbin die Möglichkeit gegeben, unabhängig von der Zustimmung des Mannes selbst ein Inventar errichten zu können (§§ 1406, Zi. 1, 1453, Abs. 2 usw.).[53])

Diese gesetzliche Regelung kann in keiner Weise zu einer Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Ehemannes führen, wenn die Ehegatten in Gütertrennung leben; denn hier sind die beiderseitigen Vermögensmassen vollständig voneinander getrennt und stehen untereinander in keinerlei Rechtsbeziehungen. Ebensowenig ist die Gefahr einer Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Mannes vorhanden, wenn die Erbschaft Bestandteil des Vorbehaltsgutes wird. Denn dieses ist der Verwaltung des Mannes entzogen und untersteht der unbeschränkten Verfügung der Frau; es gelten die Grundsätze der Gütertrennung (§§ 1371, 1441, 1526, Abs. 3, 1549). Das eingebrachte Gut bzw. das Gesamtgut haftet für die Verbindlichkeiten aus der in das Vorbehaltsgut gefallenen Erbschaft nicht. Hat die Frau nach Eingehung der Ehe die Erbschaft als Vorbehaltsgut erworben, so haftet das eingebrachte Gut bzw. das Gesamtgut für die infolge des Erbschaftserwerbes entstandenen Verbindlichkeiten selbst dann nicht, wenn im übrigen die Frau für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet (§§ 1413, 1461, 1525, Abs. 2 in Vbdg. mit 1413, 1550, Abs. 2 in Vbdg. mit 1525, Abs. 2 und 1413, 1549 in Vbdg. mit 1461).

In all den Fällen dagegen, in denen die Erbschaft Bestandteil des eingebrachten Gutes bzw. Gesamtgutes wird, hätte das Recht der Frau zur Erbschaftsannahme und zur Inventarerrichtung ohne Zustimmung des Mannes bei Fehlen des § 2008 eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Mannes, die ihm in Bezug

[51]) Riesenfeld S. 405.
[52]) Siehe S. 10.
[53]) Die Vorschrift des § 1406 ist daher nicht, wie Opet § 1406, Anm. 2 c anzunehmen geneigt ist, bedeutungslos.

auf das eingebrachte Gut und das Gesamtgut eingeräumt ist, und sogar seiner eigenen Rechte zur Folge haben können. Zwar steht dem Manne das Recht zu, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses (§ 218 KO.) und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger zum Zwecke ihrer Ausschließung (§ 999 ZPO.) zu beantragen. Er hat auch darüber hinaus auf Grund seines Verwaltungsrechtes am eingebrachten Gute und Gesamtgute die Befugnis, alle sonstigen zur Beschränkung der Haftung seiner Ehefrau erforderlichen Maßnahmen[54]) zu ergreifen[55]) und kann daher auch — entsprechend dem § 1993 — ein Inventar über die seiner Ehefrau angefallene Erbschaft errichten,[56]) gleichgültig, ob eine Inventarfrist gesetzt ist oder nicht. Trotzdem bestände ohne die Bestimmung des § 2008 die Möglichkeit, daß der Mann von einer seiner Frau gesetzten Inventarfrist keine Kenntnis erhält[57]) — vielleicht nicht einmal den Erbanfall erfährt — und infolgedessen auch nicht durch ein auf Grund seines Verwaltungsrechtes zu errichtendes Inventar das Beschränkungsrecht für seine Frau wahren kann. Dann aber ist es der Frau möglich, durch Versäumung der Frist oder unredliche Inventur ihre unbeschränkte Haftung herbeizuführen. Dadurch würden für den Mann erhebliche Rechtsnachteile entstehen. Wenn nämlich die Erbschaft zum eingebrachten Gute gehört, so hat der Eintritt der unbeschränkten Haftung der Frau für die Nachlaßverbindlichkeiten zur Folge, daß die Nachlaßgläubiger ohne Rücksicht auf die Rechte des Mannes an dem eingebrachten Gute aus diesem Befriedigung verlangen können. Außerdem wird im Rahmen des § 1388 seine persönliche Haftung als Gesamtschuldner neben der Frau begründet, was allerdings im Falle einer der Frau anfallenden Erbschaft wohl bedeutungslos ist. Das Gesagte gilt für das eingebrachte Gut aller hierfür in Betracht kommenden Güterstände (§§ 1411, 1525, Abs. 2 in Bbdg. 1411, 1550, Abs. 2 in Bbdg. mit 1525, Abs. 2, 1411). Gehört die Erbschaft zum Gesamtgut, so muß der Mann bei Eintritt der unbeschränkten Haftung der Frau die Vollstreckung in das Gesamtgut dulden und haftet sogar als Gesamtschuldner neben der Frau mit seinem eigenen Vermögen für die Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtgutsverbindlichkeiten (§§ 1459, Abs. 1, Abs. 2, S. 1, 1530, Abs. 1, Abs. 2, S. 1, 1532, 1549 in Bbdg. mit 1459, Abs. 1, Abs. 2, S. 1). Seine persönliche Haftung dauert sogar noch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft fort (§§ 1459, Abs. 2, S. 2, 1549 in Bbdg. mit 1459, Abs. 2, S. 2).

[54]) Er kann daher auch die Anordnung der Nachlaßverwaltung (§§ 1975 ff.) beantragen und die Unzulänglichkeitseinrede der §§ 1990—1992 sowie die aufschiebenden Einreden der §§ 2014 ff. geltend machen.

[55]) Planck § 2008, Anm. 2; Staudinger § 1406, Anm. 2 a α; Komm. RGR. § 2008, Anm. 2; Dernburg § 172, I 3, Abs. 4; Crome § 722, 1 a und Anm. 24; Krug S. 122.

[56]) Köhne-Feist S. 494, Anm. 7.

[57]) Z. B. wenn die Ehegatten getrennt leben.

Hieraus ist zu entnehmen, daß die Aufnahme des § 2008 in das BGB. zum Schutze der Rechtsstellung des Mannes erforderlich war. Nicht etwa hat im § 2008 das auf seiner Verwaltung des eingebrachten Gutes oder Gesamtgutes beruhende Recht des Mannes, selbst die zur Erhaltung der Haftungsbeschränkung seiner Frau nötigen Maßregeln zu ergreifen, Ausdruck gefunden. Das ergibt sich schon aus dem Geltungsbereiche der Bestimmung,[58]) insbesondere aus Abs. 2, da in dem von diesem getroffenen Falle ein Verwaltungsrecht des Mannes nicht mehr besteht, die Vorschriften des § 2008 aber trotzdem Anwendung finden.

Ebensowenig verleiht § 2008 etwa dem Manne ein selbständiges Inventarrecht.[59]) Daß die Bestimmung des § 2008 nicht in diesem Sinne aufzufassen ist, bringen die Motive[60]) klar zum Ausdruck. Träger des Inventarrechtes ist und bleibt also nur die Ehefrau als Erbin, wie auch nur ihr im Falle einer Fristsetzung die Inventarlast obliegt.[61])

Vielmehr ist dem Manne im § 2008 ein besonderes, seinem Schutze dienendes Recht gewährt worden,[62]) für dessen Umfang nicht das Verwaltungsrecht des Mannes, sondern lediglich die seine Grundlage bildende Bestimmung des § 2008 entscheidend ist. § 2008 trägt also den Charakter einer Schutzvorschrift,[63]) wie sie durch die Gestaltung des Güterrechtssystems unseres BGB. zur Wahrung der Rechte des Mannes erforderlich gewesen ist.

§ 4.

Der Geltungsbereich des § 2008.

Eine Fristbestimmung in der durch § 2008 vorgeschriebenen Weise hat nur zu erfolgen, wenn:

1. eine Ehefrau die Erbin ist und
2. die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute gehört.

Dagegen ist eine Fristsetzung gemäß § 2008 nicht erforderlich, wenn die Erbschaft Bestandteil des Vorbehaltsgutes wird.

Zweifel können entstehen, ob die Bestimmung des § 2008 auch das bei der allgemeinen Gütergemeinschaft mögliche Sondergut ergreift. Auf dieses finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften entsprechende An-

[58]) Vgl. § 4 d. Abh.
[59]) KG. in ZBlFG. 8. Jhrg., S. 59, Nr. 55 b.
[60]) Mot. V, S. 680.
[61]) Staudinger § 2008, Anm. 3; Frommhold § 2008, Anm. 3; Mayer-Reis § 92, Anm. 28; Boehm S. 390, Anm. 4; Riesenfeld S. 408; Krug S. 123; Joseph S. 49.
[62]) Riesenfeld S. 405, 406; Joseph S. 20.
[63]) Neumann § 2008, Anm. 1; Boschan S. 100; Köhne-Feist S. 494; Burhenne S. 131.

wendung (§ 1439, S. 2) Fallen also Erbschaftsgegenstände in das Sondergut, so ist hinsichtlich ihrer die Rechtsstellung des Mannes durch den Erbanfall der Ehefrau in gleicher Weise gefährdet, wie wenn sie eingebrachtes Gut geworden wären. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß nach § 1439, S. 2 die Vorschriften über das eingebrachte Gut der Errungenschaftsgemeinschaft nur entsprechende Anwendung finden. Diese Ausdrucksweise des Gesetzes war erforderlich wegen der besonderen Rechtsnatur dieser Gegenstände, spricht aber nicht gegen die hier vertretene Ansicht. Die Motive [64]) hielten bezüglich des Sonderguts eine Vorschrift für notwendig. Wenn sie dennoch nicht in das Gesetz Aufnahme gefunden hat, so kann man dies eben nur darauf zurückführen, daß eine ausdrückliche gesetzliche Regelung mit Rücksicht auf die Verweisung des § 1439, S. 2 überflüssig erschien.[65]) § 2008 gilt also auch für das Sondergut der allgemeinen Gütergemeinschaft.[66]) Wenn daher im folgenden von den unter § 2008 fallenden Gütermassen die Rede ist, so ist darin auch stets das Sondergut einbegriffen.

§ 2008 findet nicht nur dann Anwendung, wenn die Erbin zur Zeit des Anfalls schon Ehefrau ist, sondern auch für den Fall, daß die Erbin erst nach dem Anfall der Erbschaft Ehefrau und demzufolge die Erbschaft eingebrachtes Gut oder Gesamtgut geworden ist.[67]) Denn auch in diesem Falle belasten die Nachlaßverbindlichkeiten das eingebrachte Gut bzw. Gesamtgut.

Ebenso ist die Anwendbarkeit des § 2008 zu bejahen, wenn zwar die Erbin zur Zeit des Erbanfalls bereits Ehefrau war, aber die Erbschaft erst nach dem Anfall — durch Ehevertrag — Bestandteil des eingebrachten Gutes oder Gesamtgutes geworden ist,[68]) z. B. wenn die zuvor in Gütertrennung lebenden Ehegatten durch Ehevertrag den gesetzlichen Güterstand oder allgemeine Gütergemeinschaft vereinbaren. Denn auch in diesen Fällen wird das eingebrachte Gut bzw. Gesamtgut meist von den Nachlaßverbindlichkeiten betroffen. Aber auch wenn und soweit dies nicht der Fall ist, wird die Anwendbarkeit des § 2008 zu bejahen sein. Zwar geht die Tendenz der gesetzlichen Regelung auf die Haftung des eingebrachten Gutes bzw. des Gesamtgutes für die Nachlaßverbindlichkeiten zurück, doch soll von dieser Haftung im einzelnen Falle die Anwendbarkeit des

---

[64]) Mot. V, S. 679; „Vorschriften sind in Ansehung des Inventarrechtes nicht zu entbehren, falls der Erbe eine Ehefrau ist und die Erbschaft..... im Falle der Gütergemeinschaft Gesamtgut oder Sondergut geworden ist."

[65]) In den Protokollen ist eine Begründung der Streichung nicht enthalten.

[66]) Gl. Anf. Joseph, S. 21, 22.

[67]) Planck § 2008, Anm. 3 a; Staudinger § 2008, Anm. 1; Komm. RGR. § 2008, Anm. 3; Leonhard § 2008, Anm. V; Soergel § 2008, Anm. 1; Frommhold § 2008, Anm. 1; Neumann § 2008, Anm. 1; Fischer-Henle § 2008, Anm. 2; Boehm S. 390, Anm. 2; Kretzschmar S. 522; Gutmann S. 68; Joseph S. 22, 23; Crome § 722, 1 a; Mot. V, S. 679.

[68]) Siehe Anm. 67.

§ 2008 nicht abhängen.[69]) Das ergibt einmal der Wortlaut des § 2008; er setzt nur voraus, daß die Erbschaft zu irgend einer Zeit vor dem Verluste des Inventarrechts zum eingebrachten Gute oder Gesamtgute gehörte. Dann aber findet die hier vertretene Ansicht auch eine Stütze in den Motiven,[70]) nach denen es für die Anwendbarkeit des § 2008 nicht darauf ankommen soll, „ob die Nachlaßverbindlichkeiten Eheguts- oder Sonderguts- oder Gesamtgutsverbindlichkeiten geworden sind", sondern nur darauf, „ob die Erbschaft bei dem Anfall und durch den Anfall Ehegut, Sondergut oder Gesamtgut wird."

War eine Fristbestimmung der Frau gegenüber bereits erfolgt, bevor die Zugehörigkeit der Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute — durch Eingehung der Ehe oder durch Ehevertrag — eintrat, so wird die nur der Frau gegenüber bestimmte Frist unwirksam, und es bedarf einer neuen Fristbestimmung beiden Ehegatten gegenüber.[71]) Dagegen ist die Anwendbarkeit des § 2008 ausgeschlossen, wenn die Frau vor Eingehung der Ehe bzw. Eintritt des in Betracht kommenden Güterstandes durch Versäumung der Frist oder unredliche Inventur ihr Inventarrecht bereits verwirkt hat.[72])

Die Vorschrift des § 2008 gilt auch in dem Falle, daß die der Frau angefallene Erbschaft zunächst eingebrachtes Gut oder Gesamtgut geworden und dann später durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt worden ist.[73]) Denn die §§ 1413, 1461 treffen hier nicht zu, da die Erbschaft nicht als Vorbehaltsgut *erworben*, sondern erst später dazu geworden ist;[74]) daher sind hier die Nachlaßverbindlichkeiten Eheguts- bzw. Gesamtgutsverbindlichkeiten geworden. Anders ist die Rechtslage natürlich, wenn die Erbschaft der Frau schon vor der Eheschließung angefallen und durch Ehevertrag von vornherein für Vorbehaltsgut erklärt worden ist. In diesem Falle ist die Anwendbarkeit des § 2008 ausgeschlossen; denn hier gehörte die Erbschaft keinen Augenblick zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute.[75])

Hat zur Zeit des Erbanfalls zwischen den Ehegatten der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft bestanden und die Ehefrau die Erbschaft in das *eingebrachte Gut* erworben, so kommt

[69]) Staudinger § 2008, Anm. 1; Joseph S. 23.
[70]) Mot. V, S. 679.
[71]) Joseph S. 24. Nach Komm. RGR., Anm. 3 soll es nur einer nachträglichen Fristbestimmung gegenüber dem Manne bedürfen. Krug S. 127 verneint in diesem Falle die Anwendbarkeit des § 2008; gegen ihn die herrsch. Lehre.
[72]) Mot. V, S. 679; Planck § 2008, Anm. 3 a; Staudinger § 2008, Anm. 1 Abs. 4.
[73]) Planck § 2008, Anm. 3 b; Staudinger § 2008, Anm. 1; Crome § 722, 1 a.
[74]) Mot. IV, S. 253; Planck § 1413, Anm. 5; Staudinger § 1413, Anm. 2 a, Abs. 3.
[75]) Mot. V, S. 679; Planck § 2008, Anm. 3 b.

die Vorschrift des § 2008 nicht zur Anwendung, wenn dieser Güterstand — sei es durch Auflösung der Ehe, sei es durch Ehevertrag — sein Ende gefunden hat. Denn § 2008, Abs. 2 erklärt für den Fall, daß die Erbschaft zum Gesamtgut gehört, die Vorschriften des § 2008 ausdrücklich auch nach Beendigung der Gütergemeinschaft für anwendbar. Daraus folgt, daß, wenn die Erbschaft zum eingebrachten Gute gehörte, die Vorschriften des § 2008 nach Beendigung des hier in Betracht kommenden Güterstandes keine Anwendung finden. Diese Regelung des Gesetzes ist auch gerechtfertigt, da mit der Beendigung des Güterstandes die Rechte des Mannes am eingebrachten Gute erlöschen, die Ehefrau die freie Verfügung über das eingebrachte Gut erhält, eine persönliche Haftung der Mannes nicht besteht und daher ein Schutzbedürfnis für den Ehemann nicht mehr vorhanden ist.[76])

War bereits beiden Ehegatten eine Inventarfrist gemäß § 2008 bestimmt, als die Zugehörigkeit der Erbschaft zum eingebrachten Gute — durch Auflösung der Ehe oder durch Ehevertrag — endigte, so bleibt die Fristbestimmung der Frau gegenüber wirksam. Die dem Manne bestimmte Frist dagegen verliert ihre Wirksamkeit, wie sich durch Umkehrschluß aus § 2008, Abs. 2 ergibt.[77])

Gehörte die Erbschaft dagegen zum Gesamtgut, so bestimmt § 2008, Abs. 2, daß die Vorschriften des § 2008 auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft Anwendung finden. Zweifelhaft kann nun sein, ob der Abs. 2 des § 2008 sich auf alle Güterstände bezieht, bei denen Gesamtgut möglich ist — also auf die allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft — oder nur auf die allgemeine Gütergemeinschaft und gemäß § 1549 auf die Fahrnisgemeinschaft. Joseph [78]) vertritt die Ansicht, daß die Bestimmung sich auf alle Güterstände beziehe, bei denen Gesamtgut in Betracht kommt, also auch auf die Errungenschaftsgemeinschaft. Er gibt zunächst zu, daß in dem Falle, wo die Erbschaft von der Ehefrau bereits vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft angenommen und alsdann durch Ehevertrag Gesamtgut geworden ist, die Anwendbarkeit des § 2008, Abs. 2 durch den dieser Bestimmung zugrundeliegenden Zweck nicht gerechtfertigt würde. Denn in diesem Falle muß die persönliche gesamtschuldnerische Haftung des Mannes überhaupt abgelehnt werden, da bei der Errungenschaftsgemeinschaft das Gesamtgut der Frau grundsätzlich nicht für Verbindlichkeiten der Frau, insbesondere nicht für solche, die vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstanden sind, haftet. „Hieraus müßte konsequenterweise der Schluß gezogen werden, daß in diesem Falle die Anwendbarkeit des § 2008, Abs. 2 ausgeschlossen

[76]) Mot. V, S. 681; Komm. RGR. § 2008, Anm. 3.

[77]) Joseph S. 25. Nach Komm. RGR. § 2008, Anm. 3 wird die dem Manne gesetzte Frist „gegenstandslos", was wohl praktisch dasselbe bedeutet.

[78]) Joseph S. 25 ff.

ist." [79]) Joseph behauptet aber dennoch die Anwendbarkeit des § 2008, Abs. 2 auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft, weil er sie in einem anderen Falle für notwendig hält. Wenn nämlich die Erbschaft erst nach dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft Gesamtgut wird, so werden nach seiner Ansicht die aus der Annahme der Erbschaft erwachsenden Nachlaßverbindlichkeiten gemäß § 1532 Gesamtgutsverbindlichkeiten und begründen somit gemäß § 1530, Abs. 2 die persönliche Haftung des Mannes auch über die Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft hinaus.[80])

Dieser Grund kann nicht als durchschlagend erachtet werden. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft wird eine der Ehefrau anfallende Erbschaft grundsätzlich eingebrachtes Gut (§ 1521, S. 1). Verbindlichkeiten der Frau aus der Annahme einer in ihr eingebrachtes Gut fallenden Erbschaft sind aber nie Gesamtsgutverbindlichkeiten, gleichgültig, ob der Mann dem Erwerbe zugestimmt hat oder nicht. Denn § 1453 kommt bei der Errungenschaftsgemeinschaft nur für die Ablehnung eines Vertragsantrags in Betracht, nicht dagegen für die übrigen im § 1453 erwähnten Rechtsgeschäfte, da ihre Vornahme ohne Zustimmung des Mannes nicht für das Gesamtgut, sondern für das eingebrachte Gut wirksam ist. Da andererseits aus der Ablehnung eines Vertragsantrages eine Verbindlichkeit der Frau nicht entsteht, so muß § 1453 für den Geltungsbereich des § 1532 gänzlich außer Anwendung bleiben.[81])

Nun kann allerdings auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft eine der Frau anfallende Erbschaft mit dem Erbanfall Bestandteil des Gesamtgutes werden, nämlich dann, wenn sie den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist (§ 1531, S. 2).[82]) Das aber wird gerade bei einer Erbschaft naturgemäß sehr selten der Fall sein. Da für die Beurteilung der Frage, ob ein Erwerb „den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen" ist, wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind, so wird diese Frage bei einer Erbschaft überhaupt nur dann zu bejahen sein, wenn die Erbschaft wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt, wenn sie eine Vergrößerung des gemeinsamen Zehrgutes bedeutet.[83]) Daher wird eine überschuldete Erbschaft nie als ein zu den Einkünften zu rechnender Erwerb im Sinne des § 1531, S. 2 anzusehen sein. Dann aber kann die Rechtsstellung des Mannes durch die Annahme einer ins Gesamtgut fallenden Erbschaft seitens der Frau nie gefährdet werden.

Fehlt es also an jedem Zweckerfordernis für die Anwendbarkeit des § 2008, Abs. 2 auf die Errungenschaftsgemeinschaft, dann ist nicht

[79]) Joseph S. 27.
[80]) Joseph S. 27.
[81]) Planck Bem. 2, Abs. 2 zu §§ 1531—1534; Staudinger § 1532, Anm. 1 β; Komm. RGR. § 1532, Anm. 4; Opet § 1532, Anm. 1 a; Feisenberger S. 585, Anm. 336; Mot. IV, S. 528.
[82]) Vgl. S. 16 d. Abh.
[83]) Prot. IV, S. 366.

einzusehen, weshalb man diese entgegen dem Wortlaut der Bestimmung, der nur von „Gütergemeinschaft" spricht, herbeiführen sollte. § 2008, Abs. 2 kommt nur für die allgemeine Gütergemeinschaft und gemäß § 1549 auch für die Fahrnisgemeinschaft zur Anwendung, für die beide der Zweckgedanke der Bestimmung, den Ehemann vor den auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft infolge der fortdauernden persönlichen Haftung drohenden Gefahren zu schützen, zutrifft.[84])

§ 2008, Abs. 2 findet überhaupt keine Anwendung, wenn beim Ableben des Ehemannes fortgesetzte Gütergemeinschaft bzw. fortgesetzte Fahrnisgemeinschaft eintritt (§§ 1483 ff., 1557).[85]) Denn hier findet eine Beerbung in Ansehung des Gesamtgutes nicht statt (§ 1489). In die Rechtsstellung, die bisher der Ehemann in Bezug auf das Gesamtgut einnahm, tritt jetzt die überlebende Ehefrau ein. In ihrer Person vereinigen sich die sich aus § 2008 ergebenden Rechte der Ehegatten (§1487).[86])

Lief bereits jedem der Ehegatten gegenüber eine gemäß § 2008 bestimmte Inventarfrist, als die Zugehörigkeit der Erbschaft zum Gesammtgut der Gütergemeinschaft bzw. Fahrnisgemeinschaft — durch Auflösung der Ehe bzw. durch Ehevertrag — endigte, ohne daß fortgesetzte Gütergemeinschaft bzw. Fahrnisgemeinschaft eintrat, so behalten gemäß § 2008, Abs. 2 die beiden Ehegatten gegenüber erfolgten Fristbestimmungen ihre Wirksamkeit.[87]) Gehörte dagegen die Erbschaft zum Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft, so bleibt nur die Fristbestimmung gegenüber der Ehefrau wirksam, während die dem Manne gegenüber erfolgte Fristbestimmung unwirksam wird. Das Gleiche gilt für die allgemeine Gütergemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft, wenn beim Ableben des Ehemannes fortgesetzte Gütergemeinschaft bzw. Fahrnisgemeinschaft eintritt.

Gleichgültig ist es für die Anwendung des § 2008, ob die Ehefrau die Erbschaft als Alleinerbin, Miterbin, Vorerbin, Nacherbin oder als Erbschaftskäuferin erworben hat. Auch wenn die Ehefrau die Erbschaft verkauft hat, steht die Anwendbarkeit des § 2008 außer Frage;[88]) denn durch den Verkauf der Erbschaft verliert sie keineswegs ihre Eigenschaft als Erbin (§ 2382, Abs. 1). In jedem Falle hat die Fristbestimmung gemäß § 2008 zu erfolgen.

---

[84]) Gl. Anf. ohne Begründung Planck § 2008, Anm. 3 c; Leonhard § 2008, Anm. V; Dernburg § 172, I 3, Abs. 5; Crome § 722, 1 a. Allem Anscheine nach auch Gutmann S. 71, Komm. RGR. § 2008, Anm. 6.

[85]) Planck § 2008, Anm. 3 c, Abs. 2; Leonhard § 2008, Anm. V; Crome § 722, Anm. 32; Strohal S. 214; Gutmann S. 71; Krug S. 126. A. A.: Köhne-Feist S. 496.

[86]) Planck § 2008, Anm. 3 c, Abs. 2; Wolff § 67 III: „Der Anteil des verstorbenen Gatten am Gesamtgut gehört nicht zum Nachlaß." Krug S. 126.

[87]) Komm. RGR. § 2008, Anm. 6.

[88]) Joseph S. 29.

2. Kapitel.

Die Inventarfrist gemäß § 2008.

§ 5.

Bestimmung und Beginn der Inventarfrist.

Die Bestimmung einer Inventarfrist ist Sache des Nachlaßgerichtes. Sie setzt nach der allgemeinen Regel des § 1994, Abs. 1, S. 1 den Antrag eines Nachlaßgläubigers voraus. Zu dem Antrage [89]) berechtigt ist jeder Nachlaßgläubiger, auch ein im Aufgebotsverfahren ausgeschlossener Gläubiger,[90]) dagegen nicht ein Nachlaßgläubiger, der zugleich Miterbe ist; denn ihm gegenüber können die übrigen Miterben, auch wenn sie anderen Gläubigern unbeschränkbar haften, immer noch die Beschränkung ihrer Haftung herbeiführen.[91]) Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen (§ 1994, Abs. 2, S. 1). Zu diesem Zwecke kann er auch zur eidesstattlichen Versicherung seiner Forderung zugelassen werden (§ 15, Abs. 2 FGG.). Stellt sich nachträglich heraus, daß seine Forderung nicht besteht, so wird die Fristbestimmung hierdurch nicht unwirksam (§ 1994, Abs. 2, S. 2), weil sie allen Gläubigern zustatten kommt und deshalb nicht hinterher dadurch in Frage gestellt werden darf, daß das Fehlen einer Nachlaßforderung auf seiten des Antragstellers offenbar wird.[92]) In dem Falle allerdings, daß das Nachlaßgericht irrtümlich einen Antrag auf Fristbestimmung für vorliegend erachtet hat, während ein solcher überhaupt nicht vorlag, wird man die Fristbestimmung als unwirksam anzusehen haben.[93]) Dagegen braucht der Antragsteller nicht nachzuweisen, daß die Ehefrau Erbin geworden ist. Dem Antragsteller soll der schwierige Beweis der Annahme der Erbschaft durch die Ehefrau erspart werden.[94]) Die Fristbestimmung kann also bereits vor Annahme der Erbschaft geschehen; jedoch beginnt die Frist in diesem Falle erst mit der Annahme der Erbschaft (§ 1995, Abs. 2). Eine zeitliche

[89]) Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Nachlaßgerichtes oder eines anderen Amtsgerichtes erklärt werden (§ 11 FGG.). Borcherdt S. 196; Gutmann S. 39.

[90]) Planck § 1994, Anm. 2; Staudinger § 1994, Anm. 2; Leonhard § 1994, Anm. II, A 1; Endemann § 129, IV a 1; Dernburg § 172, I 1; Kretzschmar S. 520 und Anm. 10; Strohal S. 210; Binder S. 223; Köhne-Feist S. 489; Fechner S. 58; Burhenne S. 96, 97; Gutmann S. 39. A. A.: Komm. RGR. § 1994, Anm. 1; Mayer-Reis § 92, II 1.

[91]) Komm. RGR. § 1994, Anm. 1; Borcherdt S. 196. A. A.: die herrsch. Lehre.

[92]) Boehm S. 388; Burhenne S. 97.

[93]) Mot. V, S. 610; Staudinger § 1994, Anm. 2; Kretzschmar S. 520; Boehm S. 388, Anm. 2; Burhenne S. 97; Joseph S. 34.

[94]) Mot. V, S. 610; Strohal S. 419, Anm. 13; Burhenne S. 104; Gutmann S. 41.

Grenze für die Zulässigkeit des Antrags ist im Gesetze nicht gezogen; er kann also schon vor Annahme der Erbschaft, andererseits aber auch beliebig viele Jahre nach dem Erbfall gestellt werden.

Das Nachlaßgericht hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Fristbestimmung erfüllt sind. Erachtet es sie nicht als gegeben, so hat es den Antrag abzulehnen.[95]) Ablehnungsgründe sind u. a. Unzuständigkeit des Gerichts, ungenügende Glaubhaftmachung der Nachlaßforderung, Verneinung des Erbrechts der Ehefrau.[96]) Ferner hat eine Fristbestimmung zu unterbleiben, wenn bereits eine Frist bestimmt ist oder wenn dem Nachlaßgericht bereits ein Inventar der Ehefrau oder des Ehemannes vorliegt.[97]) Schließlich darf eine Fristsetzung nicht erfolgen während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses und auch dann nicht, wenn der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt ist (§ 2000, S. 2, 3).[98]) Eine bereits bestimmte Frist wird unwirksam, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet wird (§ 2000, S. 1). Gegen die ablehnende Verfügung des Nachlaßgerichtes steht dem Nachlaßgläubiger, der den Antrag auf Fristbestimmung gestellt hat, gemäß §§ 19, Abs. 1, 20, Abs. 2 FGG. das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde zu.

Sieht das Nachlaßgericht dagegen die Voraussetzungen für eine Fristbestimmung als erfüllt an, so hat es gemäß § 1994, Abs. 1, S. 1 durch Verfügung (§ 77, Abs. 1 FGG.)[99]) eine Inventarfrist zu bestimmen. Die Verfügung muß zum Ausdruck bringen, daß sie auch dem Manne gegenüber ergeht.[100]) Ist einer der Ehegatten geschäftsunfähig, so muß die Inventarfrist seinem gesetzlichen Vertreter bestimmt werden. Ist einer der Ehegatten nur beschränkt geschäftsfähig, so hat die Fristbestimmung ihm gegenüber zu erfolgen.[101]) Steht die Ehefrau unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so soll das Nachlaßgericht dem Vormundschaftsgericht von der Fristbestimmung Mitteilung machen (§ 1999). Diese

[95]) Durch Verfügung. — Koehne-Feist S. 490.

[96]) Das Nachlaßgericht hat nötigenfalls von Amts wegen zu ermitteln, ob der Antragsgegner der Erbe ist — § 12 FGG. Jedoch wird durch seine Entscheidung das Prozeßgericht nicht gebunden. Kipp § 75, II 1 und Anm. 11. Das Nachlaßgericht darf nicht die Entscheidung über die Bestimmung der Inventarfrist bis zur Feststellung der Erbeneigenschaft aussetzen. OLG. 6, S. 70; OJZ. 1904, S. 78; Gutmann S. 41; Kipp § 75, Anm. 11.

[97]) Köhne-Feist S. 490 ff.; Burhenne S. 103.

[98]) Kipp § 75, II 9.

[99]) Wenn § 1995 von „Beschluß" spricht, so besteht ein sachlicher Unterschied nicht. Köhne-Feist S. 490 und Anm. 2.

[100]) Planck § 2008, Anm. 2 a; Leonhard § 2008, Anm. III A; Komm. RGR. § 2008, Anm. 3; Boschan S. 101.

[101]) Gutmann S. 44. Anders dagegen die Zustellung der die Fristbestimmung enthaltenden Verfügung. Sie hat sowohl bei Geschäftsunfähigkeit als auch bei beschränkter Geschäftsfähigkeit eines der Ehegatten an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Siehe S. 31 d. Abh.

Bestimmung dient dem Schutze des Erben dagegen, daß der gesetzliche Vertreter die Inventarerrichtung versäumt, was für den Erben den Verlust des Inventarrechts zur Folge hätte.[102]) Das Vormundschaftsgericht hat im Aufsichtswege dafür zu sorgen, daß die Inventarerrichtung rechtzeitig erfolgt.[103]) Jedoch ist § 1999 nur eine Ordnungsvorschrift; der Lauf der Frist ist von dieser Mitteilung nicht abhängig.[104]) § 1999 ist dann, wenn der Ehemann unter Vormundschaft oder elterlicher Gewalt steht,[105]) analog anzuwenden. Das wird durch den Zweckgedanken der Vorschrift gerechtfertigt.

Hat der Gläubiger nur Fristbestimmung gegenüber der Frau beantragt, so hat sie von Amtswegen auch gegenüber dem Manne zu erfolgen, wenn dem Nachlaßgericht bekannt ist oder durch die gemäß § 12 FGG. anzustellenden Ermittlungen bekannt wird, daß die Erbschaft zum eingebrachten Gut oder zum Gesamtgute gehört.[106]) Dies wird von Joseph[107]) bestritten. Seiner Ansicht nach ist auch zur Fristbestimmung gegenüber dem Manne ein ausdrücklicher Antrag des Nachlaßgläubigers notwendig, da „der Gesetzgeber sich darauf beschränkt habe, die Mittel gesetzlich zu regeln, durch deren Anwendung oder Nichtanwendung der eine an der Erbschaft interessierte Teil je nach Maßgabe seines Interesses seine Rechtsstellung zur Erbschaft und damit dem anderen Teil gegenüber fixiert, ihre Anwendung aber durch entsprechende Antragstellung in das Belieben der Beteiligten gestellt" habe.[108]) Diese Ausführungen Josephs sind an sich richtig, können aber nicht zur Begründung seiner hier vertretenen Ansicht dienen. Der im § 1994, Abs. 1, S. 1 zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers geht dahin, die Bestimmung einer Inventarfrist vom Willen der Nachlaßgläubiger abhängig zu machen. Dieser der Bestimmung des § 1994, Abs. 1, S. 1 zugrundeliegende Sinn ist aber erfüllt, wenn der Nachlaßgläubiger Fristsetzung gegenüber der Ehefrau als der Erbin beantragt hat. Denn hierdurch bekundet er seinen Willen, eine wirksame Fristsetzung herbeizuführen. Eine Fristbestimmung n u r gegenüber der Ehefrau wäre sinnlos, da sie nie den Beginn der Inventarfrist zur Folge hätte, und kann daher nicht seinem Willen entsprechen, beruht vielmehr lediglich auf Unkenntnis des Gesetzes. Ist aber aus dem Antrag auf Fristsetzung gegenüber der Ehefrau der Wille des Antrag-

[102]) Planck Anm. zu § 1999; Leonhard § 1999, Anm. I; Kipp § 75, II 8; Borcherdt S. 200; Joseph S. 36.

[103]) Burhenne S. 109.

[104]) Planck Anm. zu § 1999; Leonhard § 1999, Anm. I; Borcherdt S. 200.

[105]) Der Fall, daß ein Ehemann unter elterlicher Gewalt steht, ist zwar möglich, da § 1303 nur ein aufschiebendes Ehehindernis gibt, das übertreten werden kann; er wird aber selten oder nie vorkommen.

[106]) Planck § 2008, Anm. 2 a; Komm. RGR. § 2008, Anm. 3; Crome § 722, Anm. 25; Krug S. 125; Gutmann S. 69; Burhenne S. 131.

[107]) Joseph S. 33 ff.

[108]) Joseph S. 33, 34.

stellers, eine wirksame Fristbestimmung herbeizuführen, mit Sicherheit zu erkennen, so wäre es ein nicht zu billigender Formalismus, wollte man die Fristbestimmung auch gegenüber dem Ehemanne nur dann zulassen, wenn der Nachlaßgläubiger dies ebenfalls ausdrücklich beantragt.

Außerdem ist hierbei zu beachten, daß die Inventarlast nur auf der Frau ruht und § 2008 lediglich eine Schutzvorschrift für den Ehemann ist. Diesem Rechtscharakter des § 2008 würde es aber widersprechen, die Rechte der Nachlaßgläubiger zu schmälern, ohne daß dies durch den Sinn und Zweck des § 2008 gerechtfertigt wäre.

Unrichtig ist es auch, wenn Joseph behauptet, es sei nicht Sache des Nachlaßgerichtes, in Ermittlungen darüber einzutreten, ob die Erbschaft eingebrachtes Gut oder Gesamtgut geworden ist.[109]) Diese Pflicht des Gerichtes beruht auf § 12 FGG.

Die Fristbestimmung wird gemäß § 16, Abs. 1 FGG. wirksam mit der Bekanntmachung der sie enthaltenden Verfügung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalte nach bestimmt ist. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 16, Abs. 2 FGG. durch Zustellung der Verfügung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der ZPO.[110]) Die Bekanntmachung zu Protokoll gemäß § 16, Abs. 3 FGG. als Ersatz für die Zustellung dürfte hier durch die Bestimmung des § 1995, Abs. 1, S. 2 ausgeschlossen sein.[111]) Die Verfügung ist, da sie ihrem Inhalte nach für beide Ehegatten bestimmt ist, sowohl dem Manne als auch der Frau zuzustellen (§ 16, Abs. 1, 2 FGG.).[112]) Eine Ersatzzustellung der an den einen Ehegatten gerichteten Verfügung zu Händen des anderen Ehegatten (§ 181 ZPO.) ist mangels abweichender Bestimmungen für zulässig zu erachten.[113]) Ist einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder völlig geschäftsunfähig, so muß sie dem gesetzlichen Vertreter zugestellt werden (§§ 16 FGG., 171, Abs. 1 ZPO.). Dies gilt auch dann, wenn ein Ehegatte Vormund des anderen ist. Nur muß die Verfügung die Anordnung beider Fristbestimmungen erkennen lassen.[114])

Gegen die die Fristsetzung enthaltende Verfügung steht der Frau, dem Manne und jedem Nachlaßgläubiger – nicht nur dem

[109]) Joseph S. 35.

[110]) §§ 208 ff. ZPO.

[111]) Staudinger § 1994, Anm. 3; Schlegelberger § 77, Anm. 9; Joseph S. 32. A. A.: Leonhard 1994, Anm. III; Mayer-Reis § 92, Anm. 15; Kretzschmar S. 523, Anm. 21; Strohal S. 215; Binder S. 227, Anm. 38.

[112]) Planck § 2008, Anm. 2 a; Komm. RGR. § 2008, Anm. 3; Leonhard, § 2008, Anm. III A; Boehm S. 390; Gutmann S. 69; Köhne-Feist S. 495; Burhenne S. 131.

[113]) Mayer-Reis § 92, Anm. 15; Boschan S. 102; Joseph S. 36. — § 185 ZPO. ist nicht anwendbar, da für die Inventarerrichtung ein Ehegatte nicht Gegner des anderen ist.

[114]) Joseph S. 36.

Antragsteller — das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu (§§ 19, Abs. 1, 20, Abs. 1, 77 FGG.). Das Beschwerderecht der Nachlaßgläubiger, die nicht den Antrag gestellt haben, folgt daraus, daß die Inventarfrist allen Nachlaßgläubigern gegenüber wirkt; das Beschwerderecht des Mannes ergibt sich daraus, daß das Recht des Mannes auf Abwendung der Unbeschränkbarkeit der Haftung durch diese Fristbestimmung beeinträchtigt sein kann.[115]) In der Beschwerde kann geltend gemacht werden, daß die Inventarfrist zu kurz oder zu lang bemessen sei. Andere Beschwerdepunkte sind, daß der Antragsteller nicht Nachlaßgläubiger sei, daß er sein Gläubigerrecht nicht genügend glaubhaft gemacht habe u. ä.[116])

Die Inventarfrist beginnt gemäß § 1995, Abs. 1, S. 2 mit der Zustellung der Verfügung, durch die die Frist bestimmt wird. Da nun für deren Wirksamwerden ebenfalls die Zustellung entscheidend ist, so kann man auch sagen, daß die Inventarfrist mit dem Wirksamwerden der Fristbestimmung beginnt. Bestritten ist, ob im Falle des § 2008 der Fristbeginn für beide Ehegatten einheitlich ist[117]) oder ob die Frist für jeden Ehegatten gesondert mit der Zustellung der Verfügung an ihn beginnt.[118]) Die Frist beginnt mit dem Wirksamwerden der Fristbestimmung. Das Wirksamwerden der einem Ehegatten gegenüber erfolgten Fristbestimmung ist aber davon abhängig, daß diese auch dem anderen Ehegatten gegenüber erfolgt ist (§ 2008, Abs. 1, S. 1); denn eine nur dem Manne gegenüber erfolgte Fristbestimmung ist, da dem Manne ein selbständiges Inventarrecht nicht zusteht und seine Befugnis im Falle des § 2008 von einer auch der Frau gesetzten Inventarfrist abhängig ist, ebenso unwirksam, wie eine Fristbestimmung nur gegenüber der Frau, deren Unwirksamkeit sich schon aus dem Wortlaut des § 2008, Abs. 1, S. 1 ergibt.[119]) [120]) Wegen dieses Abhängigkeitsverhältnisses zwischen beiden Fristbestimmungen kann daher die Frist nicht für jeden Ehegatten gesondert mit der Zustellung beginnen, sondern sie muß beiden Ehegatten gegenüber mit der späteren Zustellung beginnen.[121])

---

[115]) Krug S. 126; Leonhard § 2008, Anm. III D.

[116]) Planck § 1994, Anm. 3, Abs. 2; Strohal S. 215; Gutmann S. 42.

[117]) So Planck § 2008, Anm. 2 b; Boehm S. 390; Krug S. 125; Joseph S. 37.

[118]) So Komm. RGR. § 2008, Anm. 3; Gutmann S. 69.

[119]) Planck § 2008, Anm. 2 a; Hachenburg S. 403; Gutmann S. 69. Nach Leonhard § 2008, Anm. III A ist sie nicht nur unwirksam, sondern schlechthin bedeutungslos.

[120]) Die Frage, ob eine der Frau gegenüber erfolgte Fristbestimmung unwirksam ist, weil sie nicht auch dem Manne gegenüber vorgenommen wurde, ist nicht vom Nachlaßgerichte zu entscheiden, sondern der Entscheidung des Prozeßgerichtes im konkreten Rechtsstreite vorbehalten. KG. in ZBlFG. 8. Jahrg. S. 59, Nr. 55 a; Leonhard § 2008, Anm. III A.

[121]) Planck § 2008, Anm. 2 b; Schlegelberger § 16, Anm. 28; Boehm S. 390; Kretzschmar S. 522; Krug S. 125; Joseph S. 37; Josef ZBlFG. 13. Jahrg. S. 345.

Es ist zwar zuzugeben, daß sich aus der hier vertretenen Ansicht Schwierigkeiten insofern ergeben, als die Ehegatten in Ungewißheit über den Eintritt der Wirksamkeit der Fristbestimmung und damit des Fristbeginns bleiben.[122]) Demgegenüber ist aber zu beachten, daß eine Spaltung des Wirksamkeitseintrittes und damit des Fristbeginnes sich mit Rücksicht auf § 2008, Abs. 1, S. 1 nicht rechtfertigen läßt und, selbst wenn dies der Fall wäre, ebenfalls zu Unklarheiten und Schwierigkeiten führen würde, da man dann u. E. einen Fristbeginn konstruieren müßte, der dadurch auflösend bedingt ist, daß dem anderen Ehegatten eine Inventarfrist nicht bestimmt wird. Dann aber bleibt es für den anderen Ehegatten ungewiß, ob diese Bedingung eingetreten und seine Fristbestimmung wirksam geblieben ist oder nicht.

Ist einer der Ehegatten geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig und ein gesetzlicher Vertreter für ihn noch nicht vorhanden, so kann die Frist nicht beginnen, da eine wirksame Zustellung unmöglich ist.[123]) War die Frist schon vor Annahme der Erbschaft bestimmt worden, so beginnt sie, wie bereits erwähnt, für beide Ehegatten erst mit der Annahme der Erbschaft (§ 1995, Abs. 2).

§ 6.

Dauer, Lauf und Ende der Inventarfrist.

Die Inventarfrist ist nach dem BGB. nicht mehr, wie nach früheren Rechten, eine gesetzliche,[124]) sondern eine richterliche Frist.[125]) Doch ist der Richter in ihrer Bemessung nicht vollkommen frei, sondern es sind ihm durch § 1995, Abs. 1, S. 1 gewisse Schranken gezogen: Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen.[126]) Wie lang er innerhalb dieser Schranken die Frist bemißt, ist seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen.

Da im Falle des § 2008 die Bestimmung der Inventarfrist sowohl dem Manne als auch der Frau gegenüber erfolgen muß, so taucht hier die Frage auf, ob diese beiden Fristen gleich lang sein müssen oder ob ihre Dauer verschieden lang sein kann. An einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt es. Nach Planck[127]) versteht es sich von selbst, daß die Dauer der Frist gegenüber dem Manne und der Frau gleich zu bemessen ist. Seine Ansicht wird in der Lite-

[122]) Vgl. Schlegelberger § 16, Anm. 28.

[123]) Boehm S. 392.

[124]) So z. B. im A. L. R. Die gesetzliche Frist des A. L. R. hat anerkanntermaßen zu großen Härten geführt. Gutmann S. 39; Burhenne S. 102.

[125]) Boehm S. 384.

[126]) Nur Ordnungsvorschrift. Ihre Verletzung macht die Fristbestimmung nicht unwirksam, sondern begründet nur ein Beschwerderecht. Planck § 1995, Anm. 1; Staudinger § 1995, Anm. II; Komm. RGR. § 1995, Anm. 1; Crome § 722, Anm. 35.

[127]) Planck § 2008, Anm. 2 a letzter Satz.

ratur vielfach vertreten.[128]) Ihr könnte nur dann beigepflichtet werden, wenn, wie der Beginn, so auch das Ende der Inventarfrist für beide Ehegatten stets einheitlich sein müßte. Das behauptet Planck, indem er sagt, daß „die Inventarfrist, gleichwie sie für Mann und Frau nur einheitlich bestimmt werden kann, auch nur für beide einheitlich zu laufen beginnen und ablaufen könne".[129])

Hinsichtlich des Ablaufs der Inventarfrist bestimmt das Gesetz im § 2008, Abs. 1, S. 2:

„Solange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber."

Zu einem für beide Ehegatten einheitlichen Ende der Inventarfrist käme man nur dann, wenn auch die Umkehr dieses Satzes berechtigt wäre, d. h. wenn man auch sagen könnte, daß die Frist auch dem Manne gegenüber nicht endigt, solange sie nicht der Frau gegenüber verstrichen ist.[130]) Eine Berechtigung hierfür läßt sich aus dem Grundgedanken des § 2008 nicht entnehmen.[131]) Der Wortlaut des Satzes 2 des § 2008, Abs. 1 spricht entschieden dagegen. Aber auch der Rechtscharakter des § 2008 verbietet eine Umkehr dieses Satzes. Denn wollte man annehmen, daß die Frist des Mannes auch nicht vor der der Frau gesetzten endigt, so würde man dem Manne damit in vielen Fällen eine Verlängerung seiner Inventarfrist gewähren, die sich, da dem Manne innerhalb seiner Frist genügend Zeit zu wirksamer Inventur zur Verfügung stand, gegenüber der Auffassung des § 2008 als Schutzvorschrift für den Mann nicht rechtfertigen ließe. Mit Recht bemerkt Binder:[132]) „Es hätte keinen Sinn, der Frau das Recht der Inventarerrichtung zu versagen, solange der Mann es ausüben und durch die Errichtung seine Frau vor Gefahren schützen kann; aber es hat einen Sinn, dem Manne eine Möglichkeit zu versagen, die die Frau noch hat, weil er nämlich in der Lage war, sich hinreichend zu schützen."

Auch aus § 2008, Abs. 1, S. 3 kann ein Argument für eine für beide Ehegatten einheitliche Dauer der Fristen nicht entnommen werden. Planck[133]) will dieser Bestimmung den Sinn geben, daß der Mann auch noch dann rechtswirksam ein Inventar errichten könne, wenn die Frist ihm gegenüber bereits verstrichen ist, sofern sie nur für die Frau noch läuft. Der Wortlaut des § 2008, Abs. 1,

[128]) So von Binder S. 226, Krug S. 125, Gutmann S. 70. enn Fristen von verschiedener Dauer gesetzt worden sind, so soll nach Krug und Gutmann die Fristsetzung beiden Ehegatten gegenüber unwirksam sein.

[129]) Planck § 2008, Anm. 2 b.

[130]) Diesen Umkehrschluß ziehen: Crome § 722, Anm. 26; Strohal S. 214; Gutmann S. 70. Dagegen: Leonhard § 2008, Anm. III C; Soergel § 2008, Anm. 2; Binder S. 226; Joseph S. 38, 39; Fechner S. 65.

[131]) Leonhard § 2008, Anm. III C.

[132]) Binder S. 227.

[133]) Planck § 2008, Anm. 2 b; ferner Komm. RGR. § 2008, Anm. 4, 5; Kipp § 75, VIII 2.

S. 3 rechtfertigt eine solche Auslegung nicht. Sie widerspricht aber auch dem Sinne des Gesetzes. Wie bereits ausgeführt,[134]) war es eine für den Schutz der Rechtsstellung des Mannes unabweisbare Notwendigkeit zu bestimmen, daß auch dem Manne eine Inventarfrist zu setzen sei, und ihm damit die Möglichkeit der Inventarerrichtung innerhalb der Inventarfrist zu gewähren. Dann aber war es auch erforderlich zu bestimmen, welche Wirkung nun dieses von ihm innerhalb der Frist errichtete Inventar haben soll. Denn sonst hätte diese Wirkung zweifelhaft sein können. Es hätte für den gesetzgeberischen Zweck genügt, den Nachlaßgläubigern den Zugriff auf das eingebrachte Gut bzw. Gesamtgut zu verbieten. Aus praktischen Erwägungen[135]) ist man darüber hinausgegangen und hat der Inventarerrichtung die im § 2008, Abs. 1, S. 3 bezeichnete Wirkung gegeben. Die Aufnahme der Bestimmung des § 2008, Abs. 1, S. 3 war demnach zur Vermeidung eines Streites über die Wirkung des ehemännlichen Inventars notwendig. § 2008, Abs. 1, S. 3 regelt also lediglich die Wirkung des Inventars des Ehemannes. Daher kann man dieser Bestimmung nicht, wie Planck[136]) es tut, den Sinn beilegen, daß der Mann auch nach Ablauf der ihm gesetzten Frist innerhalb der für die Frau noch laufenden Frist ein Inventar errichten kann, das der Frau zustatten kommt. Vielmehr muß der Mann, sofern er die ihm gesetzte Frist schuldhaft versäumt hat, sich die Geltendmachung der Nachlaßverbindlichkeiten in Bezug auf das eingebrachte Gut oder das Gesamtgut und unter Umständen sogar seine persönliche Inanspruchnahme gefallen lassen, wenn die Frau nicht ihrerseits inventarisiert hat oder noch inventarisiert.

Wenn man aber zu dem Ergebnis kommt, daß das Ende der Fristen für beide Ehegatten nicht einheitlich zu sein braucht,[137]) sondern daß vielmehr die dem Manne gesetzte Frist vor derjenigen der Frau endigen kann, dann ist nicht einzusehen, weshalb die Dauer der Fristen gleich lang zu bemessen sein sollte. Eine unterschiedliche Bemessung der Fristdauer gegenüber den Ehegatten ist also zulässig[138]) und kann sich in Ausnahmefällen sogar als zweckmäßig erweisen.[139])

Auf die Inventarfrist der Ehefrau finden die Bestimmungen der §§ 1995, Abs. 3 und 1996—1998 direkte Anwendung;[140]) denn die Ehefrau ist Erbin. Sie kann also beantragen, ihre Inventar-

[134]) Vgl. § 3 d. Abh.
[135]) Mot. V, S. 680.
[136]) Planck § 2008, Anm. 2 b.
[137]) So Leonhard § 2008, Anm. III C; Kipp § 75 VIII; Boschan S. 104; Joseph S. 37 ff. A. A.: Krug S. 125; Gutmann S. 70.
[138]) Komm. RGR. § 2008, Anm. 3; Binder S. 226, 227; Joseph S. 37 ff. A. A.: Planck § 2008, Anm. 2 b; Krug S. 125; Gutmann S. 70.
[139]) Komm. RGR. § 2008, Anm. 3.
[140]) Eine analoge Anwendung der Bestimmungen der ZPO. über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Boehm S. 393.

frist zu verlängern. Die Entscheidung hierüber ist dem Ermessen des Nachlaßgerichtes überlassen (§ 1993, Abs. 3). Sie unterliegt gemäß § 77, Abs. 2 FGG., gleichviel, ob dem Antrage der Ehefrau entsprochen oder ob er zurückgewiesen wird, der sofortigen Beschwerde.[141]) Verlängert das Gericht die Frist, so ist dies auf die Frist des Mannes ohne Einfluß;[142]) denn eine Umkehr des § 2008, Abs. 1, S. 2 ist unzulässig.

Die Frau kann in den Fällen des § 1993 nach Ablauf der Frist den Antrag auf Bestimmung einer neuen Inventarfrist stellen. Die Voraussetzungen des § 1993 sind, daß sie durch höhere Gewalt verhindert worden ist, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, oder daß sie von der Zustellung der Verfügung, durch welche die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat (§ 1996, Abs. 1).[143]) Ist eine dieser Voraussetzungen auf ihrer Seite erfüllt, dann muß das Nachlaßgericht ihr auf ihren Antrag eine neue Inventarfrist bestimmen. Diese ist eine an die Stelle der ersten Frist tretende Ersatzfrist. Der sie begründende Tatbestand liegt nur auf seiten der Frau vor. Sie ist daher nur der Frau, nicht auch noch dem Manne gegenüber zu bestimmen,[144]) ohne daß etwa dadurch ihre Wirksamkeit in Frage gestellt würde. Im übrigen hat die Anordnung der neuen Frist in derselben Weise zu erfolgen, wie die der ersten. Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden (§ 1996, Abs. 2); vor der Entscheidung soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn tunlich gehört werden (§ 1996, Abs. 3). Die Entscheidung des Gerichts unterliegt der sofortigen Beschwerde, die außer der Ehefrau jedem Nachlaßgläubiger zusteht (§ 77, Abs. 2, 3 FGG.). Auf die neue Frist finden die Bestimmungen der §§ 1995, Abs. 3, 1996—1998 wiederum Anwendung.[145])

Solange die Ehefrau durch Stillstand der Rechtspflege an der Inventarerrichtung gehindert ist, ist der Lauf ihrer Frist gehemmt (§§ 1997, 203). Ist sie während des Laufes der Frist geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt geworden und ohne gesetzlichen Vertreter, so beginnt ihre Inventarfrist erst wieder vom

[141]) Planck § 1995, Anm. 4.
[142]) Komm. RGR. § 2008, Anm. 4.
[143]) Letzteres kann namentlich bei einer Ersatzzustellung vorkommen.
[144]) Komm. RGR. § 2008, Anm. 4.
[145]) Planck § 1996, Anm. 3; Strohal S. 217, Anm. 21; Binder S. 229, Anm. 48; Gutmann S. 46. A. A.: Mayer-Reis § 92, Anm. 17. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Gewährung einer neuen Frist nur einmal soll erfolgen können. Vielmehr haben für die neue Frist dieselben Vorschriften wie für die erste zu gelten. Gutmann S. 46.

Eintritt unbeschränkter Geschäftsfähigkeit oder vom Eintritt eines gesetzlichen Vertreters ab zu laufen (§§ 1997, 206).[146])

Stirbt die Ehefrau vor Ablauf ihrer Inventarfrist oder der zweiwöchigen Frist zur Stellung des Antrages auf Bestimmung einer neuen Inventarfrist oder der neuen Inventarfrist selbst, so endigt die Frist nicht vor dem Ablauf der für ihre Erbschaft laufenden Ausschlagungsfrist (§ 1998).

Alle diese Umstände, die den Lauf der der Frau bestimmten Frist beeinflussen, sind dagegen auf den Lauf der Frist des Ehemannes ohne Einfluß,[147]) da eine Umkehr des § 2008, Abs. 1, S. 2 nicht zulässig ist

Zweifelhaft kann sein, ob die Bestimmungen der §§ 1995, Abs. 3, 1996—1998 auch auf die dem Ehemanne bestimmte Frist Anwendung finden. Allgemein anerkannt ist die analoge Anwendung der §§ 1997 und 1998.[148]) Der Lauf der Frist des Ehemannes ist also gehemmt, solange dieser durch Stillstand der Rechtspflege an der Errichtung eines Inventars verhindert ist (§§ 1997, 203).[149]) Ist der Ehemann während des Laufes der Inventarfrist geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig geworden und ohne gesetzlichen Vertreter, so läuft die Inventarfrist erst vom Eintritt unbeschränkter Geschäftsfähigkeit oder vom Eintritt eines gesetzlichen Vertreters an (§§ 1997, 206).[150]) Verlängert sich die Inventarfrist des Mannes aus einem der im § 1997 gegebenen Gründe, so wird hierdurch mit Rücksicht auf § 2008, Abs. 1, S. 2 zugleich auch eine Verlängerung der Inventarfrist der Frau um die gleiche Dauer bewirkt.

Die analoge Anwendung des § 1998 auf den Lauf der ehemännlichen Inventarfrist ist entsprechend dem Geltungsbereich des § 2008, Abs. 2[151]) nur dann berechtigt, wenn die der Frau angefallene Erbschaft Bestandteil des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft geworden und beim Ableben des Ehemannes keine fortgesetzte Gütergemeinschaft bzw. Fahrnisgemeinschaft eingetreten ist. Sie ergibt folgendes:

---

[146]) War sie bereits zur Zeit der Bestimmung der Inventarfrist nicht unbeschränkt geschäftsfähig und ohne gesetzlichen Vertreter, so kann ihr die die Fristbestimmung enthaltende Verfügung nicht zugestellt werden (§§ 208, 171 Abs. 1 ZPO., 16 Abs. 2 FGG.), folglich die Inventarfrist überhaupt nicht beginnen. Vgl. S. 33 d. Abh.

[147]) Komm. RGR. 2008, Anm. 4. A. A.: Krug S. 124.

[148]) Planck § 2008, Anm. 2 b, Anm. 3 c, Abs. 2; Leonhard § 2008, Anm. III A; Komm. RGR. 2008, Anm. 4; Krug S. 126; Joseph S. 42 ff.; Gutmann S. 70; Köhne-Feist S. 498, Anm. 1, 9.

[149]) Daß die Verhinderung gemäß § 203, Abs. 3 innerhalb der letzten sechs Monate der Frist liegen soll, ist hier im allgemeinen ohne Bedeutung, weil gemäß § 1995, Abs. 1, S. 1 die Inventarfrist höchstens drei Monate betragen soll.

[150]) War der Mann bereits geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsunfähig, als die Fristbestimmung erfolgte, so kann die sie enthaltende Verfügung nicht zugestellt werden, folglich die Inventarfrist nicht beginnen. Vgl. Anm. 146.

[151]) Vgl. S. 25 ff. der Abh.

Stirbt der Ehemann vor dem Ablaufe der ihm gesetzten Inventarfrist, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für seine Erbschaft vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist. Abzulehnen ist die von Joseph [152]) vertretene Ansicht, daß für den Ablauf der dem Ehemanne gesetzten Frist der Ablauf der für seine Ehefrau vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist maßgebend sei. Sie widerspricht seiner eigenen Begründung. Zutreffend führt er aus: „Die Erwägungen, die zu der Vorschrift des § 1998 geführt haben, weil der Erbe des Erben sich zunächst über die Annahme der ihm angefallenen Erbschaft muß entscheiden können, bevor er sich über die Inanspruchnahme des Inventarrechts in Ansehung der von seinem Erblasser erworbenen Erbschaft, welche einen Bestandteil der ihm angefallenen Erbschaft bildet, entscheidet, müssen auch hier von ausschlaggebender Bedeutung sein." [153]) Wenn aber der Sinn der Bestimmung der ist, daß der Erbe die Möglichkeit haben soll, sich zunächst über die Annahme der ihm angefallenen Erbschaft zu entscheiden, bevor er für die Beschränkung seiner Haftung für die Verbindlichkeiten der zu seiner Erbschaft gehörigen Erbschaft Sorge trägt,[154]) so muß bei analoger Anwendung des § 1998 auf den Erben des Ehemannes für den Ablauf der seinem Erblasser gesetzten Inventarfrist der Ablauf der für seine Erbschaft vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist maßgebend sein; denn auch er soll sich zunächst über die Annahme der ihm angefallenen Erbschaft schlüssig werden, bevor er über die Ausübung oder Nichtausübung der in der Erbschaft enthaltenen Befugnis zur Inventarerrichtung hinsichtlich der der Witwe seines Erblassers angefallenen Erbschaft entscheidet. Zu Unrecht beruft sich Joseph [155]) auf Planck. Plancks Bemerkung, es endige die dem Manne bestimmte Inventarfrist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Mannes geltenden Ausschlagungsfrist,[156]) deckt sich im Gegenteil mit der hier vertretenen Ansicht. Josephs Ansicht ist auch noch insofern widerspruchsvoll, als er bei einer Mehrheit von Erben für jeden einzelnen Miterben den Ablauf der für ihn, d. h. für seinen Erbteil an der Erbschaft des verstorbenen Ehemannes laufenden Ausschlagungsfrist entscheidend sein läßt, [157])eine Folgerung, die vom Standpunkt der hier vertretenen Ansicht gebilligt wird, von seinem Standpunkt aus aber inkonsequent erscheint.

Gemäß § 2008, Abs. 1, S. 2 wird die für die Ehefrau laufende Frist bis zum Ende der für den Erben bzw. bei einer Mehrheit von Erben bis zum Ende der am längsten laufenden Frist eines Miterben ihres verstorbenen Ehemannes laufenden Frist erstreckt.

---

[152]) Joseph S. 43.
[153]) Joseph S. 43. Vgl. auch Mot. V, S. 612, 613.
[154]) Vgl. Planck Anm. zu § 1998.
[155]) Joseph S. 43, Anm. 26.
[156]) Planck § 2008, Anm. 3 c, Abs. 2.
[157]) Joseph S. 43.

Bestritten ist dagegen die analoge Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 1995, Abs. 3 und 1996.[158]) Nach der hier vertretenen Auffassung über die Bedeutung der dem Manne gesetzten Inventarfrist schließt § 2008 die Anwendbarkeit des § 1995, Abs. 3 nicht aus. Sie entspricht vielmehr dem Grundgedanken dieser Bestimmung, so daß also auch der Ehemann unabhängig von der Frau Verlängerung der ihm gesetzten Frist beantragen kann.[159]) Dem bzw. den Erben des Mannes ist dieses Recht ebenfalls zuzugestehen. Nimmt das Nachlaßgericht eine Verlängerung der Frist vor, so kommt diese gemäß § 2008, Abs. 1, S. 2 auch der Ehefrau zustatten.

Auch die analoge Anwendbarkeit des § 1996 auf den Lauf der Inventarfrist des Mannes erscheint gerechtfertigt.[160]) Selbst Krug, der die analoge Anwendbarkeit des § 1995, Abs. 3 bestreitet, gibt zu, daß dies bezüglich des § 1996 zweifelhaft sei, da man geltend machen könne, daß hier ein ähnlicher Fall vorliege, wie in den §§ 1997, 1998,[161]) deren Anwendbarkeit er zufolge des § 2008, Abs. 1, S. 2 mit Recht bejaht. Wenngleich dem Manne kein selbständiges Inventarrecht aus § 2008 zugestanden wird, sondern sein Recht von dem der Frau abhängig ist, gewinnt doch die dem Manne einmal bestimmte Frist ein erhöhtes Maß von Bedeutung derart, daß sie in ihrer rechtlichen Behandlung der Inventarfrist der Ehefrau gleichzustellen ist.[162]) Das verträgt sich auch durchaus mit dem den § 2008 beherrschenden Grundgedanken. Ist also der Ehemann durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, oder hat er von der Zustellung der Verfügung, durch welche die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt,[163]) so hat ihm das Nachlaßgericht auf seinen Antrag eine neue Frist zu bestimmen. Auch den Erben des Mannes steht dieses Recht auf Grund des § 1998 zu. Die Anordnung der neuen Frist erfolgt in derselben Weise wie die der ersten. Ihre Wirkung auf die der Ehefrau gesetzte Frist besteht gemäß § 2008, Abs. 1, S. 2 darin, daß diese sich bis zum Ablauf der neuen Frist des Ehemannes verlängert. Auf die neue Frist des Ehemannes finden die Vorschriften der §§ 1995, Abs. 3, 1996—1998 wiederum Anwendung.

---

158) So von Krug S. 126.

159) Planck § 2008, Anm. 2 b, Abs. 2; Komm. RGR. § 2008, Anm. 4; Leonhard § 2008, Anm. III A, D; Crome § 722, 1 a; Joseph S. 45; Gutmann S. 70; Boschan S. 104.

160) Planck § 2008, Anm. 2 b, Abs. 2; Komm. RGR. § 2008, Anm. 4; Leonhard § 2008, Anm. III A, D; Crome § 722, 1 a; Joseph S. 45; Gutmann S. 70; Boschan S. 104.

161) Krug S. 126. — Hiergegen wendet sich Joseph S. 45 mit der Begründung, daß es sich im § 1996 um eine Ausnahmebestimmung handele, die gerade aus dem über die Hemmungsgründe herrschenden Grundgedanken herausgehoben sei.

162) Joseph S. 45, 46.

163) Z. B. weil eine Ersatzzustellung zu Händen der Ehefrau erfolgt ist.

Die Inventarfrist endigt für jeden Ehegatten mit dem Ablauf, wobei für die Frist der Frau die Besonderheit des § 2008, Abs. 1, S. 2 gilt, oder mit unredlicher Inventarerrichtung. Auch diese ist Beendigungsgrund, da sie dem unredlichen Ehegatten die Möglichkeit nimmt, ein wirksames Inventar zu errichten,[164]) und somit die Frist gegenstandslos macht.

3. Kapitel.

Die Inventarerrichtung im Falle des § 2008 und ihre Wirkung.

§ 7.

Formen der Inventarerrichtung und Inhalt des Inventars.

In dem von § 2008 vorausgesetzten Falle kann die Inventarerrichtung in vierfacher Weise vor sich gehen:

1. Die Ehefrau errichtet ein Inventar.
2. Der Ehemann errichtet ein Inventar.
3. Beide Ehegatten errichten gemeinschaftlich ein Inventar.
4. Beide Ehegatten errichten gesondert je ein Inventar.

Was die für die Inventarerrichtung vorgeschriebene Form anlangt, so sind hier die §§ 2002—2004 maßgebend. Durch die gesetzliche Regelung ist das reine Privatinventar ausgeschlossen und nur dem unter amtlicher Mitwirkung oder rein amtlich aufgenommenen Inventar Rechtswirksamkeit beigelegt worden (§§ 2002, 2003). Für die Inventarerrichtung stellt das Gesetz drei Formen zur Verfügung, unter denen die Ehegatten freie Wahl haben:

1. Der Ehegatte bzw. die Ehegatten können das Inventar selbst aufnehmen unter Zuziehung einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten oder Notars (§ 2002). Die zuständige Behörde ist nicht notwendigerweise das Nachlaßgericht.[165]) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörde bzw. des Beamten und die örtliche Zuständigkeit des Notars regelt sich nach Landesrecht. Nach dem preuß. FGG. Art. 31 sind zuständig die Amtsgerichte und die Notare. Es ist Sache des bzw. der inventarisierenden Ehegatten, für die Einreichung des Inventars innerhalb der Frist Sorge zu tragen. Wesentlich für die Rechtswirksamkeit des Inventars ist dessen Unterschrift

[164]) Es wird hier die Ansicht vertreten, daß bereits die Errichtung eines unredlichen Inventars, nicht erst der Ablauf der Inventarfrist den Eintritt der unbeschränkten Haftung bewirkt. Vgl. § 9 d. Abh.

[165]) KG. Joh. 34 A 94.

durch den bzw. die Inventarisierenden, weil sonst von einer Aufnahme des Inventars durch diesen bzw. diese nicht die Rede sein kann.[166]) Die zugezogene Behörde, der zugezogene Beamte bzw. Notar soll als Beistand fungieren und dem bzw. den Inventarisierenden mit seiner Sachkenntnis dienen, soll also nur beratend und unterstützend wirken.[167]) Die Mitwirkung besteht außer in der beratenden Tätigkeit wohl nach allen deutschen Landesrechten in der öffentlichen Beurkundung des Inventars.[168]) Jedoch wird durch die amtliche Beurkundung keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars übernommen.[169]) Vielmehr fällt eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit desselben nur dem bzw. den Inventarisierenden zur Last.

Ein gemeinschaftliches Inventar beider Ehegatten in der Form des § 2002 liegt nur dann vor, wenn Errichtung und Einreichung beim Nachlaßgericht eine einheitliche, von beiden Ehegatten vorgenommene Handlung darstellen. Ermangelt auch nur eine dieser beiden Handlungen der Mitwirkung eines Ehegatten, so ist das Inventar nicht mehr ein gemeinschaftliches.[170])

II. Der Ehegatte bzw. die Ehegatten können beim Nachlaßgericht den Antrag auf Inventaraufnahme stellen (§ 2003). Wird der Antrag innerhalb der Inventarfrist gestellt, so ist die Frist gewahrt (§ 2003, Abs. 1, S. 2). Das Nachlaßgericht hat [171]) in diesem Falle das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen,[172]) der dann das aufgenommene Inventar dem Gerichte einreicht. Auch hier richtet sich die Zuständigkeit wieder nach Landesrecht.[172]) Nach preußischem Recht kann das Gericht einen Notar oder Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher, auch das Dorfgericht oder Ortsgericht beauftragen (preuß. FGG. Art. 31, 38, 104 ff.; AG. z. GVG. §§ 70, 74 Zi. 3). Auch das amtlich aufgenommene Inventar gilt als von dem Erben errichtet.

---

[166]) RGE. 77, S. 247.

[167]) Mot. V, S. 615; Gutmann S. 20; Planck § 2002, Anm. 1; Crome § 722, Anm. 63; Binder S. 230; Boehm S. 394, Anm. 2; Kretzschmar S. 526. A. A.: Leonhard § 2002, Anm. III.

[168]) Gutmann S. 20; Komm. RGR. § 2002, Anm. 1; Carlebach S. 13 ff.; Binder S. 230.

[169]) Gutmann S. 21; Binder S. 230; Fechner S. 59.

[170]) Joseph S. 52.

[171]) Es ist also verpflichtet, dem Antrage zu entsprechen. Gegen die Ablehnung des Antrages findet Beschwerde statt. Leonhard § 2003, Anm. IV. Ebenso sind die beauftragten Amtspersonen zur Einreichung des Inventars verpflichtet. Komm. RGR. § 2003, Anm. 4.

[172]) RGE. 77, S. 246.

Gemäß § 2003, Abs. 2 hat der Erbe bei der amtlichen Inventaraufnahme insofern mitzuwirken, als er verpflichtet ist, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu erteilen. Bestritten ist, in welcher Weise § 2003, Abs. 2 auf den Fall des § 2008 anzuwenden ist. Nach Joseph [173]) soll die Vorschrift des § 2003, Abs. 2 auch auf den Ehemann Anwendung finden, wenn er die Aufnahme des Inventars in der Form des § 2003 beantragt, und die Verpflichtung [174]) der Auskunftserteilung stets den Antragsteller treffen. Gutmann [175]) hält in analoger Anwendung des § 2008 zur Erteilung der Auskunft grundsätzlich die Frau als Erbin für verpflichtet; doch soll der Mann imstande sein, „den an die Verweigerung der Auskunft durch seine Frau geknüpften Rechtsnachteil zu seinen eigenen Gunsten abzuwenden". [176]) Im einzelnen trifft er folgende Entscheidungen:

1. Haben beide Ehegatten den Antrag auf amtliche Inventaraufnahme gestellt, so sollen beide zur Auskunft verpflichtet sein, so daß also hier das Haftungsbeschränkungsrecht zum Nachteile beider nur dann verloren geht, wenn beide die geforderte Auskunft verweigern bzw. absichtlich erheblich verzögern.
2. Hat nur die Ehefrau den Antrag gemäß § 2003 gestellt, während der Ehemann untätig geblieben ist, dann soll nur sie die Auskunftspflicht treffen. Doch ist der Mann befugt, die Auskunft an Stelle der Frau zu erteilen.
3. Hat nur der Ehemann den Antrag gemäß § 2003 gestellt und ist die Ehefrau untätig geblieben, so soll nur er zur Auskunft verpflichtet sein. Doch ist die Frau berechtigt, die vom Manne verweigerte oder verzögerte Auskunft an seiner Stelle zu erteilen.

Wenn Gutmann im ersten Falle neben der Frau auch den Mann und im letzten Falle nur den Mann für zur Auskunft verpflichtet hält, so widerspricht er damit seinem eigenen Grundsatze, daß nur die Ehefrau zur Auskunftserteilung verpflichtet sei. Ferner ist die von ihm dem einen Ehegatten gewährte Berechtigung, die von dem anderen Ehegatten verweigerte oder verzögerte Auskunft an seiner Stelle zu erteilen, vielfach

[173]) Joseph S. 53.

[174]) Trotz des gesetzlichen Wortlautes handelt es sich bei der Auskunftserteilung ebenfalls nicht um eine Pflicht im Rechtssinne. Denn ein unmittelbarer Zwang zur Auskunftserteilung kann nicht ausgeübt werden; die Auskunftsverweigerung hat aber einen Rechtsnachteil, nämlich den Verlust der Haftungsbeschränkbarkeit, zur Folge (§ 2005, Abs. 1, S. 2).

[175]) Gutmann S. 71, 72. Gl. Anf. Dernburg § 173, II 3, Abs. 2.

[176]) Gutmann S. 71. Gl. Anf. Krug S. 133.

illusorisch, da er in konsequenter Durchführung seiner Ansicht zu dem Ergebnis kommt, daß die Aufforderung zur Auskunftserteilung nur demjenigen Ehegatten gegenüber zu ergehen habe, der zur Auskunftserteilung verpflichtet ist,[177]) m. a. W. der die Inventarerrichtung beantragt hat, und der andere Ehegatte daher von der Verweigerung bzw. Verzögerung der Auskunft in vielen Fällen keine Kenntnis erhalten wird. Aus denselben Gründen ist auch die Ansicht Josephs nicht zu billigen.

Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Auskunftspflicht im Falle des § 2003, Abs. 2 stets nur die Frau trifft, gleichgültig, ob sie die Inventarerrichtung beantragt hat oder der Mann.[178]) Denn nur sie ist Erbin, nur auf ihr ruht die Inventarlast. In analoger Anwendung des § 2008 ist aber die Aufforderung zur Auskunftserteilung stets an beide Ehegatten zu richten; eine nur der Frau oder nur dem Ehemanne gegenüber ergangene Aufforderung ist unwirksam. Der Mann ist befugt, die von der Frau verweigerte oder verzögerte Auskunft an ihrer Stelle zu erteilen.[179]) Seine Auskunftserteilung kommt der Frau zustatten. Die analoge Anwendung des § 2008 auf die Frage der Auskunftserteilung erscheint mangels abweichender Bestimmungen und unter Berücksichtigung dessen, daß die Auskunftserteilung einen Teil der Inventarerrichtung bildet, auf diese aber die Grundsätze des § 2008 anzuwenden sind, berechtigt. Sie entspricht auch durchaus der Billigkeit, da ihr zufolge derjenige Ehegatte, der im Vertrauen auf einen von dem anderen Ehegatten gestellten Antrag auf amtliche Inventaraufnahme selbst eine Inventarerrichtung unterläßt, dagegen geschützt wird, daß der andere Ehegatte später durch Verweigerung bzw. Verzögerung der Auskunft das Beschränkungsrecht verwirkt.

Stellen beide Ehegatten den Antrag auf gerichtliche Inventaraufnahme, so ist dieser Antrag nur dann als auf die Aufnahme eines gemeinschaftlichen Inventars gerichtet aufzufassen, wenn er diesen Willen der Ehegatten zweifelsfrei erkennen läßt. Dies wird man dann annehmen dürfen, wenn der Antrag sich als eine einheitliche Handlung darstellt oder wenn ein Ehegatte zugleich als Bevollmächtigter des anderen auftritt.[180])

III. Der Ehegatte bzw. die Ehegatten können auch auf ein schon beim Nachlaßgericht befindliches, nach §§ 2002, 2003 ordnungsmäßig errichtetes Inventar Bezug nehmen. Das gilt auch,

[177]) Gutmann S. 72 unter Berufung auf Krug S. 134. Gl. Ans. Joseph S. 55.
[178]) Staudinger § 2008, Anm. 3 b, Abs. 3; Kipp § 75, VIII 3.
[179]) Kipp § 75, VIII 3.
[180]) Joseph S. 52, 53.

wenn der Ehemann auf das Inventar der Frau Bezug nimmt.[181]) Die Inventarfrist ist eingehalten, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegatten vor ihrem Ablauf dem Nachlaßgericht gegenüber erklären, daß das vorhandene Inventar als von ihm bzw. ihnen eingereicht gelten soll (§ 2004). Die Erklärung braucht nicht in diesen Worten des Gesetzes abgegeben zu werden; es genügt jede Äußerung, welche den hierauf gerichteten Willen des Erklärenden klar zum Ausdruck bringt.[182])

Ein gemeinschaftliches Inventar beider Ehegatten in der Form des § 2004 liegt nur dann vor, wenn sich aus der von ihnen abgegebenen Erklärung auf eine derartige Absicht schließen läßt.[183])

Nicht erforderlich ist, daß die Ehegatten das Inventar persönlich errichten. Sie können sich hierzu auch eines Stellvertreters bedienen, wobei hier — anders als im Falle des § 1945, Abs. 2 — die Beibringung einer öffentlich beglaubigten Vollmacht nicht erforderlich ist.[184])

Inhaltlich sollen im Nachlaßinventar angegeben werden (§ 2001, Abs. 1):

1. die bei dem Eintritt des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände,[185])
2. alle Nachlaßverbindlichkeiten, d. h. nicht nur die vom Erblasser herrührenden, also bei Eintritt des Erbfalls bereits vorhandenen Schulden, sondern auch die erst infolge des Erbfalls bzw. nach demselben, aber noch vor der Inventarerrichtung entstandenen Verbindlichkeiten, wie z. B. Vermächtnisse, Beerdigungskosten.

Aus dem Zwecke des Inventars und aus den auf die Fälle der beschränkten Haftung sich beziehenden Vorschriften der §§ 1976, 1991, Abs. 2, 1992 ist zu entnehmen, daß Rechte und Verbindlichkeiten, die durch Vereinigung erlöschen, im Inventar trotzdem aufzuführen sind.[186])

Außerdem soll das Inventar eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit sie zur Bestimmung ihres Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes enthalten (§ 2001, Abs. 2). Erfolgt

[181]) Für den umgekehrten Fall greift die gesetzliche Wirkung des § 2008, Abs. 1, S. 3 ein, ohne daß es einer besonderen Erklärung bedarf. Das wird von Joseph S. 53 nicht beachtet.

[182]) Gutmann S. 24.

[183]) Joseph S. 53.

[184]) Planck § 2004, Anm. 2; Staudinger Gem. Bem. II F zu §§ 2002—2004; Komm. RGR. § 1993, Anm. 1; Dernburg § 172, Anm. 11; Gutmann S. 22, 25; Fechner S. 56.

[185]) Der Umstand, daß der Nachlaß nur aus Passiven besteht, befreit die Ehefrau nicht von der Inventarlast. Planck § 1994, Anm. 5 b; Gutmann S. 43; Burhenne S. 122. Es ist hier eben anzuzeigen, daß nichts vorhanden sei.

[186]) Planck § 2001, Anm. 1, Abs. 2; Komm. RGR. § 2001, Anm. 1; Gutmann S. 17.

die Inventaraufnahme gemäß § 2002, so wird bezüglich der Wertschätzung die Angabe des Inventarisierenden in der Regel genügen, wenn nicht die zugezogene Behörde bzw. der Beamte oder Notar die Überzeugung gewinnt, daß diese Wertangabe böswillig falsch gemacht worden ist. Erfolgt die Inventaraufnahme gemäß § 2003, so findet eine amtliche Schätzung der Nachlaßgegenstände statt.[187])

Eine Bilanzierung des Nachlasses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber zweckmäßig und wird daher in den meisten Fällen vorgenommen werden.[188])

§ 8.

Wirkung der Inventarerrichtung.

Ein Inventar ist fehlerfrei errichtet, wenn es formgerecht (§§ 2002—2004), rechtzeitig, d. h. innerhalb der Inventarfrist,[189]) und vollständig (§ 2001) errichtet worden ist. Dem fehlerfreien Inventar ist hinsichtlich seiner Wirkung gleichgestellt ein unvollständiges Inventar, wenn die Unvollständigkeit auf einer nicht vollständigen Angabe der Nachlaßverbindlichkeiten, dem Fehlen einer Beschreibung der Nachlaßgegenstände oder dem Fehlen ihrer Wertangabe beruht; denn § 2001 ist lediglich eine Ordnungsvorschrift.[190]) Beide werden im folgenden als wirksames Inventar bezeichnet.

Für die Rechtswirkung wirksamer Inventarerrichtung ist es gleichgültig, ob das Inventar von der Frau oder vom Manne oder von beiden errichtet worden ist oder ob jeder von ihnen ein wirksames Inventar errichtet hat. Denn § 2008, Abs. 1, S. 3 bestimmt, daß die Errichtung des Inventars durch den Mann der Frau zustatten kommt.

Die Errichtung eines wirksamen Inventars hat für die Ehefrau folgende Rechtswirkungen:

1. Im Verhältnis zwischen der Ehefrau und den Nachlaßgläubigern wird vermutet, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlaßgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien (§ 2009). § 2009 begründet eine Rechtsver-

---

[187]) Planck § 2001, Anm. 2; Komm. RGR. § 2001, Anm. 2; Gutmann S. 17.

[188]) Planck § 2001, Anm. 3; Komm. RGR. § 2001, Anm. 1; Leonhard § 2001, Anm. VI; Strohal S. 206; Boehm S. 396, Anm. 6, Abs. 2; Gutmann S. 18; Fechner S. 60.

In Württemberg ist sie durch JMV. v. 21. 10. 1899 vorgeschrieben. Vgl. Mayer-Reis § 92, Anm. 7; Gutmann S. 18.

[189]) Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Inventar beim Nachlaßgericht eingereicht oder der Antrag auf amtliche Inventaraufnahme gestellt oder die Bezugnahmeerklärung abgegeben worden ist.

[190]) Vgl. den Wortlaut: „soll". — Planck § 2001, Anm. 1; Komm. RGR. § 2001, Anm. 3; Boehm S. 396; Gutmann S. 18.

Anders sind die Rechtsfolgen eines unredlichen (§ 2005, Abs. 1) und eines im Sinne des § 2005, Abs. 2 unvollständigen Inventars. Darüber siehe § 9 der Abhandlung.

mutung,[191]) nicht, wie Endemann[192]) behauptet, eine tatsächliche Vermutung. Es ist Endemann aber zuzugeben, daß in den Fällen, in denen die Anwendbarkeit des § 2009 ausgeschlossen ist, dem Inventar häufig die Bedeutung einer tatsächlichen Vermutung in dem von § 2009 festgelegten Umfange zukommen wird. Die Vermutung des § 2009 bezieht sich, wie der Wortlaut ergibt, nur auf die Aktiven des Nachlasses, und zwar nur auf die zur Zeit des Erbfalls vorhandenen. Sie hat nur die negative Bedeutung, daß weitere Gegenstände als die angegebenen zur Zeit des Erbfalls nicht vorhanden gewesen sind, nicht auch die positive Bedeutung, daß die verzeichneten Gegenstände Nachlaßgegenstände sind.[193]) Sie greift, wie der klare Wortlaut des Gesetzes ergibt, nur im Verhältnis zwischen der Ehefrau und den Nachlaßgläubigern Platz.[194]) Der Gegenbeweis der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben über die Nachlaßgegenstände steht dem Nachlaßgläubiger in jeder Weise frei (§ 292 ZPO.).

Die Vermutung des § 2009 gewährt der Ehefrau einen prozessualen Rechtsvorteil, weil den Nachlaßgläubiger die Beweislast trifft, wenn er mit der Behauptung hervortritt, es seien zur Zeit des Erbfalls noch weitere Nachlaßgegenstände als die im Inventar verzeichneten vorhanden gewesen.[195]) Ihre praktische Bedeutung besteht vor allem darin, daß ihr zufolge das Inventar die Grundlage für die Rechenschaftsablegung der Ehefrau (§ 1978) und den Umfang ihrer Herausgabepflicht (§§ 1973, 1974, 1990, 1992) bildet.

2. Die weitaus wichtigste Rechtsfolge besteht darin, daß der Ehefrau die Beschränkbarkeit ihrer Haftung durch Versäumung der Inventarfrist nicht mehr verloren gehen kann.[196]) Denn es kann ihr keine Inventarfrist mehr gesetzt werden. Ein trotz Vorliegens eines wirksamen Inventars gestellter Antrag auf Fristsetzung ist vom Nachlaßgericht ohne weiteres zurückzuweisen.[197]) Gleichgültig ist hierfür, ob ein von beiden Ehegatten errichtetes Inventar oder nur dasjenige eines der Ehegatten vorliegt. Gleichgültig ist ferner, ob dieses Inven-

[191]) Mayer-Reis § 93, Anm. 11.

[192]) Endemann § 130, III b.

[193]) Planck § 2009, Anm. b; Staudinger § 2009, Anm. 2; Strohal S. 208; Kretzschmar S. 518; Binder S. 234; Gutmann S. 29; Fechner S. 51.

[194]) A. A. nur Wendt S. 395. Gegen ihn u. a. Planck § 2009, Anm. c, Gutmann S. 30.

[195]) Bayr. Ob. LG. in Recht 1907, S. 637, Nr. 1318.

[196]) Kipp § 75, I; Strohal S. 209; Binder S. 235; Gutmann S. 33; Wendt S. 396.

[197]) KG. Joh. 34 A 95, 96; KG. in Recht 1907 S. 513, Nr. 1045; Planck § 1993, Anm. 1; Leonhard § 1994, Anm. II C; Strohal S. 209; Boehm S. 384, Anm. 1; Binder S. 235; Hachenburg S. 666; Gutmann S. 33.

tar freiwillig oder auf Grund gesetzter Inventarfrist errichtet worden ist.[198]) Eine Fristsetzung ist ferner dann unzulässig, wenn die Ehefrau Nacherbin ist und der Vorerbe ein Inventar errichtet hat; denn das vom Vorerben errichtete Inventar kommt der Ehefrau als Nacherbin zustatten (§ 2144, Abs. 2); ebenso auch dann, wenn die Ehefrau Vorerbin ist, nach Eintritt der Nacherbfolge; denn mit dem Eintritt der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein (§ 2139). Natürlich bleibt aber die Ehefrau, wie Gutmann[199]) richtig bemerkt, „zur Erfüllung der übrigen Inventarpflichten, soweit sie losgelöst von einer neuen Inventarfristsetzung bestehen können, den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber verbunden"; hierher gehört insbesondere die „Pflicht"[200]) zur eidlichen Bekräftigung des Inventars.

Vorteile tatsächlicher Art gewinnt die Ehefrau aus der Inventarerrichtung insofern, als sie einen Überblick über den Aktiv- und Passivbestand der Erbschaft erhält und daraus entnehmen kann, ob es ratsam ist, die endgültig beschränkte Haftung herbeizuführen oder nicht.[201])

Aus dem Wortlaut des § 2008, Abs. 1, S. 3 folgert Staudinger,[202]) daß, da die Inventarerrichtung durch den Mann der Ehefrau nur zustatten kommt, sie dieselbe nicht gegen sich gelten lassen muß und es lediglich von ihrem Willen abhängt, ob der Inventarerrichtung seitens des Mannes Wirkung zukommen soll. Gegen eine derartige Auslegung des § 2008, Abs. 1, S. 3 spricht der Grundgedanke des § 2008; denn wenn die Wirksamkeit des ehemännlichen Inventars von dem Willen der Ehefrau abhängig wäre, so wäre der § 2008 für den Schutz der Rechtsstellung des Mannes bedeutungslos. Ferner geht Staudinger in der Begründung seiner Ansicht fehl, wenn er auf die im Wortlaut analogen Bestimmungen der §§ 2063, Abs. 1, 2144, Abs. 2, 2383, Abs. 2 verweist.[203]) Denn diese Bestimmungen betreffen Personen (Miterben, Nacherben, Erbschaftskäufer), die Erbenqualität besitzen und denen daher ein selbständiges Inventarrecht zusteht, während der Ehemann im Falle des § 2008 nicht Erbe ist und kein selbständiges Inventarrecht hat.[204]) Es geht daher nicht an, die Rechtswirkung des ehemännlichen Inventars vom Willen der Ehefrau abhängig zu machen. Vielmehr ist die Rechtswirkung desselben eine gesetzliche, die auch entgegen dem Willen der Ehefrau,

[198]) Kretzschmar S. 519; Binder S. 235; Gutmann S. 42, 43, 70, 71.
[199]) Gutmann S. 58. Vgl. auch Gutmann S. 34.
[200]) Es handelt sich auch hier nicht um eine (erzwingbare) Pflicht im Rechtssinne, sondern um eine Last.
[201]) Über die Vorteile wirksamer Inventarerrichtung für die Nachlaßgläubiger s. Strohal S. 207, Gutmann S. 35 ff.
[202]) Staudinger § 2008, Anm. 3, Abs. 1.
[203]) Staudinger § 2063, Anm. 1.
[204]) Joseph S. 50, 51.

der sie zugute kommt, eintritt, und zwar unmittelbar im Zeitpunkt der abgeschlossenen Inventarerrichtung des Mannes. Eine Beseitigung dieser Rechtswirkung wäre nur durch Vertrag zwischen der Ehefrau und dem Gläubiger möglich. Ein solcher Vertrag bedürfte aber zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Mannes.[205])

Für den Zeitpunkt des Eintritts der hier dargestellten Rechtsfolgen wirksamer Inventarerrichtung ist die Vollendung des Tatbestandes maßgebend, an den das Gesetz ihren Eintritt knüpft. Dieser Tatbestand ist die Inventarerrichtung, d. h. nach der im § 1993 gegebenen Definition die Einreichung eines Nachlaßinventars beim Nachlaßgericht, gleichgültig, ob dieses in der Form des § 2002 oder des § 2003 aufgenommen worden ist. Dem ist gleichgestellt die Bezugnahmeerklärung im Falle des § 2004. Die Rechtsfolgen wirksamer Inventarerrichtung treten also ein mit der Einreichung des Inventars beim Nachlaßgericht bzw. im Falle des § 2004 mit der Bezugnahmeerklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.[206])

§ 9.

Mängel der Inventarerrichtung und ihre Wirkung.

Mängel der Inventarerrichtung (Inventarverstöße) können sich ergeben aus der Form des Inventars, dem Zeitpunkt der Inventarerrichtung bzw. dem Ablauf der Inventarfrist, dem Inhalt des Inventars und der Verweigerung des Offenbarungseides. Der zuletzt erwähnte Mangel wird im § 10 einer gesonderten Betrachtung unterworfen.

Liegen Mängel der Form vor, d. h. entspricht das Inventar keiner der vom Gesetze zugelassenen Errichtungsformen (§§ 2002 bis 2004), dann ist überhaupt kein Nachlaßinventar im Rechtssinne vorhanden. Ein gegen die vorgeschriebene Form verstoßendes Inventar entbehrt jeder Rechtswirkung[207]) und scheidet daher für die Untersuchung der Wirkung der Mängel bei der Inventarerrichtung aus.

Aus dem Zeitpunkt der Inventarerrichtung ergibt sich ein Mangel dann, wenn das Inventar nicht innerhalb der gesetzten Inventarfrist errichtet worden ist. Dem ist rechtlich gleichgestellt der Fall, daß überhaupt kein Inventar errichtet worden ist, also weder innerhalb der Inventarfrist noch nach Ablauf derselben.

Die den Inhalt des Inventars betreffenden Mängel können auf folgenden Gründen beruhen:

---

[205]) Joseph S. 50.

[206]) Leonhard § 2002, Anm. VI; Komm. RGR. § 1993, Anm. 1; Binder S. 229; Boehm S. 395; Kretzschmar S. 527, 531; Fechner S. 59.

[207]) Gutmann S. 52.

I. Das Inventar kann unredlich sein (§ 2005, Abs. 1). Es ist unredlich, wenn der Errichtende:

1. absichtlich eine erhebliche[208]) Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbeiführt[209]) oder
2. in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit bewirkt oder
3. im Falle der Inventarerrichtung gemäß § 2003 die Erteilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert.[210]) Hierunter ist jedoch nicht die Verweigerung oder Verzögerung der Auskunft über eine einzelne Tatsache zu verstehen, sondern nur „die Verletzung der einheitlichen Auskunftspflicht in Bezug auf die gesamte Tätigkeit des Amtsorgans oder doch einen wesentlichen Teil dieser Tätigkeit". [211])

II. Das Inventar kann unvollständig sein. Unvollständigkeit desselben liegt vor, wenn in ihm die beim Eintritt des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände nicht vollständig angegeben sind, ohne daß die Unvollständigkeit erheblich und von dem Errichtenden absichtlich herbeigeführt ist (§ 2005, Abs. 2).

Zwar ist eine Unvollständigkeit des Inventars in weiterem Sinne auch dann gegeben, wenn:

1. in ihm die Nachlaßverbindlichkeiten nicht vollständig angegeben sind (§ 2001, Abs. 1) oder
2. ihm eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände fehlt (§ 2001, Abs. 2) oder
3. es keine Angabe des Wertes der Nachlaßgegenstände enthält (§ 2001, Abs. 2).

Da aber derartige Unvollständigkeiten des Inventars nicht den Eintritt der im § 8 dargestellten Rechtswirkungen zu beeinträchtigen vermögen,[212]) so können sie als Mängel der Inventarerrichtung in dem hier diesem Begriff zugrunde gelegten Sinne nicht angesehen werden und kommen daher für die folgende Untersuchung nicht in Betracht.

---

[208]) Ob die Unvollständigkeit erheblich ist, entscheidet das richterliche Ermessen. Staudinger § 2005, Anm. 2; Gutmann S. 52.

[209]) Die Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, ist hier also nicht erforderlich. OLG. Breslau in Recht 1904 S. 387, Nr. 1723; Planck § 2005, Anm. 2 a; Staudinger § 2005, Anm. 2 a; Leonhard § 2005, Anm. I A; Soergel § 2005, Anm. 2.

[210]) Da hierdurch ein unredliches Inventar hervorgerufen wird, so kann man auch in diesem Falle von einem unredlichen Inventar sprechen.

[211]) Prot. V, S. 756. Gl. Anf. Komm. RGR. § 2005, Anm. 4; Staudinger § 2005, Anm. 2; Frommhold § 2005, Anm. 2; Neumann § 2005, Anm. 2; Kretzschmar S. 530; Borcherdt S. 207; Hachenburg S. 669; Gutmann S. 50

[212]) § 2001 ist lediglich Ordnungsvorschrift. Vgl. § 8 d. Abh.

Die Wirkung der hiernach übrigbleibenden Mängel ist verschieden. Das Unterlassen der Inventarerrichtung innerhalb der gesetzten Inventarfrist hat, sofern auch vorher ein Inventar nicht errichtet worden ist, gemäß § 1994, Abs. 1, S. 2 den Eintritt der endgültig unbeschränkten (unbeschränkbaren) Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten zur Folge. Die unbeschränkte Haftung tritt an und für sich auch dann ein, wenn der Erbe die Inventarfrist unter solchen Umständen versäumt hat, die ihm das Recht verleihen, die Bestimmung einer neuen Inventarfrist zu beantragen. Solange er aber dieses Recht hat, ist der Zustand kein endgültiger. Die unbeschränkte Haftung ist erst dann endgültig, wenn der Erbe die Frist zur Stellung des Antrages oder die neue Inventarfrist versäumt hat.[213])

Die gleiche Wirkung wie bei Versäumung der Inventarfrist tritt gemäß § 2005, Abs. 1 ein, wenn der Erbe ein unredliches Inventar errichtet, d. h. entweder absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbeigeführt oder in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit bewirkt oder im Falle des § 2003 die Erteilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert.[214]) Die Verweigerung bzw. Verzögerung der Auskunft hat jedoch dann nicht den Eintritt der unbeschränkten Haftung zur Folge, wenn die Behörde trotzdem ein vollständiges Inventar errichtet hat, sei es, weil sie die Auskunft von anderer Seite erhalten oder sie nicht für erforderlich gehalten hat.[215]) Das ergibt sich aus der Zweckbestimmung des § 2005, Abs. 1, S. 2. Diese Vorschrift bezweckt zu verhindern, daß der Erbe, der die ihm bestimmte Inventarfrist durch Antrag gemäß § 2003, Abs. 1 gewahrt hat, die ordnungsmäßige Errichtung des Inventars durch das amtliche Organ dadurch hindert, daß er die dazu erforderliche Auskunft verweigert oder verzögert; in solchen Fällen soll er sich so behandeln lassen müssen, als wenn er die Errichtung des Inventars unterlassen hat. Hier aber erwies sich die Auskunft als nicht erforderlich, und daher kann auch ihre Verweigerung nicht den Eintritt der unbeschränkten Haftung zur Folge haben.[216])

---

[213]) Kipp § 75, V 4.

[214]) Die Entscheidung darüber, ob das Inventarrecht durch Versäumung der Frist oder durch unredliche Inventur verwirkt ist, kann nicht vom Nachlaßgericht getroffen werden, sondern ist der Prüfung des Prozeßgerichts im einzelnen Rechtsstreite überlassen. KG. Joh. 34 A 94; OLG. 4, S. 118; Mot. V, S. 609; Planck § 2005, Anm. 2 c; Staudinger § 1994, Anm. 9; Boehm S. 386, Anm. 5; Gutmann S. 43, 71.

[215]) Planck § 2005, Anm. 2 c; Komm. RGR. § 2005, Anm. 4; Soergel § 2005, Anm. 5; Frommhold § 2005, Anm. 2; Kretzschmar S. 530; Gutmann S. 50.

[216]) Prot. V, S. 756; Komm. RGR. § 2005, Anm. 4.

Was bedeutet nun der Eintritt der unbeschränkten Haftung für den Erben? Das bringt § 2013 zum Ausdruck. Die unbeschränkte Haftung bewirkt den Verlust sämtlicher Haftungsbeschränkungsmittel; denn diese sind in den im § 2013 für unanwendbar erklärten Bestimmungen erschöpfend aufgeführt. „Die Vorschriften der §§ 1973 bis 1975, 1977 bis 1980, 1989 bis 1992 finden keine Anwendung" (§ 2013, Abs. 1, S. 1). Daher verwandelt sich also mit dem Eintritt der „unbeschränkten Haftung" im Sinne des § 2013 die im Prinzip schon von Anfang an bestehende unbeschränkte, aber beschränkbare Haftung in eine endgültig unbeschränkte und nunmehr unbeschränkbare Haftung. Sie ist nicht auf die vom Erblasser herrührenden Schulden beschränkt, sondern sie tritt auch für diejenigen Verbindlichkeiten ein, welche erst mit oder nach dem Erbfalle für den Erben als solchen erwachsen (§§ 1967, Abs. 2, 1968, 1969; vgl. KO. § 224, Nr. 2—6).[217])

Selbstverständlich ist, daß ein unredliches Inventar auch nicht die Vermutung des § 2009 begründen kann.

Liegt ein unvollständiges Inventar (der unter II erwähnte Fall) vor, d. h. ist die Angabe der beim Eintritt des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände unvollständig und die Unvollständigkeit weder absichtlich noch erheblich, so kann gemäß § 2005, Abs. 2 dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist gestellt werden. Erforderlich ist hierzu der Antrag eines Nachlaßgläubigers.[218]) Das folgt einmal aus der grundsätzlichen Gestaltung der Nachlaßhaftung des BGB., dann aber auch aus dem Wortlaut des Gesetzes, der ausdrücklich von der Bestimmung einer neuen Inventarfrist spricht. Wird ein Antrag auf Bestimmung einer neuen Frist nicht gestellt, so hat das unvollständige Inventar die Rechtswirkung eines wirksamen Inventars. Über die Notwendigkeit einer erneuten Fristsetzung entscheidet das richterliche Ermessen, wie sich aus dem Wortlaut des § 2005, Abs. 2 ergibt („kann"). Da es sich auch bei der im § 2005, Abs. 2 erwähnten Frist um eine Inventarfrist handelt, so finden auf diese die für die Inventarfrist im allgemeinen geltenden Vorschriften der §§ 1994, Abs. 1, S. 2, 1995—2000 entsprechende Anwendung.[219]) Dagegen ist die Anwendbarkeit des § 2008 auf sie zu verneinen. Denn sie ist nicht eine Frist zur Errichtung eines Inventars, sondern eine Frist zur Ergänzung eines dem Nachlaßgericht

[217]) Planck § 1994, Anm. 5 a.

[218]) Planck § 2005, Anm. 3; Komm. RGR. § 2005, Anm. 6; Leonhard § 2005, Anm. V; Crome § 722, 3; Schlegelberger § 77, Anm. 8; Strohal S. 221; Kretzschmar S. 531; Köhne-Feist S. 504; Burhenne S. 108; Unger ZZ. 34, S. 313, Anm. 3. A. A.: Staudinger § 2005, Anm. 3; Wilke § 2005, Anm. 16; Borcherdt S. 207, Anm. 6; Gutmann S. 47, nach denen die Fristsetzung nicht vom Antrag eines Nachlaßgläubigers abhängig sein soll. Nach Mayer-Reis § 92, Anm. 16 und Kipp § 75 II 6 c kann die Bestimmung einer neuen Inventarfrist nur auf Antrag des Erben erfolgen.

[219]) Planck § 2005, Anm. 3; Leonhard § 2005, Anm. V; Komm. RGR. § 2005, Anm. 6; Köhne-Feist S. 505.

vorliegenden unvollständigen Inventars. Da also ihre Grundlage stets nur das Vorliegen eines unvollständigen Inventars bildet, so kann sie auch nur dem Ehegatten gegenüber bestimmt werden, der den ihr zugrundeliegenden Tatbestand erfüllt, m. a. W. der ein unvollständiges Inventar errichtet hat, und kann durch die Erstfrist in keiner Weise beeinflußt werden.[220])

Gegen den Beschluß, durch welchen die neue Inventarfrist bestimmt wird, steht sowohl dem Erben als auch jedem Nachlaßgläubiger, gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag eines Nachlaßgläubigers zurückgewiesen wird, jedem Nachlaßgläubiger die sofortige Beschwerde zu (§§ 77, Abs. 2, 3, 20 FGG.).

Die Versäumung der Ergänzungsfrist hat dieselbe Wirkung wie die Versäumung der Inventarfrist: Es tritt die unbeschränkte Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten ein.[221])

An einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift darüber, welche Wirkung Mängel der Inventarerrichtung in dem besonderen Falle des § 2008 haben, fehlt es. Die Entscheidung dieser Frage hat unter Berücksichtigung folgender allgemeiner Gesichtspunkte vor sich zu gehen:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, ruht die Inventarlast im Falle des § 2008 einzig und allein auf der Frau. Der Mann ist nicht Träger der Inventarlast; er hat lediglich das Recht, ein Inventar zu errichten, um eine Beeinträchtigung seiner Rechtsstellung durch die Frau verhindern zu können. Daher können aus dem Unterlassen der Inventarerrichtung durch den Mann oder aus einem unredlichen Verhalten des Mannes bei der Inventarerrichtung niemals Rechtsnachteile für die Frau entstehen. Denn seine Befugnis zur Inventarerrichtung gibt ihm nur die Möglichkeit, sich gegen unredliches Verhalten der Frau zu schützen, kann aber nicht dazu dienen, die Rechtsstellung der Frau zu verschlechtern. Eine Umkehr des § 2008, Abs. 1, S. 3, daß, wie die Inventarerrichtung des Mannes der Frau zustatten kommt, so auch Mängel der Inventarerrichtung des Mannes ihr zu Last fallen, ist also unzulässig.[222]) Andererseits kann aber auch die Frau allein durch unredliches Verhalten nicht die Beschränkbarkeit der Haftung verwirken. Diese Annahme wäre nur dann berechtigt, wenn § 2008, Abs. 1, S. 3 nur für die Versäumung der Frist durch die Ehefrau Bedeutung hätte, dagegen den Mann nicht gegen die Folgen eines unredlichen Inventars der Ehefrau schützen sollte.[223]) Dem widerspricht erstens der Wortlaut des Gesetzes, der von einer derartigen Einschränkung nichts verlauten läßt, obgleich eine ausdrückliche Vorschrift ihres Inhalts schon mit Rücksicht auf die Stellung

[220]) Vgl. auch S. 55, 56 d. Abh.

[221]) Kipp § 75, V 4, Abs. 3.

[222]) Leonhard § 2008, Anm. IV A 1; Komm. RGR. § 2005, Anm. 1, § 2008, Anm. 5; Soergel § 2008, Anm. 3; Endemann § 131, II f 1; Riesenfeld S. 409; Strohal S. 221; Krug S. 123; Joseph S. 59.

[223]) So Boschan S. 104; Krug S. 123, 130.

des § 2008 erforderlich gewesen wäre, und zweitens der Grundgedanke und Rechtscharakter des § 2008. Denn da in diesem Falle die Frau durch unredliche Inventur ihr Beschränkungsrecht verwirken könnte, ohne daß der Mann imstande wäre, durch nachträgliche redliche Inventur den Eintritt dieser Wirkung zu verhindern, so wäre die Vorschrift des § 2008 für den Schutz des Mannes in vielen Fällen bedeutungslos. Hieraus ist zu folgern, daß auch die Frau allein das Beschränkungsrecht nicht zu verwirken vermag. Kann aber die Beschränkbarkeit der Haftung weder durch Mängel der Inventarerrichtung allein auf seiten des Mannes noch durch derartige Mängel allein auf seiten der Frau verloren gehen, so ergibt sich hieraus mit Klarheit das Prinzip des Inventarrechts, daß keiner der Ehegatten allein den Verlust des Beschränkungsrechtes herbeizuführen vermag, daß diese Folge vielmehr nur durch einen auch dem anderen Ehegatten zur Last fallenden Inventarverstoß eintreten kann, m. a. W., daß, wie Boehm [224]) und Hachenburg [225]) es ausdrücken, „keiner der Ehegatten allein das Inventarrecht zu verwirken vermag". [226])

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Wirkung der Mängel im einzelnen zu betrachten, wobei die Anordnung der hiernach möglichen Fälle in der Weise erfolgt, daß zunächst die Fälle beiderseitiger Inventarerrichtung behandelt werden, sodann die Fälle, bei denen nur von einem der Ehegatten ein Inventar errichtet worden ist, und schließlich der Fall, daß beide Ehegatten die Inventarfrist haben verstreichen lassen.

I. Haben beide Ehegatten ein Inventar errichtet, dann sind folgende Fälle denkbar:

A. Zumindest eines der errichteten Inventare ist ein wirksames Inventar.

1. Beide Ehegatten haben — gesondert oder gemeinschaftlich — ein wirksames Inventar errichtet. Damit ist die Beschränkbarkeit der Haftung gesichert.[227])
2. Einer der Ehegatten hat ein wirksames, der andere Ehegatte hat ein unvollständiges Inventar errichtet. Hier ist die Beschränkbarkeit der Haftung gewahrt und die Bestimmung einer neuen Inventarfrist unzulässig, ganz gleichgültig, von welchem der Ehegatten das wirksame Inventar errichtet ist. Ist es von der Frau errichtet worden, dann ist diese damit der ihr als Erbin obliegenden Inventarlast nachgekommen. Ist es von dem Manne errichtet worden, dann kommt gemäß

[224]) Boehm S. 391.

[225]) Hachenburg S. 405; vgl. auch S. 404.

[226]) Gl. Anf. Leonhard § 2008, Anm. IV, A 1; Riesenfeld S. 408; Kretzschmar S. 522; Gutmann S. 73. A. A.: Wilke § 2008, Anm. 2: „Es muß darauf ankommen, welche Schuld die Frau trifft."

[227]) Krug S. 129.

§ 2008, Abs. 1, S. 3 sein wirksames Inventar der Ehefrau zustatten.

3. Das Inventar des einen Ehegatten ist wirksam, während das des anderen unredlich ist.

Hat die Frau das unredliche Inventar errichtet, bevor der Mann wirksam inventarisierte, so soll, wie Krug und Boschan [228]) annehmen, dem Manne nunmehr die Möglichkeit genommen sein, innerhalb der für ihn noch laufenden Inventarfrist durch Errichtung eines wirksamen oder doch unvollständigen Inventars den Eintritt der unbeschränkten Haftung abzuwenden, so daß also das unredliche Inventar der Frau den Eintritt ihrer unbeschränkten Haftung bewirkt hätte. Diese Ansicht ist bereits vorher [229]) von uns abgelehnt worden.

Demnach ist bei Vorhandensein *eines* wirksamen Inventars — gleichgültig, ob es vor oder nach der unredlichen Inventur des anderen Ehegatten errichtet worden ist — die Beschränkbarkeit der Haftung gewahrt.[230]) Dies folgt bezüglich eines Inventars der Ehefrau aus der allgemeinen Wirkung wirksamer Inventarerrichtung, bezüglich eines Inventars des Ehemannes aus § 2008, Abs. 1, S. 3.

B. Zumindest eines der errichteten Inventare ist ein unvollständiges Inventar.

1. Beide Ehegatten haben getrennt oder gemeinschaftlich ein unvollständiges Inventar errichtet. Dadurch ist gemäß § 2005, Abs. 2 der Eintritt der unbeschränkten Haftung verhindert, und es kann nur eine neue Frist zur Ergänzung gesetzt werden. Erachtet der Richter aber die Notwendigkeit erneuter Fristsetzung nur gegenüber einem Ehegatten als gegeben, so darf eine neue Fristbestimmung nicht erfolgen; denn in diesem Falle gilt das Inventar des anderen Ehegatten als vollständig. Hält der Richter dagegen die Bestimmung einer Ergänzungsfrist beiden Ehegatten gegenüber für notwendig, so hat sie auch demgemäß zu erfolgen; denn auf seiten beider Ehegatten liegt der Tatbestand der erneuten Fristsetzung, ein im Sinne des § 2005, Abs. 2 unvollständiges Inventar, vor. Wird das Inventar von einem der Gatten ordnungsgemäß und rechtzeitig ergänzt, so ist das Beschränkungsrecht gewahrt. Versäumen dagegen beide Ehegatten die Frist

[228]) Krug S. 130; Boschan S. 104.
[229]) S. 52, 53 d. Abh.
[230]) Komm. RGR. § 2008, Anm. 5; Gutmann S. 73; Burhenne S. 132.

oder ist ihre Ergänzung unredlich, so tritt die Unbeschränkbarkeit der Haftung der Ehefrau ein.

2. Das Inventar des einen Ehegatten ist unvollständig, während das des anderen unredlich ist.

a) Hat die Ehefrau ein unvollständiges und der Mann ein unredliches Inventar errichtet, dann ist der Eintritt der unbeschränkten Haftung vorläufig abgewendet,[231]) da das unredliche Verhalten des Ehemannes der Ehefrau nicht zur Last fällt. Wohl aber ist der Ehemann durch sein unredliches Inventar seines Rechtes aus § 2008 verlustig gegangen, so daß also eine neue Fristbestimmung nur der Ehefrau gegenüber zu erfolgen hat und es von ihrem Verhalten abhängt, ob die Beschränkbarkeit der Haftung gewahrt wird oder ob unbeschränkte Haftung eintritt.

Ein unvollständiges Inventar der Ehefrau liegt übrigens auch dann vor, wenn diese gutgläubig auf das unredliche Inventar ihres Ehemannes Bezug genommen hat.

b) Hat der Mann ein unvollständiges und die Ehefrau ein unredliches Inventar errichtet, so ist durch das Inventar des Mannes gemäß § 2008, Abs. 1, S. 3 der Eintritt der unbeschränkten Haftung vorläufig abgewendet.[232]) Kann ihm nun eine neue Inventarfrist zur Ergänzung gesetzt werden? Joseph [233]) müßte in konsequenter Durchführung seiner Ansicht zu dem Ergebnis kommen, daß dies hier nicht mehr möglich ist, da mit der unredlichen Inventarerrichtung durch die Ehefrau deren Inventarfrist beendigt ist. Seiner Ansicht, daß es eine Inventarfrist des Mannes nie ohne eine solche der Ehefrau gibt,[234]) ist beizupflichten für die erstmalige Fristsetzung. Sie ist darin begründet, daß nur der Ehefrau eine Inventarlast obliegt und die Inventarfrist als Frist zur Erfüllung der Inventarlast nur der Frau gegenüber besteht, während die dem Manne gesetzte Frist für ihn lediglich die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung der Ehefrau im eigenen Interesse bedeutet. Hier aber handelt es sich, wie bereits erwähnt, nicht um eine erstmalige Fristbestimmung, die ihre Grundlage für die Ehe-

231) Strohal S. 220, 221.
232) Planck § 2008, Anm. 4 b β; Strohal S. 220, 221.
233) Joseph S. 68, 69.
234) Joseph S. 68.

frau in der ihr obliegenden Inventarlast und für den Mann in der Vorschrift des § 2008 hat, sondern um eine Ergänzungsfrist, deren Grundlage das unvollständige Inventar des Mannes bildet. Die neue Fristbestimmung hat daher nur gegenüber dem Manne zu erfolgen. Da die Frau durch ihre unredliche Inventur ihrerseits das Beschränkungsrecht verwirkt hat, so hängt es von dem Verhalten des Mannes während der ihm gesetzten Ergänzungsfrist ab, ob der Ehefrau die Beschränkbarkeit der Haftung erhalten bleibt oder nicht.

Dieses Ergebnis entspricht auch durchaus dem Grundgedanken des § 2008. Dieser geht nach der hier vertretenen Ansicht dahin, die Rechte der Nachlaßgläubiger nur soweit einzuschränken, als es zur Wahrung der Rechte des Mannes erforderlich ist. Wollte man nun der Ansicht folgen, daß eine neue Fristsetzung zur Ergänzung gegen den Mann nicht mehr zulässig ist, da die Inventarfrist der Frau nicht mehr läuft, so hätte das unvollständige Inventar des Mannes dieselbe Wirkung, wie ein fehlerfreies, d. h. die Beschränkbarkeit der Haftung wäre gewahrt, eine neue Fristsetzung gemäß § 2005, Abs. 2 wäre unzulässig und die aus der Bestimmung einer Ergänzungsfrist für den Ehemann entspringende Gefahr, nämlich Verlust des Beschränkungsrechtes durch Fristversäumnis oder unredliche Ergänzung, wäre vermieden. Hierin wäre aber u. E. eine Schmälerung der Rechte der Nachlaßgläubiger zu finden, die durch den Zweck und den Grundgedanken des § 2008 in keiner Weise gerechtfertigt wird.

C. Beide Inventare sind unredlich.

Hier liegt auf seiten beider Ehegatten ein das Beschränkungsrecht verwirkender Mangel der Inventarerrichtung vor. Die unbeschränkte Haftung der Ehefrau ist eingetreten.[235])

Ein unredliches Inventar ist auch dann gegeben, wenn einer der Ehegatten sich auf das unredliche Inventar des anderen Ehegatten oder auf ein bereits beim Nachlaßgericht befindliches unredliches Inventar in Kenntnis seiner Unredlichkeit bezieht. Hat dagegen ein Ehegatte auf das unredliche Inventar des anderen Bezug genom-

[235]) Planck § 2008, Anm. 4 b α; Komm. RGR. § 2008, Anm. 5; Strohal S. 220; Krug S. 130; Gutmann S. 73.

men, ohne Kenntnis von dessen Unredlichkeit zu haben, so ist seine Inventur nicht unredlich, sondern nur unvollständig.

II. Hat nur einer der Ehegatten ein Inventar errichtet und der andere die Frist verstreichen lassen, dann sind folgende Fälle denkbar:

A. Die Frau ist während ihrer Inventarfrist untätig geblieben und:

1. der Mann hat ein wirksames Inventar errichtet.

Hier greift § 2008, Abs. 1, S. 3 ein: Das Inventar des Mannes kommt der Frau zustatten, sichert ihr also die Beschränkbarkeit der Haftung.

2. der Mann hat ein unvollständiges Inventar errichtet.

Damit ist die Gefahr der unbeschränkten Haftung von der Ehefrau abgewendet. Die Bestimmung einer neuen Inventarfrist hat, sofern sie beantragt wird, aus den bereits im Falle I B 2 b dargelegten Gründen nur gegenüber dem Ehemanne zu erfolgen, da nur auf seiner Seite der Tatbestand für die Bestimmung einer Ergänzungsfrist, ein unvollständiges Inventar, gegeben ist.[236]) Gleichgültig für diese Ergänzungsfrist ist, ob die erste Inventarfrist der Frau bereits abgelaufen ist oder nicht. Letzteres hat nur insofern Bedeutung, als die Frau, sofern ihre Frist noch läuft, durch wirksame Inventarerrichtung die Bestimmung einer Ergänzungsfrist gegenüber dem Manne überflüssig macht. Ist die Frau dagegen bis zum Ablaufe ihrer Frist untätig geblieben, so hängt die Frage, ob ihr die Beschränkbarkeit der Haftung erhalten bleibt, lediglich von dem Verhalten des Mannes während der ihm gesetzten Ergänzungsfrist ab.

3. der Mann hat ein unredliches Inventar errichtet.

Dann tritt als Folge der Fristversäumnis der Frau und der unredlichen Inventur des Mannes die unbeschränkte Haftung der Ehefrau ein.[237])

B. Der Mann ist während seiner Inventarfrist untätig geblieben und:

1. die Frau hat ein wirksames Inventar errichtet.

Hierdurch ist die Beschränkbarkeit der Haftung gewahrt.

2. die Frau hat ein unvollständiges Inventar errichtet.

[236]) A. A.: Joseph S. 68, 69 dann, wenn die Erstfrist der Ehefrau bereits verstrichen ist.

[237]) Soergel § 2008, Anm. 3; Gutmann S. 72; Hachenburg S. 403; Krug S. 130; Burhenne S. 132, 133.

Dann hat die neue Fristbestimmung aus den bereits dargelegten Gründen nur ihr gegenüber zu erfolgen.

3. die Frau hat ein unredliches Inventar errichtet.

Dies hat, da auch der Mann von seiner Befugnis zur Inventarerrichtung innerhalb der für ihn laufenden Frist keinen Gebrauch gemacht hat, zur Folge, daß die Frau für die Nachlaßverbindlichkeiten nunmehr unbeschränkt haftet.[238])

In den unter II behandelten Fällen, in denen einer der Ehegatten untätig geblieben ist und der andere Ehegatte ein unredliches oder unvollständiges Inventar errichtet hat, kann gegenüber den durch die beiderseitigen Inventarverstöße — auf seiten des einen Ehegatten Versäumnis der Frist, auf seiten des anderen Ehegatten unvollständige bzw. unredliche Inventur — hervorgerufenen Rechtswirkungen nicht etwa eingewendet werden, daß der untätig gebliebene Ehegatte sich auf die Inventarerrichtung des anderen Ehegatten verlassen durfte. Dieses Vertrauen auf die Inventarerrichtung des anderen Ehegatten ist nur dann schutzbedürftig, wenn es sich auf ein wirksames Inventar bezieht, wie wir bei der Frage der Eidespflicht im § 10 sehen werden. Handelt es sich aber um ein unvollständiges oder unredliches Inventar, dann hätte sich der untätig gebliebene Ehegatte eben, bevor er der Inventarerrichtung des anderen Ehegatten vertraute, von der Vollständigkeit bzw. Redlichkeit derselben überzeugen müssen.[239])

III. Haben beide Ehegatten die Frist verstreichen lassen, so ist damit die unbeschränkte Haftung der Frau eingetreten.[240])

Wenn das Inventar des Mannes der Frau zustatten kommen soll, so muß man auch anerkennen, daß Ergänzungen und Berichtigungen des Inventars der Frau — gleichgültig, ob dieses unvollständig oder unredlich ist — durch den Mann der Frau zustatten kommen;[241]) denn es ist nicht einzusehen, warum der Mann, dem sogar das Recht zusteht, selbst ein Inventar einzureichen, sich nicht soll darauf beschränken können, das Inventar der Frau nur zu berichtigen oder zu ergänzen. Derartige Berichtigungen bzw. Ergänzungen kann der Mann natürlich nur solange vornehmen, als er die Möglichkeit hat, noch selbst ein Inventar zu errichten, d. h. also, solange seine Inven-

---

[238]) Planck § 2008, Anm. 4 b β; Komm. RGR. § 2008, Anm. 5; Strohal S. 220; Gutmann S. 72; Krug S. 130; Burhenne S. 133.

[239]) Vgl. hierzu Leonhard § 2008, Anm. IV, A 1.

[240]) Kipp § 75, VIII 1.

[241]) Leonhard § 2008, Anm. IV A 2; Kipp § 75, VIII 2; Krug S. 131. Dagegen kann der Errichter selbst sein unredliches Inventar nach vollendeter Inventarerrichtung nicht mehr berichtigen. Vgl. S. 59 ff. d. Abh.

tarfrist noch läuft.[242]) Was über Berichtigungen und Ergänzungen des Inventars der Frau durch den Mann gilt, muß aus den gleichen Gründen für den umgekehrten Fall ebenfalls Gültigkeit haben.[243])

Es bleibt noch übrig, für den Fall des § 2008 den Zeitpunkt des Eintritts der unbeschränkten Haftung zu bestimmen. Dafür ist erforderlich, diesen Zeitpunkt zunächst einmal allgemein, d. h. abgesehen von dem Fall des § 2008 festzustellen. Die Motive geben die Entscheidung der Wissenschaft und Praxis anheim.[244]) In der Literatur herrscht Streit. Nach der einen Ansicht tritt die unbeschränkte Haftung bereits mit der Errichtung des unredlichen Inventars ein, nach der gegenteiligen Ansicht soll für den Verlust des Beschränkungsrechtes stets der Ablauf der Inventarfrist maßgebend sein. Die Entscheidung wird davon abhängen, ob man eine Berichtigung des Inventars durch den Errichter nach vollendeter Inventarerrichtung bis zum Ablaufe der Inventarfrist für zulässig hält oder nicht. Läßt man sie zu,[245]) dann ist die zweite Ansicht im Recht; hält man sie für unzulässig,[246]) dann ist die erste Ansicht richtig. Wir sind der Meinung, daß ein unredliches Inventar nach seiner Vollendung nicht mehr berichtigt werden kann und daß es demzufolge mit seiner Errichtung, d. h. mit der Einreichung beim Nachlaßgericht bzw. im Falle des § 2004 mit der Bezugnahmeerklärung gegenüber dem Nachlaßgericht den Eintritt der unbeschränkten Haftung bewirkt, dagegen nicht etwa erst mit dem Ablaufe der Frist. Hierfür spricht sowohl der Wortlaut des § 2005 als auch die Erwägung, daß der Einreichung des unredlichen Inventars die Bestimmung einer Inventarfrist nicht vorangegangen zu sein braucht.[247])

Was nun den speziellen Fall des § 2008 anlangt, so will Joseph[248]) hier für den Zeitpunkt des Eintritts der unbeschränkten Haftung das Verhalten der Ehefrau entscheidend sein lassen. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Maßgebend muß vielmehr auch hier das Prinzip des Gesetzes sein, daß das Inventarrecht nur von beiden Ehegatten verwirkt werden kann, daß daher der Verlust des Beschränkungsrechtes erst dann eintritt, wenn beiden Ehegatten ein diese Rechtsfolge bewirkender Mangel der Inventarerrichtung zur Last fällt. Da auch Joseph anerkennt, daß die unredliche Inventur der Frau dem Manne nicht die Möglichkeit nimmt, durch Errichtung eines redlichen Inventars die Beschränkbarkeit der Haftung zu er-

---

[242]) Leonhard § 2008, Anm. IV A 2. A. A.: Kipp § 75, VIII 2.
[243]) Kipp § 75, VIII 2. A. A.: Leonhard § 2008, Anm. IV A 2.
[244]) Mot. V, S. 619.
[245]) So Staudinger § 2005, Anm. 4; Wilke § 2005, Anm. 2; Mayer-Reis § 93, Anm. 14; Binder S. 234; Boschan S. 89.
[246]) Planck § 2005, Anm. 2 c; Komm. RGR. § 2005, Anm. 2; Leonhard § 2005, Anm. II; Soergel § 2005, An 1. 4; Kipp § 75 V 3; Crome § 722, 3; Strohal S. 218, 219; Kretzschmar S. 531; Gutmann S. 53; Krug S. 128.
[247]) Strohal S. 219, Anm. 25; Gutmann S. 53.
[248]) Joseph S. 64 ff.

halten, so ist nach ihm die mit der unredlichen Inventur der Ehefrau eingetretene Unbeschränkbarkeit der Haftung der Ehefrau auflösend bedingt dadurch, daß der Mann innerhalb der für ihn noch laufenden Frist ein wirksames Inventar errichtet.[249]) Damit aber kommt seine Ansicht im praktischen Ergebnis der hier vertretenen Auffassung gleich; denn den Nachlaßgläubigern nützt der auflösend bedingte Eintritt der unbeschränkten Haftung wenig, da sie nicht wissen, ob die Bedingung eintritt und damit die Wirkung wieder beseitigt wird oder nicht; sie werden daher praktischerweise auch hier den Ablauf der ehemännlichen Frist abwarten. Vom Standpunkt der hier vertretenen Ansicht aus sind im einzelnen folgende Entscheidungen gerechtfertigt:

1. Haben beide Ehegatten die Inventarfrist versäumt, so liegt der Zeitpunkt des Eintritts der unbeschränkten Haftung in dem Ablauf der Frist der Frau; denn die Frist des Ehemannes läuft mit Rücksicht auf § 2008, Abs. 1, S. 2 spätestens gleichzeitig mit der der Frau ab, nie später.
2. Hat einer der Ehegatten ein unredliches Inventar errichtet und der andere seine Frist verstreichen lassen, dann ist dieser Zeitpunkt der Ablauf der Inventarfrist des untätig gebliebenen Ehegatten; denn während der eine Ehegatte sich bereits durch die unredliche Inventur eines Inventarverstoßes schuldig gemacht hat, bewirkt für den andern Ehegatten erst der Ablauf der Frist seinerseits den Verlust des Beschränkungsrechtes.
3. Haben beide Ehegatten ein unredliches Inventar errichtet, so tritt die Unbeschränkbarkeit der Haftung in dem Zeitpunkt ein, in welchem das letzte unredliche Inventar errichtet worden ist.

§ 10.

Der Offenbarungseid.

Gemäß § 2006 BGB. hat der Erbe auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgericht den Offenbarungseid dahin zu leisten,

daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Verweigert er die Leistung des Eides oder bleibt er in zwei zur Eidesleistung bestimmten Terminen unentschuldigt aus, so haftet er dem Nachlaßgläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt (§ 2006, Abs. 3).

Sehr bestritten ist, in welcher Weise man § 2006 auf den Fall des § 2008 anzuwenden hat, das heißt, welcher der Ehegatten den

[249]) Joseph S. 65.

Offenbarungseid zu leisten hat und unter welchen Voraussetzungen die partielle Unbeschränkbarkeit der Haftung der Ehefrau eintritt. Gesetzliche Vorschriften bestehen hierüber nicht. Die Motive rechtfertigen ihr Fehlen folgendermaßen:[250])

> „In Ansehung des Offenbarungseides, insbesondere darüber, welcher der Ehegatten den Eid zu leisten habe, ist eine Vorschrift entbehrlich. Die letztere Frage muß sich ebenso beantworten wie in allen Fällen, in welchen es sich darum handelt, von wem in einer das Ehegut usw. betreffenden Angelegenheit der etwa erforderliche Offenbarungseid zu leisten sei. Die allgemeinen Grundsätze werden in dieser Hinsicht zu einer befriedigenden Lösung genügen."

Anerkanntermaßen[251]) genügen aber die allgemeinen Grundsätze des Ehegüterrechts zur Entscheidung dieser Frage nicht. Denn an einer gesetzlichen Regelung, wer in einer das Ehegut betreffenden Angelegenheit den Offenbarungseid zu leisten hat, fehlt es ebenfalls. Auch aus der Verteilung der Verfügungsgewalt bei den einzelnen Güterständen kann eine Entscheidung dieser Frage nicht gewonnen werden, da der Offenbarungseid keine Verfügung ist. Schließlich können für die Entscheidung dieser rein erbrechtlichen Frage güterrechtliche Grundsätze überhaupt nicht maßgebend sein.[252])

In der Literatur sind die verschiedensten Lösungsversuche gemacht worden. Die im einzelnen aufgestellten Meinungen lassen sich zu drei Haupttheorien zusammenstellen:

I. Die erste Theorie[253]) geht dahin, daß nur die Ehefrau den Offenbarungseid zu leisten belastet ist, und zwar auch dann, wenn der Mann das Inventar errichtet hat. Nur sie ist zum Eidestermin zu laden. Verweigert sie den Eid, so haftet sie dem die Eidesleistung verlangenden Nachlaßgläubiger unbeschränkt und unbeschränkbar. Der Mann hat keine Möglichkeit, diese Folge abzuwenden.

   Gestützt wird diese Ansicht darauf, daß aus § 2008 BGB. nicht zu folgern sei, daß das Recht der Gläubiger auf eidliche Bekräftigung des Inventars sich gegen den Mann oder auch gegen ihn richte, und daß daher gemäß dem Wortlaute des § 2006 nur die Ehefrau als Erbin zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet sei.[254])

---

[250]) Mot. V, S. 681.

[251]) Staudinger § 2008, Anm. 3 a; Hachenburg S. 405; Gutmann S. 74; Joseph S. 71; Mohr S. 24.

[252]) Gutmann S. 74.

[253]) Vertreten von: Wilke § 2008, Anm. 2; Dernburg § 172 VI, Abs. 5; Kipp § 75, VIII 4; Kretzschmar S. 522; Boschan S. 123. Ähnlich Mohr S. 24.

[254]) Kipp § 75, VIII 4; Dernburg § 172 VI, Abs. 5; Kretzschmar S. 376; Boschan S. 123.

II. Eine zweite Theorie,[255]) die wohl als die herrschende Lehre bezeichnet werden kann, geht davon aus, daß nur derjenige der Ehegatten den Offenbarungseid zu leisten habe, der in irgendeiner der zulässigen Formen ein Inventar errichtet hat.[256]) Im einzelnen sind nach dieser Theorie folgende Entscheidungen zu treffen:

1. Hat nur die erbende Ehefrau ein Inventar errichtet und ist der Ehemann bis zum Ablauf der Inventarfrist untätig geblieben, so kann nur von ihr die Leistung des Offenbarungseides gefordert werden. Nur an sie hat die Ladung zur Eidesleistung zu ergehen.[257]) Ihre Weigerung, den Eid zu leisten, oder ihr Nichterscheinen im zweiten Eidestermine hat für sie den Eintritt der partiellen Unbeschränkbarkeit ihrer Haftung zur Folge, den auch der Mann gegen sich gelten lassen muß und nicht abzuwenden vermag. Ist jedoch die Inventarfrist des Mannes in diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen, so kann er durch Errichtung eines fehlerfreien oder doch unvollständigen Inventars den Eintritt dieser Rechtsfolge abwenden, sofern er die ihm bezüglich seines Inventars obliegende Eidespflicht auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers erfüllt.
2. Hat nur der Ehemann ein Inventar errichtet, während die Ehefrau völlig untätig geblieben ist, dann trifft nur ihn die Eidespflicht. Nur an ihn hat die Ladung zur Eidesleistung zu ergehen. Verweigert er den Eid oder bleibt er auch im zweiten Eidestermine unentschuldigt aus, so wird dadurch sein Inventar dem Nachlaßgläubiger gegenüber, der die Eidesleistung verlangt hat, wirkungslos. Diesem Gläubiger gegenüber liegt also, da die Ehefrau völlig untätig geblieben ist, kein wirksames Inventar vor. Ihm haftet die Ehefrau daher unbeschränkt. Läuft aber für sie noch die Inventarfrist, so kann sie diese Folgen abwenden, indem sie selbst innerhalb der Frist noch ein wirksames Inventar errichtet und es auf Verlangen beschwört.
3. Haben beide Ehegatten ein Inventar errichtet, so können beide den Eid leisten. Beide müssen zum Offenbarungseide geladen werden. Die partielle Unbeschränkbarkeit der Haftung tritt also nur ein, wenn beide Ehegatten die

[255]) Vertreten von: Planck § 2008, Anm. 4 c; Staudinger § 2008, Anm. 3 a; Endemann § 131 II c 1, f 2; Crome § 722, 4 d; Strohal S. 225, 226; Boehm S. 391, 392; Gutmann S. 74, 75; Hachenburg S. 404 ff.; Köhne-Feist S. 508; Krug S. 136 ff.; Joseph S. 76 ff.; Fechner S. 66; Burhenne S. 133 ff.

[256]) Hachenburg S. 406.

[257]) Wenig folgerichtig erscheint die Ansicht Staudingers § 2008, Anm. 3 a a. E., daß in diesem und dem unter 2 behandelten Falle die Ladung „vorsorglich" an beide Ehegatten zu ergehen habe.

Eidesleistung verweigern oder den Eidestermin zweimal schuldhaft versäumen. Ist dagegen auch nur von einem Ehegatten der Eid geleistet oder nicht gefordert worden, so sind, da beide Ehegatten für das Eidesverfahren eine notwendige Streitgenossenschaft im Sinne des § 62 ZPO. bilden, die Folgen des § 2006, Abs. 3 stets abgewendet und ist die Beschränkbarkeit der Haftung gewahrt.[258])

Begründet wird diese Lehre mit dem Wortlaut der Eidesnorm des § 2006. Aus ihm wird gefolgert, daß nur derjenige den Eid leisten könne, der das Inventar errichtet hat. „Nur der Handelnde kann die Richtigkeit seiner von ihm durch die Einreichung des Inventars abgegebenen Erklärungen beschwören." [259])

III. Nach der dritten Theorie [260]) kann jeder der Ehegatten den Offenbarungseid leisten, gleichgültig, ob das Inventar von ihm errichtet worden ist oder nicht. Stets sind beide Ehegatten zum Eidestermin zu laden.

Diese Ansicht wird begründet mit dem Rechtsgedanken des § 2008.

Von diesen drei Theorien verdient die dritte vor den beiden anderen den Vorzug aus folgenden Erwägungen:

Die erste Theorie geht in ihrer Begründung fehl, wenn sie sich infolge Mangels ausdrücklicher Vorschriften über die Leistung des Offenbarungseides im Falle des § 2008 an den Wortlaut des § 2006 („Erbe") hält. Sie verkennt hierbei den Willen des Gesetzgebers, der die Notwendigkeit einer gegenüber dem Wortlaut des § 2006 anders gearteten Entscheidung der Frage der Eidespflicht im Falle des § 2008 wohl erkannte, aber glaubte, daß sie aus den allgemeinen Grundsätzen des Güterrechts gewonnen werden könnte, [261]) die jedoch anerkanntermaßen hierfür nicht genügen. Sie trifft also eine dem Prinzip des Gesetzes widersprechende Entscheidung, wenn sie sich daran hält, daß im § 2006 nur vom Erben die Rede ist, und sie beachtet

[258]) Nach Strohal S. 226 ist, wenn die Frau den Eid verweigert oder verzögert hat, durch die Eidesleistung seitens des Mannes nur die nachteilige Einwirkung der unbeschränkten Haftung auf den Mann, nicht aber die unbeschränkte Haftung der Frau selbst abgewendet. Ähnlich auch Mohr S. 24. Gegen Strohal Planck § 2008, Anm. 4 c γ.

[259]) Boehm S. 392. Gl. Ans. Hachenburg S. 406; „Nur er kann das, was er sagt, beschwören"; Gutmann S. 74; Staudinger § 2008, Anm. 3 a; Burhenne S. 135; Crome § 722, 4 d.

[260]) Vertreten von: Leonhard §§ 2008, Anm. IV B 2, 2006, Anm. I C; Komm. RGR. § 2008, Anm. 5; Riesenfeld S. 409; Schlegelberger § 79, Anm. 4. — Ähnlich auch Frommhold § 2008, Anm. 2: „Das von der Ehefrau als Erbin errichtete Inventar gilt als ein gemeinschaftliches in dem Sinne, daß sowohl der Ehemann es vervollständigen und dessen Richtigkeit beschwören kann, als auch die unentschuldigte Versäumung des zweiten Eidestermines nur dann dem Ehemanne gegenüber wirksam ist, wenn auch er zu den Terminen geladen wurde."

[261]) Mot. V, S. 681.

nicht, daß der Wortlaut aller Bestimmungen der §§ 1993 ff. in dem Sonderfalle des § 2008 einer Modifizierung unterliegt. Sie widerspricht aber auch dem Rechtsgedanken des § 2008. Denn sie ermöglicht es der Ehefrau, gegenüber jedem Nachlaßgläubiger, der die Eidesleistung verlangt, durch Verletzung ihrer Eidespflicht ihre unbeschränkte Haftung herbeizuführen, ohne daß der Ehemann dies verhindern könnte, und macht damit praktisch den § 2008 für den Schutz der Rechtsstellung des Mannes wertlos. Sie ist daher abzulehnen.

Die folgerichtige Durchführung der herrschenden Lehre führt dahin, daß sowohl der Mann als auch die Frau zur Sicherung ihrer Rechtsstellung stets gezwungen wären, selbst ein Inventar zu errichten, sei es auch nur durch Bezugnahme in der Form des § 2004.[262]) Das aber ist ein unbilliges Verlangen und entspricht nicht der Absicht des Gesetzes. Vor allem spricht gegen die herrschende Lehre, daß sie zu einer Ausnahme von dem Grundsatz des Inventarrechts führt, der darin besteht, daß keiner der Ehegatten das Inventarrecht allein zu verwirken vermag. Dieser Grundsatz wird auch von Vertretern der herrschenden Lehre anerkannt[263]) und bei der Frage der Wirkung von Mängeln der Inventarerrichtung beachtet. Hier aber wird er außer acht gelassen. Er muß jedoch für den Offenbarungseid ebenfalls gelten.[264]) Ihm wird nur die hier vertretene dritte Theorie gerecht.

Bei der Lösung der Streitfrage ist davon auszugehen, daß die Absicht des Gesetzgebers, eine Entscheidung aus den allgemeinen Grundsätzen des Güterrechts zu gewinnen, nicht durchführbar ist. Es muß daher eine Lösung auf anderem Wege versucht werden. Da auch aus den allgemeinen Grundsätzen über den Offenbarungseid nichts zu entnehmen ist,[265]) so kann für den einzuschlagenden Weg einzig und allein der Rechtsgedanke des § 2008 maßgebend sein, d. h. die Entscheidung hat in einer Weise zu erfolgen, die jeden Ehegatten gegen eine Gefährdung seiner Rechtsstellung durch die Eidespflichtverletzung des anderen Ehegatten schützt. Dem wird am ehesten durch eine analoge Anwendung der Bestimmungen des § 2008, Abs. 1 auf die Frage der Eidespflicht und der Wirkung von Eidespflichtverletzungen entsprochen. Diese ist auch deshalb gerechtfertigt, weil der Offenbarungseid des § 2006 überhaupt keine Handlung von selbständiger Bedeutung außerhalb der Inventarerrichtung, sondern nur eine Maßregel zur Bekräftigung des Inventars ist[266]) und deshalb mangels ausdrücklicher anderer Bestimmungen denselben Rechtssätzen unterliegen muß wie diese. Für die Pflicht zur Leistung des

[262]) Hachenburg S. 406.
[263]) Boehm S. 391; Hachenburg S. 405.
[264]) Riesenfeld S. 410.
[265]) Staudinger § 2008, Anm. 3 a; Hachenburg S. 405.
[266]) Riesenfeld S. 410 — Krug S. 136 bezeichnet ihn als einen „Nebenakt der Inventarerrichtung".

Offenbarungseides ergibt sich also, daß diese, wie die Inventarlast, nur der Frau als der Erbin obliegt,[267]) daß aber dem Manne die Möglichkeit gegeben ist, statt ihrer den Eid zu leisten, und daß sein Eid der Frau zustatten kommt.[268]) Zur Eidesleistung sind, entsprechend der Vorschrift des § 2008, Abs. 1, S. 1, stets beide Ehegatten zu laden.[269])

Eine Schwierigkeit bietet noch der im § 2006 festgelegte Wortlaut der Eidesnorm. Ihm zufolge kann nur der Errichter des Inventars den Eid leisten, da er schwören muß, daß er die Nachlaßgegenstände richtig angegeben habe. Der Wortlaut der Eidesnorm bildet auch die Hauptstütze für die herrschende Lehre. Denn da, wie Joseph[270]) richtig bemerkt, das Wissen über die Nachlaßgegenstände nur ein Bewußtseinsvorgang ist, der nach außen hin nicht wahrgenommen werden kann, so sei nur derjenige der Ehegatten den Eid zu leisten imstande, der das Inventar errichtet habe. Der Wortlaut der Eidesnorm kann aber nur dann als Beweismittel gegen die hier vertretene Ansicht dienen und ein durchschlagendes Argument für die herrschende Lehre bilden, wenn einmal feststeht, daß eine Änderung der Norm unzulässig ist, und andererseits die hier vertretene Ansicht ohne Abänderung der Eidesnorm nicht durchführbar ist.

Nach Leonhard[271]) soll der Ehegatte, der ein nicht von ihm errichtetes Inventar mit dem Eide bekräftigen will, den Eid in der Überzeugungsform leisten, d. h. mit der Änderung, daß der Schwörende von der vollständigen Angabe der Nachlaßgegenstände überzeugt ist. Er weist darauf hin, daß ein derartiger Eid durchaus nicht wertlos sei — ebensowenig wie alle anderen Eide in der Überzeugungsform.[272])

Dem ist entgegenzuhalten, daß ein Eid in der Überzeugungsform zwar nicht wertlos, aber sicherlich doch erheblich weniger wert ist, als ein in der Form des § 2006 geleisteter Eid. Denn es wird nicht bestritten werden können, daß es einen großen Unterschied macht, ob ich versichere, daß ich bei der Angabe der Nachlaßgegenstände die größtmögliche Gewissenhaftigkeit habe obwalten lassen, oder ob ich nur versichere, davon überzeugt zu sein, daß ein anderer die Angaben mit größtmöglicher Gewissenhaftigkeit gemacht hat. Hierin liegt eine derartig erhebliche materielle Änderung der Eidesnorm, daß es schon sehr zweifelhaft ist, ob sie durch die Tatsache, daß der Wortlaut sämtlicher Bestimmungen der §§ 1993 ff. im Falle des § 2008 einer Modifizierung unterliegt, gerechtfertigt wird. Sie erscheint völlig unzulässig, wenn man berücksichtigt, daß es im § 2006 an einer der Vorschrift des § 261, Abs. 2 entsprechenden Bestimmung fehlt.[273])

---

[267]) Boehm S. 397 unten in Bbdg. mit S. 395, Anm. 2.
[268]) Leonhard § 2008, Anm. IV B 3.
[269]) Leonhard § 2008, Anm. IV B 2.
[270]) Joseph S. 74.
[271]) Leonhard § 2006, Anm. I C, Abs. 2, § 2008, Anm. IV B 2.
[272]) Leonhard § 2006, Anm. I C, Abs. 2 a. E.
[273]) Gegen eine Änderung der Eidesnorm auch Planck § 2006, Anm. 3; Boehm S. 398; Joseph S. 75; Gutmann S. 55.

Es bedarf aber zur Durchführung der hier vertretenen Ansicht überhaupt nicht einer Änderung der Eidesnorm. Dies ist selbstverständlich für die Fälle, daß einer der Ehegatten das von ihm errichtete Inventar beschwört. In den Fällen, wo einer der Ehegatten über das von dem anderen errichtete Inventar den Offenbarungseid leistet, ist nur erforderlich, daß er dieses Inventar sich zu eigen macht.[274]) Indem ein Ehegatte sich das Inventar des anderen zu eigen macht, ist er auch formell imstande, dem Wortlaut der Eidesnorm zu genügen.[274]) Diese Aneignung des Inventars des anderen Ehegatten kann sich natürlich nur dann als Inventarerrichtung in der Form der Bezugnahme (§ 2004) mit den im § 8 dargestellten Wirkungen darstellen, wenn für den Ehegatten, der die Aneignung vornimmt, noch die Inventarfrist läuft. Ist sie dagegen bereits abgelaufen, so hat die Aneignung diese Wirkung nicht, sondern sie hat lediglich Bedeutung für den Offenbarungseid, und zwar insofern, als der Ehegatte dadurch in den Stand gesetzt ist, ein von dem anderen Ehegatten errichtetes Inventar zu beschwören.

Gegen die hier vertretene Ansicht könnte noch eingewendet werden, daß es nicht anginge, denjenigen Ehegatten, der bereits ein unredliches Inventar errichtet hat, zur Beeidigung des wirksamen Inventars des anderen Ehegatten zuzulassen. Dieser Einwand ist unbegründet. Die wirksame Inventarerrichtung des einen Ehegatten hat, unbeeinflußt von der unredlichen Inventur des anderen Ehegatten, die Wirkung, der Ehefrau die Beschränkbarkeit der Haftung zu erhalten. Sie kommt also beiden Ehegatten zugute und beseitigt die Folgen der unredlichen Inventur des anderen Ehegatten. An sie knüpft sich jetzt die Eideslast. Für diese aber entscheiden die Grundsätze des § 2008, denen zufolge beide Ehegatten zur Beeidigung des Inventars zuzulassen sind und die Aufforderung zur Eidesleistung beiden gegenüber zu ergehen hat.

Die hier vertretene Theorie entspricht auch durchaus der Billigkeit. Denn es darf der Ehegatte, der im Vertrauen auf ein von dem anderen Ehegatten errichtetes wirksames Inventar seine Inventarfrist ungenutzt hat verstreichen lassen, nicht dadurch Schaden erleiden, daß der andere Ehegatte sich hinterher weigert, sein Inventar zu beeidigen. Er muß vielmehr in seinem Vertrauen auf die wirksame Inventarerrichtung des anderen Ehegatten geschützt werden.[275]) Das kann aber nur in der Weise geschehen, daß ihm das Recht eingeräumt wird, über dieses Inventar den Offenbarungseid zu leisten.

Das Verlangen zur Leistung des Offenbarungseides kann von jedem Nachlaßgläubiger gestellt werden, nicht etwa nur von demjenigen, der die Bestimmung der Inventarfrist beantragt hat. Der Antrag kann auch von einem im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen

[274]) Riesenfeld S. 410.
[275]) Leonhard § 2006, Anm. I C, Abs. 2, § 2008, Anm. IV, B 2.

Nachlaßgläubiger gestellt werden.[276]) Es können auch mehrere Gläubiger gleichzeitig das Verlangen stellen.[277]) Ist jedoch der Antragsteller mit seiner Forderung bereits befriedigt, so ist sein Antragsrecht aus § 2006 erloschen. Sein Antrag ist also zurückzuweisen.

Während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses sowie nach der Beendigung des letzteren durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich ist der Erbe zur Leistung des Offenbarungseides auf Grund des § 2006 nicht verpflichtet, da gemäß § 2000 in diesen Fällen keine Verpflichtung zur Inventarerrichtung besteht.[278])

Das Verfahren über die Eidesabnahme bestimmt sich nach den §§ 79, 15 FGG., 478—480 ZPO. Der Antrag auf Bestimmung des Termins zur Leistung des Eides kann sowohl von dem Nachlaßgläubiger als auch von einem der Ehegatten gestellt werden (§ 79, S. 1 FGG.). Ist der Antrag gestellt, so setzt das Nachlaßgericht den Termin zur Eidesabnahme fest. Zum Termin ist neben den Ehegatten auch stets der Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, zu laden (§§ 79, S. 2, 16 Abs. 2, S. 2 FGG.). Doch braucht dieser nicht zu erscheinen (§ 79, S. 2 FGG.).[279]) Wird der Gläubiger vor dem Termine mit seiner Forderung befriedigt, so entfällt sein Recht auf die Eidesleistung. Eine Weigerung der Ehegatten, den Eid zu leisten, oder ihr unentschuldigtes Ausbleiben im zweiten Eidestermine schadet ihnen also in diesem Falle nichts.

Ein Zwang zur Leistung des Offenbarungseides findet niemals statt, ebensowenig wie ein Zwang zur Inventarerrichtung;[280]) auch ist es nicht möglich, daß die Ehegatten zur Leistung des Offenbarungseides verurteilt werden.[281])

Vor der Eidesleistung kann jeder der Ehegatten das Inventar vervollständigen (§ 2006, Abs. 2). Wird jedoch durch eine solche Vervollständigung offenbar, daß das Inventar unredlich ist (§ 2005, Abs. 1) und ist infolgedessen bereits die Unbeschränkbarkeit der Haf-

[276]) Planck § 2006, Anm. 2; Staudinger § 2006, Anm. 3; Komm. RGR. § 2006, Anm. 1; Leonhard § 2006, Anm. I B; Kretzschmar S. 534; Binder S. 232, Anm. 68; Gutmann S. 54; Köhne-Feist S. 506.

[277]) Staudinger § 2006, Anm. 6; Gutmann S. 55.

[278]) KG. in Entsch. FG. 4 S. 201; Mot. V, S. 671, 672; Planck § 2006, Anm. 7; Staudinger § 2006, Anm. 3, Abs. 2; Gutmann S. 56.

[279]) Leonhard § 2006, Anm. II; Schlegelberger § 79, Anm. 4.

[280]) OLG. 10, S. 296 ff.; 34, S. 276; Staudinger § 2006, Anm. 2; Komm. RGR. § 2006, Anm. 5; Kipp § 75 VI, Abs. 3; Dernburg § 173 I; Strohal S. 224; Boehm S. 398; Binder S. 233; Gutmann S. 57.

[281]) RG. in Warn. Jhb. 1912, S. 145; Planck § 2006, Anm. 4 c; Komm. RGR. § 2006, Anm. 1; Dernburg § 173 I; Strohal S. 224; Binder S. 233; Borcherdt S. 208; Gutmann S. 57. A. A.: Mayer-Reis § 92, Anm. 40, der die Ansicht vertritt, daß die Eidesleistung nach den §§ 888, 889 ZPO. erzwungen werden könne. Das ist nicht richtig, da § 2006 nicht, wie er annimmt, eine „zivilrechtliche Pflicht des Erben" zur Eidesleistung schafft. Es handelt sich auch im § 2006 nicht um eine Pflicht im Rechtssinne, sondern um eine Last.

tung der Ehefrau eingetreten, so wird diese Wirkung durch die Befugnis des § 2006, Abs. 2 nicht wieder beseitigt.[282]) Die Vervollständigung kann im Eidestermine oder bis zu einem auf Antrag der Ehegatten vertagten Termine erfolgen.

Die Wirkung des geleisteten Offenbarungseides besteht darin, daß das nunmehr beschworene Inventar bis zum Beweise des Gegenteils von allen Nachlaßgläubigern — nicht nur von demjenigen, der die Eidesleistung verlangt hatte — als richtig anerkannt werden muß. Keiner der Nachlaßgläubiger kann also nochmalige Leistung des Eides verlangen. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann gegeben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind (§ 2006, Abs. 4). In diesem Falle kann wiederholte Leistung des Eides verlangt werden.

Nicht aber schafft der Offenbarungseid vollen Beweis für die Vollständigkeit des Inventars. Der Beweis des Gegenteils ist daher durchaus statthaft und nicht durch § 463, Abs. 2 ZPO. beschränkt.[283])

Die Wirkung der Eidespflichtverletzung — entweder Weigerung der Eidesleistung oder unentschuldigtes Ausbleiben im zweiten, zur Eidesleistung bestimmten Termin — besteht, wie schon bemerkt, darin, daß die Ehefrau dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt für die Nachlaßverbindlichkeiten haftet (§ 2006, Abs. 2).[284]) Es tritt hier also nicht eine vollkommen unbeschränkte Haftung ein, wie in den Fällen des §§ 1994, Abs. 1, S. 2, 2005, Abs. 1, sondern lediglich eine partielle unbeschränkte Haftung und zwar dem Nachlaßgläubiger gegenüber, der den Antrag gestellt hat.[285]) Sie bezieht sich nicht auf die sämtlichen Forderungen des antragstellenden Nachlaßgläubigers, sondern nur auf diejenigen, wegen deren er den Antrag auf Eidesleistung gestellt hat.[286])

Der Zeitpunkt des Eintritts der partiellen unbeschränkten Haftung bestimmt sich nach der Erfüllung des Tatbestandes, an den das Gesetz diese Folge knüpft. Im Falle des § 2008 tritt also die unbeschränkte Haftung gegenüber dem Nachlaßgläubiger, der die Eidesleistung verlangt hat, in dem Zeitpunkt ein, in dem auch der andere Ehegatte seine Weigerung wirksam erklärt hat bzw. den zweiten Eidestermin ungenutzt hat verstreichen lassen.[287])

[282]) Staudinger § 2006, Anm. 4, Abs. 2; Planck § 2006, Anm. 3; Komm. RGR. § 2006, Anm. 4; Kipp § 75 VI.

[283]) Anders dagegen der Prozeßeid.

[284]) Über das Vorliegen eines genügenden Entschuldigungsgrundes hat nur der Prozeßrichter zu entscheiden. OLG. 4, S. 118; Staudinger § 2006, Anm. 6.

[285]) Über den Grund für diese eingeschränkte Wirkung der Eidespflichtverletzungen vgl. die Prot. V, S. 758.

[286]) Planck § 2006, Anm. 4 a; Komm. RGR. § 2006, Anm. 5; Leonhard § 2006, Anm. IV; Crome § 722, Anm. 108; Kretzschmar S. 535, Anm. 33; Borcherdt S. 210. A. A.: Gutmann S. 59.

[287]) A. A. — vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus — Joseph S. 78.

3. Abschnitt.

Die freiwillige Inventarerrichtung.

§ 11.

Die freiwillige Inventarerrichtung und ihre Wirkung.

Wie der Frau im Falle einer gemäß § 2008 gesetzten Inventarfrist die Inventarlast obliegt, so steht ihr als Erbin auch das Recht zu, freiwillig, d. h. ohne daß ihr eine Inventarfrist gesetzt worden wäre, ein Inventar über eine ihr angefallene Erbschaft zu errichten (§ 1993). Daß sie hierzu der Zustimmung des Mannes nicht bedarf, ist aus den im § 3 dargelegten Gründen selbstverständlich, wenn die Ehegatten in Gütertrennung leben oder wenn die Erbschaft Vorbehaltsgut wird. Für den Fall, daß die Erbschaft eingebrachtes Gut oder Gesamtgut wird, ergibt es sich aus den §§ 1406, Zif. 1, 1453, Abs. 2, 1519, Abs. 2 in Vbdg. mit 1453, Abs. 2, 1525, Abs. 2 in Vbdg. mit 1406, Zif. 1, 1549 in Vbdg. mit 1453, Abs. 2, 1550, Abs. 2 in Vbdg. mit 1525, Abs. 2, 1406, Zif. 1.

Eine ausdrückliche Vorschrift, die dem Manne die Befugnis zur freiwilligen Inventarerrichtung in Bezug auf eine ins eingebrachte Gut oder Gesamtgut gefallene Erbschaft der Ehefrau verleiht, ist zu entbehren.[288]) Diese Befugnis des Mannes ergibt sich, wie bereits im § 3 dargelegt wurde, aus dem Verwaltungsrecht des Mannes am eingebrachten Gut oder Gesamtgut. Da es aber hier — anders als im Falle der Inventarerrichtung auf Grund gesetzter Inventarfrist — an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, so bestimmt sich der Umfang der ehemännlichen Inventarbefugnis hier lediglich nach dem Verwaltungsrecht des Mannes.[289]) Die freiwillige Inventarerrichtung des Mannes ist also nur insoweit zulässig, als sie sich im Bereich seines Verwaltungsrechtes hält. Sie ist daher ausgeschlossen, wenn die Erbschaft, obwohl zunächst Bestandteil des eingebrachten Gutes oder Gesamtgutes geworden, später in andere Gütermassen übergeht. Ferner bewirkt die Beendigung des ehemännlichen Verwaltungsrechtes — sei es durch Ehevertrag, Tod oder Auflösung der Ehe — notwendigerweise auch den Untergang der ehemännlichen Inventarbefugnis.

---

[288]) Joseph S. 18.
[289]) Joseph S. 85, 86.

Aus § 1993 ergibt sich, daß für die Form und den Inhalt des freiwillig errichteten Inventars der Frau ebenfalls die §§ 2001—2004 maßgebend sind und daß einem freiwillig errichteten Inventar der Frau dieselben Wirkungen zukommen, wie einem auf Grund gesetzter Inventarfrist errichteten.[290]) Die Wirkung eines freiwilligen Inventars der Frau besteht also ebenfalls darin, daß es die Vermutung des § 2009 begründet und die Beschränkbarkeit der Haftung gegen Verlust durch Versäumung der Inventarfrist sichert, somit den Gläubigern die Möglichkeit nimmt, die Bestimmung einer Inventarfrist zu beantragen. Ein besonderer Vorteil erwächst der Ehefrau aus der freiwilligen Inventarerrichtung für den Fall, daß sie die Erbschaft noch nicht angenommen hat, insofern, als sie hierdurch eine zuverlässige Kenntnis des Aktiv- und Passivbestandes der Erbschaft und damit die Grundlage für ihre Entschließung erhält, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen soll.[291])

Bezüglich der Form, des Inhalts und der Wirkung des freiwillig vom Manne errichteten Inventars haben ebenfalls dieselben Grundsätze zu gelten, wie für die Inventarerrichtung des Mannes auf Grund gesetzter Inventarfrist. Auch ein freiwilliges wirksames Inventar des Mannes kommt also der Frau zustatten, hat demnach die Wirkung, ihr die Beschränkbarkeit der Haftung zu erhalten.[292]) Das geht zwar über den Gesichtspunkt des Schutzes des Mannes hinaus, da es hierfür genügt hätte, den Nachlaßgläubigern den Zugriff auf das eingebrachte Gut bzw. Gesamtgut und die persönliche Inanspruchnahme des Mannes zu verbieten, ist aber sachlich angemessen und, da es zu einer Vereinfachung des Rechtes führt, zweckmäßig.[293])

Wir haben gesehen, daß der Mann das Recht zu freiwilliger Inventarerrichtung hat. Steht nun dieser Inventarbefugnis des Mannes auch eine Verpflichtung des Mannes zur Inventarerrichtung gegenüber? Die Befugnis des Mannes zur freiwilligen Inventarerrichtung beruht auf seinem Recht zur Verwaltung des eingebrachten Gutes bzw. Gesamtgutes. Dem Verwaltungs*rechte* des Mannes entspricht auf der anderen Seite eine Ver*waltungs*pflicht. Dies gilt gleichermaßen für das eingebrachte Gut und das Gesamtgut aller in Betracht kommenden Güterstände.[294]) Joseph[295]) erkennt eine Verwaltungspflicht des Mannes nur bezüg-

[290]) Planck § 1993, Anm. 1; Gutmann S. 27.

[291]) Gutmann S. 34, 35. — In der freiwilligen Inventarerrichtung vor Annahme der Erbschaft ist daher nicht etwa eine die stillschweigende Annahme der Erbschaft enthaltende Maßnahme zu finden.

[292]) Komm. RGR. § 2008, Anm. 5.

[293]) Planck § 2008, Anm. 2; Joseph S. 85.

[294]) Staudinger §§ 1374, Anm. 2, 1443, Anm. 4 a; Komm. RGR. §§ 1374, Anm. 1, 1443, Anm. 1. Vgl. auch Wolff § 47 I.

[295]) Joseph S. 88 ff.

lich des eingebrachten Gutes an. Auch die Motive[296]) erwähnen sie nur beim eingebrachten Gute. Doch dürfte es dem sittlichen Wesen der Ehe und der rechten ehelichen Gesinnung gerechter sein, sie auch bezüglich des Gesamtgutes anzuerkennen.

Auf Grund dieser Verwaltungspflicht ist der Ehemann nicht nur gehalten, für die Erhaltung, sondern auch für die Verbesserung des seiner Verwaltung unterworfenen Gutes Sorge zu tragen.[297]) Nun ist die Inventarerrichtung zwar nicht ein Mittel zur Herbeiführung der beschränkten Haftung; immerhin aber wird sie mit Rücksicht auf die durch die Vermutung des § 2009 bewirkte Umkehr der Beweislast und die Verhinderung der Möglichkeit, daß noch eine Inventarfrist gesetzt werden kann, sowie die Vorteile tatsächlicher Art, die sie mit sich bringt,[298]) als eine der Verbesserung des eingebrachten Gutes bzw. Gesamtgutes dienende Maßnahme anzusehen sein. Im allgemeinen ist also eine aus seiner Verwaltungspflicht sich ergebende Pflicht des Mannes zur Inventarerrichtung anzuerkennen. Die Rechtsfolgen der Verletzung der Pflicht sind aber vom Gesetz verschieden gestaltet, je nachdem, ob das eingebrachte Gut oder das Gesamtgut in Betracht kommt.[299]) Für den gesetzlichen Güterstand bestimmt § 1374, Abs. 1, S. 1, daß der Mann das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten hat. Bei der Erfüllung dieser Verwaltungspflicht hat er gemäß § 1359 der Ehefrau für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Unterläßt er die Inventarerrichtung, so begründet ein hieraus erwachsender Schaden seine Ersatzpflicht im Rahmen des § 1359. Diesem Anspruch kann er nicht das Recht der Frau zu selbständiger Inventarerrichtung entgegenhalten; denn die Frau durfte sich darauf verlassen, daß der Mann seine Verwaltungspflicht ordnungsmäßig erfüllt. Außerdem wird durch das Recht der Frau zu selbständiger Inventarerrichtung nicht die sich aus der Verwaltungspflicht des Mannes ergebende Verpflichtung zur Inventarerrichtung beseitigt.[300]) Die Frau kann jedoch ihren Anspruch gemäß § 1394 erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung geltend machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sie nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann.

Ganz anders gestaltet sind die Rechtsfolgen, wenn es sich um die Verletzung der Verwaltungspflicht durch den Mann in Bezug auf das Gesamtgut handelt. Hierauf kann die Frau grundsätzlich keine Ersatzansprüche gründen, da der Mann der Frau für die Ver-

[296]) Mot. IV, S. 271, 272.

[297]) So mit Bezug auf das eingebrachte Gut KG. in JW. 1916, S. 444; Staudinger § 1374, Anm. 5.

[298]) Vgl. § 8 d. Abh.

[299]) Im praktischen Ergebnis besteht zwischen der Ansicht Josephs und der hier vertretenen Meinung kein Unterschied.

[300]) Joseph S. 89.

waltung des Gesamtgutes nicht verantwortlich ist (§ 1456, S. 1); eine Ausnahme macht lediglich § 1456, S. 2. Aus der Unterlassung der Inventarerrichtung durch den Mann kann also die Ehefrau grundsätzlich keine Ersatzansprüche herleiten. Nur wenn dadurch eine Verminderung des Gesamtgutes eingetreten ist und der Ehemann diese in der Absicht herbeigeführt hat, die Frau zu benachteiligen, hat er zum Gesamtgut Ersatz zu leisten (§ 1456, S. 2), auch wenn durch anderweitige Verwaltungsmaßnahmen der Nachteil im Endergebnis wieder ausgeglichen wird.[301]) Die Ehefrau kann den Anspruch gegen den Mann auf Ersatzleistung in das Gesamtgut jedoch erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft geltend machen (§ 1467).

§ 12.

Mängel der freiwilligen Inventarerrichtung und ihre Wirkung; der Offenbarungseid.

Bei der freiwilligen Inventarerrichtung können sich Mängel ergeben aus der Form und dem Inhalt des Inventars.[302])

Auch hier scheidet der Fall, daß ein Mangel der Form vorliegt, für die folgende Untersuchung aus, da in diesem Falle überhaupt kein Nachlaßinventar vorhanden ist, das Rechtswirkungen auszulösen imstande wäre.

Auch hier ist, ebenso wie im § 9 der Abh., zwischen unredlichem Inventar und unvollständigem Inventar zu scheiden. Ein unredliches Inventar[303]) liegt aber hier nur vor, wenn der Errichtende

1. absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbeiführt oder
2. in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit bewirkt (§ 2005, Abs. 1, S. 1).

Dagegen scheidet der Fall, daß der Errichtende im Falle des § 2003 die Erteilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert (§ 2005, Abs. 1, S. 2), hier aus. Wie bereits erwähnt, hat die Bestimmung des § 2005, Abs. 1, S. 2 den Zweck, zu verhindern, daß der Erbe, der eine ihm bestimmte Inventarfrist durch einen Antrag auf amtliche Inventaraufnahme (§ 2003, Abs. 1) gewahrt hat, die ordnungsmäßige Errichtung des Inventars

[301]) Joseph S. 96.

[302]) Die Verweigerung bzw. Verzögerung des Offenbarungseides und ihre Folge wird später behandelt.

[303]) § 2005 findet auf die freiwillige Inventarerrichtung ebenfalls Anwendung. Komm. RGR. § 2005, Anm. 1, 1 a; Leonhard § 2005, Anm. I C; Soergel § 2005, Anm. 1; Krug S. 132. — Nach Staudinger § 2005, Anm. 6, Abs. 2 soll § 2005 bei der freiwilligen Inventarerrichtung nur Anwendung finden, wenn mit Rücksicht auf das freiwillige Inventar eine Inventarfrist abgelehnt worden war.

durch das amtliche Organ dadurch hindert, daß er die hierzu erforderliche Auskunft verweigert oder verzögert; in diesem Falle soll er sich so behandeln lassen müssen, als wenn er die Inventarerrichtung verabsäumt hat.[304]) Aus dieser Zweckbestimmung, die auch im Gesetze hinreichenden Ausdruck gefunden hat, ergibt sich aber, daß die Vorschrift des § 2005, Abs. 1, S. 2 dann nicht zur Anwendung kommen kann, wenn dem Erben eine Inventarfrist noch nicht bestimmt war, wenn er also zwecks freiwilliger Inventarerrichtung (§ 1993) den Antrag auf gerichtliche Inventaraufnahme gestellt hat.[305]) Das ist auch durchaus gerechtfertigt, da es bei der freiwilligen Inventarerrichtung im Belieben des Inventarisierenden stehen muß, ob er eine begonnene Inventarerrichtung zu Ende führt oder nicht. Das wird im Falle der Inventarerrichtung gemäß § 2002 nicht bestritten werden können. Es muß aber auch gleichermaßen für die Inventarerrichtung gemäß § 2003 gelten.

Ein unvollständiges Inventar liegt im Falle des § 2005, Abs. 2 vor.

Die Wirkung dieser Mängel ist dieselbe, wie bei der Inventarerrichtung auf Grund gesetzter Inventarfrist.[306]) Ein unredliches Inventar hat also gemäß § 2005, Abs. 1, S. 1 den Eintritt der unbeschränkten Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten zur Folge, während die Wirksamkeit eines unvollständigen Inventars insofern in Frage gestellt werden kann, als dem Erben gemäß § 2005, Abs. 2 auf Antrag eines Nachlaßgläubigers eine Inventarfrist zur Ergänzung gestellt werden kann. Diese kann nicht eine „neue" Inventarfrist sein — insofern ist der Wortlaut des § 2005, Abs. 2 ungenau [307]) — da überhaupt noch keine Inventarfrist gesetzt war; vielmehr wird hier eine Erstfrist zu bestimmen sein.[308])

Welche Wirkung haben nun die Mängel der Inventarerrichtung in dem Falle, daß eine Erbschaft einer Ehefrau angefallen und Bestandteil des eingebrachten Gutes bzw. Gesamtgutes geworden ist? Bei der Entscheidung dieser Frage ist davon auszugehen, daß es, da § 2008 nur den Fall der Inventarerrichtung auf Grund gesetzter Inventarfrist trifft, an jeder gesetzlichen Grundlage fehlt. Die Entscheidung muß daher aus dem Prinzip des Gesetzes gewonnen werden. Das Prinzip der inventarrechtlichen Regelung des BGB. aber besteht, wie wir bereits festgestellt haben, darin, daß „keiner der Ehegatten allein das Inventarrecht zu verwirken vermag". [309]) Es muß für die Inventarerrichtung auf Grund gesetzter Inventar-

[304]) Prot. V, S. 756.
[305]) Komm. RGR. § 2005, Anm. 4. A. A.: Gutmann S. 51.
[306]) Komm. RGR. § 2005, Anm. 1, 1 a; Soergel § 2005, Anm. 1; Krug S. 132.
[307]) Planck § 2005, Anm. 3, Abs. 3; Burhenne S. 108.
[308]) Planck § 2005, Anm. 3, Abs. 3; Gutmann S. 18, Anm. 11; Joseph S. 98.
[309]) Boehm S. 391; Hachenburg S. 405.

frist genau so gelten, wie für die freiwillige Inventarerrichtung.[310]) Joseph erkennt nur an, daß Inventarverstöße des Mannes allein nicht die Unbeschränkbarkeit der Haftung der Frau begründen können;[311]) dagegen soll die (freiwillige) Errichtung eines unredlichen Inventars durch die Frau die Unbeschränkbarkeit der Haftung auch gegenüber dem Manne herbeiführen.[312]) Wäre das richtig, dann wäre die Vorschrift des § 2008 ihrer Bedeutung für den Schutz des Mannes entkleidet; denn die Frau könnte dadurch, daß sie ein unredliches Inventar errichtet, bevor eine Fristsetzung gemäß § 2008 erfolgt ist, die Unbeschränkbarkeit ihrer Haftung herbeiführen und den Eintritt der sich daraus auch für den Mann ergebenden Rechtsnachteile bewirken, ohne daß dieser es zu hindern imstande wäre. Leonhard[313]) hält hier mit Recht entgegen, daß auch bei der freiwilligen Inventarerrichtung durch unredliches Verhalten der Frau allein das Beschränkungsrecht nicht verwirkt werden kann, daß vielmehr dem Manne nur sein eigenes Verhalten schaden darf.

Geht man von diesem Grundsatze aus, so sind im einzelnen folgende Entscheidungen geboten:

I. Beide Ehegatten haben ein Inventar errichtet.

1. Haben beide Ehegatten ein wirksames Inventar errichtet, dann ist die Beschränkbarkeit der Haftung gewahrt. Das gleiche gilt auch, wenn nur einer der Ehegatten ein wirksames Inventar errichtet hat, während der andere Ehegatte unredlich oder unvollständig inventarisierte.
2. Haben dagegen beide Ehegatten ein unredliches Inventar errichtet, dann ist das Beschränkungsrecht verwirkt.
3. Haben beide Ehegatten ein unvollständiges Inventar errichtet, dann wird, wenn ein Antrag eines Nachlaßgläubigers vorliegt, nicht lediglich eine Frist zur Vervollständigung des Inventars (§ 2005, Abs. 2) zu bestimmen sein, sondern die Bestimmung einer Erstfrist gemäß § 2008 zu erfolgen haben. Hat dagegen nur einer der Ehegatten ein unvollständiges Inventar errichtet, während auf seiten des andern Ehegatten ein unredliches Inventar vorliegt, dann ist nur demjenigen Ehegatten, der das unvollständige Inventar errichtet hat, eine Frist zur Ergänzung zu bestimmen. Denn nur auf seiner Seite ist der Tatbestand, an den das Gesetz die Bestimmung einer Ergänzungsfrist knüpft, erfüllt; der andere Ehegatte dagegen

[310]) Leonhard § 2008, Anm. IV, A 1. Auch Krug S. 132 ist der Ansicht, daß die Wirkung der Inventarverstöße in beiden Fällen gleich beurteilt werden müsse.

[311]) Joseph S. 90 ff., 96, 97.

[312]) Joseph S. 61.

[313]) Leonhard § 2008, Anm. IV A 1.

hat durch seine unredliche Inventur das Beschränkungsrecht seinerseits bereits verwirkt.

II. Nur einer der Ehegatten hat ein Inventar errichtet.

1. Das errichtete Inventar ist wirksam.

Hat nur einer der Ehegatten ein wirksames Inventar errichtet, während der andere untätig geblieben ist, dann ist die Beschränkbarkeit der Haftung der Ehefrau erhalten.

2. Das errichtete Inventar ist unredlich.

a) Hat nur die Frau ein unredliches Inventar errichtet, während der Mann untätig geblieben ist, so hat sie dadurch das Beschränkungsrecht noch nicht verwirkt. Sie hat vielmehr nur die Möglichkeit verloren, ihrerseits durch Errichtung eines wirksamen Inventars die Beschränkbarkeit der Haftung zu wahren. Errichtet der Mann jetzt ein wirksames Inventar, dann ist die Beschränkbarkeit der Haftung gewahrt. Er.ichtet er dagegen ebenfalls ein unredliches Inventar, dann haftet die Frau nunmehr unbeschränkt. Bleibt er untätig, so können die Gläubiger, um eine Klärung der Frage der Erbenhaftung herbeizuführen, Fristsetzung beantragen. Eine Schwierigkeit bietet sich hier insofern, als fraglich erscheint, wem gegenüber die Fristsetzung zu erfolgen hat. Nach der Vorschrift des § 2008 hätte sie beiden Ehegatten gegenüber zu erfolgen. Es würde aber dem Rechtscharakter des § 2008 und dem Grundsatze des Inventarrechts, daß die Berichtigung eines unredlichen Inventars durch den Errichter nicht mehr möglich ist, widersprechen, wenn man durch die Fristsetzung auch gegenüber der Frau dieser die Möglichkeit gewähren wollte, durch erneute redliche Inventur die Folgen ihres unredlichen Verhaltens wieder zu beseitigen. Vielmehr hat sich die Ehefrau durch ihr unredliches Verhalten der Möglichkeit beraubt, durch redliche Inventur die Beschränkbarkeit ihrer Haftung zu erhalten (§ 2005, Abs. 1). Beachtet man diese Tatsache, so erscheint es als ein inhaltsloser Formalismus, hier Fristsetzung gegenüber Mann und Frau zu verlangen, obwohl die Frist für die Frau ohne jede Bedeutung wäre. Es genügt in diesem Falle also die Fristsetzung gegenüber dem Manne. Nach seinem Verhalten beurteilt es sich, ob die Unbeschränkbarkeit der Haftung verloren geht oder erhalten bleibt.

Aus der Zulassung einer Fristsetzung nur gegenüber dem Manne kann man hier auch nicht etwa schließen,

daß dem Ehemanne ein selbständiges Inventarrecht zusteht; denn es handelt sich hier nur um eine Frist, innerhalb der sich der Mann entscheiden muß, ob er von seiner Befugnis zur Errichtung eines der Frau zustatten kommenden Inventars Gebrauch machen will oder nicht.

b) Ein unredliches Inventar des Mannes allein bewirkt für die untätig gebliebene Frau ebenfalls keinen Verlust der Beschränkbarkeit der Haftung, sondern bedeutet auch hier lediglich auf seiten des Mannes den Verlust der Möglichkeit, seinerseits durch wirksame Inventarerrichtung das Beschränkungsrecht zu erhalten. Errichtet die Frau jetzt ein wirksames Inventar, dann erhält sie sich damit die Beschränkbarkeit der Haftung. Macht sie sich dagegen eines unredlichen Verhaltens bei der Inventarerrichtung schuldig, dann hat dies den Verlust des Beschränkungsrechtes zur Folge, da ein wirksames Inventar des Mannes nicht vorliegt und diesem die Möglichkeit zur Errichtung eines solchen nicht mehr zu Gebote steht. Ist die Frau dagegen untätig geblieben, so kann eine Fristsetzung aus den bereits angeführten Gründen nur ihr gegenüber erfolgen.[314])

3. Das errichtete Inventar ist unvollständig.

Hat nur einer der Ehegatten ein unvollständiges Inventar (§ 2005, Abs. 2) errichtet, während der andere Ehegatte untätig geblieben ist, dann wird, wenn ein Antrag eines Nachlaßgläubigers vorliegt, nicht lediglich eine Frist zur Vervollständigung des Inventars zu bestimmen sein, sondern die Bestimmung einer Erstfrist zu erfolgen haben, für die die Form des § 2008 geboten ist.[315])

Für den Zeitpunkt des Eintritts der unbeschränkten Haftung ist auch hier das gesetzliche Prinzip maßgebend, daß das Inventarrecht von den Ehegatten nur gemeinsam verwirkt werden kann, daß also beide Ehegatten sich eines Inventarverstoßes schuldig gemacht haben müssen. Die unbeschränkte Haftung tritt dann mit dem späteren Inventarverstoß ein.

Was den Offenbarungseid anlangt, so gelten hier aus den gleichen Erwägungen wie im Falle der Inventarerrichtung auf Grund

[314]) Dieselbe Ansicht scheint Krug S. 132, 133 zu vertreten: „Zu bemerken ist, daß, wenn der Mann außerhalb der Inventarfrist ein unvollständiges oder ein unredliches Inventar errichtet, der Frau stets noch eine volle Inventarfrist zur Verfügung gestellt werden muß." Er sagt also nur, daß der Frau, nicht dagegen, daß auch dem Manne eine Frist zu setzen sei. A. A.: Joseph S. 98, nach dem die Fristbestimmung gemäß § 2008 zu erfolgen hat.

[315]) Joseph S. 98.

gesetzter Inventarfrist die im § 10 der Abh. aufgestellten Grundsätze. Es sind also stets beide Ehegatten zur Eidesleistung zu laden. Jeder Ehegatte kann den Eid leisten, gleichgültig, ob das zu beeidigende Inventar von ihm errichtet ist oder nicht. Nur muß er es sich, sofern er es nicht errichtet hat, vorher zu eigen machen.[316])

Auch bezüglich der Verweigerung des Offenbarungseides und ihrer Wirkung gilt das bereits im § 10 der Abh. Gesagte.[317]) Die unbeschränkte Haftung gegenüber dem Nachlaßgläubiger, der die Eidesleistung verlangt hat, tritt also erst dann ein, wenn beide Ehegatten den Eid verweigert bzw. den zweiten Eidestermin schuldhaft versäumt haben.

---

[316]) Grundsätzlich a. A. Joseph S. 91 ff., 97 ff.

[317]) Krug S. 135 vertritt ebenfalls die Ansicht, daß es für den Eintritt der partiellen Unbeschränkbarkeit als Folge der Eidespflichtverletzungen keinen Unterschied mache, ob die Inventarerrichtung innerhalb oder außerhalb einer dem Erben gesetzten Frist erfolgt.

Lebenslauf.

Als ältester Sohn des Stadtoberinspektors Gustav Ulrich wurde ich, Erwin Gustav Erich Ulrich, am 13. November 1902 zu Berlin-Reinickendorf geboren. Ich bin evangelischer Religion und besitze die preußische Staatsangehörigkeit. Von meinem 6. bis zum 9. Lebensjahre besuchte ich die Vorschule, vom 9. bis zum 18. Lebensjahre das Realgymnasium zu Berlin-Reinickendorf und bestand am 18. Februar 1921 die Reifeprüfung. Im Sommersemester 1922 bezog ich die Universität Berlin zum Studium der Nationalökonomie. Im Wintersemester 1923 begann ich das Studium der Rechte. Am 20./21. Januar 1927 bestand ich beim Kammergericht in Berlin die erste juristische Staatsprüfung und wurde vom Präsidenten des Kammergerichts am 12. Februar 1927 zum Referendar ernannt. Am 6. Juni 1928 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.